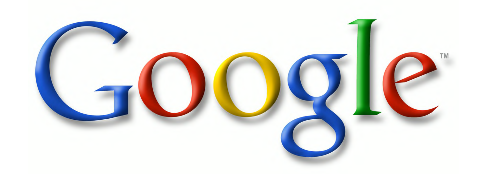
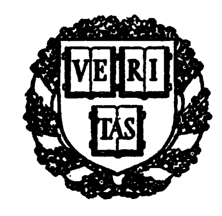

Google


Br
2070
100


VE RI
TAS



Versuch

die Mißverständnisse zu heben,

die durch

den Grafen E. v. Münster

herbeigeführt sind.

Wit, Johannes

Versuch

die Mißverständnisse zu heben,

welche zwischen

dem Könige von England

und

dem Herzoge von Braunschweig

durch

den Grafen Ernst von Münster

herbeigeführt worden.

Von

einem Privatmanne

aus officiellen Quellen.

Hamburg 1828
bei Hoffmann und Campe.

Vorwort.

Lange stand der Verfasser der nachstehenden Schrift an, dieselbe dem Publico vorzulegen, allein die Möglichkeit, daß äußere Umstände vielleicht für längere Zeit noch dem Herzoge von Braunschweig das Schweigen geböten, Ununterrichtete das Gebot der dira necessitas verkannten und das Eingeständniß der Schuld darin zu sehen glaubten, bestimmt ihn, eine documentirte Widerlegung der Gräflich Münsterschen Schrift der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Leidenschaftlichkeit des Grafen von Münster ließ denselben jegliche Delicatesse aus den Augen setzen, ließ ihn sogar den äußern Anstand verletzen, — vergessen, — was er als Privatmann dem Herzoge, ja vergessen, was er als Mann von Ehre sich selbst schuldig war. Dieses Beispiel werde ich nicht unbenutzt lassen, die Münstersche Schrift wird als Krebsbüchlein mir dienen, wird mir zeigen, wie ich es nicht machen darf; ich werde nichts liefern, als eine documentirte Darstellung der fraglichen Streitpuncte und nur dann in Raisonnement mich einlassen, wenn die Art der Anklage des Grafen von Münster es nothwendig erheischt.

Allein, noch eine höhere Ansicht leitet mich; die Masse neugieriger Leser freuet sich ob des Scandales, den die Gräflich Münstersche Schrift veranlaßte und die Revolutionaire bemühen sich, daraus Beweise für ihre Behauptung herzunehmen, daß die heilige Allianz nur ein bloßes Spielwerk sei, und daß die Fürsten, wenn man nur das dessous de cartes kenne, einander um die Wette haßten und verunglimpften; diesen in seinen Folgerungen so verderblichen Glauben will ich widerlegen, ich will zeigen, wie die betheiligten Hohen Personen, überall wo sie selbst unmittelbar eingreifen, von dem Gebote der Wahrheit und Delicatesse begeistert, handelten, und wie nur die Pflichtvergessenheiten Ihrer Diener die gegenwärtige Spannung veranlaßt hat. Im Interesse der wahren Legitimität ergreife ich die Feder gegen den Grafen von Münster, der unter dem Vorwande, seinem Herrn und der guten Sache zu nützen, beiden geschadet.

Ich bin des festen Glaubens, der König von England, dem es bei seinen großartigen Geschäften unmöglich fiel, selbst in das Detail der fraglichen Streitigkeit einzugehen, und der daher alles auf den doch nur einseitigen Bericht seiner Diener verfügen mußte, — wird sich freuen, wenn der Beweis ihm dargelegt wird, daß Sein durchlauchtigster Neffe nie es verkannte, mit welcher Gewissenhaftigkeit Er für sein Wohl besorgt gewesen. Die genaue Auseinandersetzung wird aber anderntheils auch erweisen, wie der König stets selbst da, wo er in Angelegenheiten verfügte, die seine vormundschaftlichen Befugnisse überschritten, dennoch dieses nur in der edelsten Absicht und in der Ueberzeu-

gung der ihm zuständigen Rechtsbefugniß gethan; wie kein einziger erheblicher Widerspruch in den pro et contra behaupteten Thatsachen, sondern nur in den daraus gezogenen Folgerungen vorwaltet, und wie endlich die ganze persönliche Differenz zwischen diesen erlauchten Personen nur aus einem Mißverständnisse entsprungen, zu dessen Hebung die unparteiliche Auseinandersetzung eines Dritten vielleicht etwas beizutragen vermag.

Der einzige Vorwurf, der dem Herzoge von Braunschweig scheinbar gemacht werden könnte, der, Suppositionen als Gewißheiten aufgestellt, und unbedeutenden Kleinigkeiten ein großes Gewicht beigelegt zu haben, schwindet, sobald man die Natur des Documentes betrachtet, woraus man die Beweise für diese Behauptung hernehmen müßte.

Die Art und Weise, wie der Herr v. Schmidt-Phiseldeck in Hannöversche Dienste trat und die Mißbilligung der vormundschaftlichen Verwaltung, welche man in der Braunschweigschen Verordnung vom 10. Mai 1827

Anlage A.

zu entdecken glaubte, hatten ein so allgemeines Aufsehen erregt, daß der Herzog sich bewogen fand, Seinen nächsten Verwandten ein höchst confidentielles Schreiben zu übersenden, in welchem er den Ursprung und den Fortgang der ganzen Angelegenheit auseinander setzte. — Im vertraulichen Schreiben spricht man mehr zum Herzen wie zum Verstande des Lesenden; und eben daher verdient es Entschuldigung, wenn man in solchen

die moralische Ueberzeugung der juridischen gleichstellt, die höchste Wahrscheinlichkeit mit der Wahrheit selbst verwechselt. Wer zum Publicum oder wer auch nur offiziell zum andern Staate redet, soll wohl sich hüten, daß er nicht seine Ansicht der Sache als die einzig mögliche darstellt, allein anders ist es in der confidentiellen Mittheilung, wo die Persönlichkeit des Schreibenden stets vorherrschend sein wird und sein muß, weil aus ihr ja das Schreiben selbst hervorgegangen. Daher kömmt es denn auch, daß man im vertraulichen Schreiben, das wichtigste Sachliche, eben weil man es dem Lesenden schon als bekannt voraussetzt, oftmals nur andeutet, und sich dahingegen im Ausmalen kleiner Nebenumstände gefällt, die nur in so fern Gewicht haben, als sie Uns persönlich schmerzhaft berühren. —

Eine solche confidentielle Mittheilung ist es, welche der Graf von Münster zum Thema seines Commentars, zum Objecte seiner Widerlegung genommen, und man sieht hieraus, daß selbst die vollkommenste Widerlegung eines solchen Privat-Schreibens noch durchaus nicht über die Sache selbst entscheide. — Der Herr Graf v. Münster hatte das vollste Recht, sich ob des Inhaltes dieses confidentiellen Schreibens, welches ihm, Gott weiß durch wen zugekommen, bei Se. Durchlaucht zu beschweren und gewißlich würde ihm dann die genügendste Erläuterung geworden sein; allein es ist ein offenbares Falsum, wenn er dieses Schreiben als ein offizielles Actenstück darstellt, und alles was er zu diesem Behufe vorbringt, ist erweisliche Täuschung. Er sagt nämlich Pag. 3 und 4.

„Der Herzog hat eine Schmähschrift drucken und

„vertheilen lassen, in welcher den von Sr. Majestät „während der Minderjährigkeit Ihrer Durchlaucht mit „der Verwaltung des Herzogthums Braunschweig und „der Erziehung des Herzogs beauftragten Personen, „Verbrechen zur Last gelegt werden, die nur unter Mit„wissen des Königs Selbst wären möglich gewesen.

„Die Mißbilligung, der Unwille, den diese Schrift „erregt, und die Art wie diese Gefühle von den Hö„fen ausgedrückt wurden, welche den unsrigen von die„sen Beschuldigungen vertraulich in Kenntniß setzten, ließ „uns hoffen, daß wir dazu würden schweigen dürfen.

„Aber es scheint, der Herzog will sich in seiner „unglücklichen Laufbahn nicht aufhalten lassen. Seine „Durchlaucht hat eine Uebersetzung Ihrer Schmäh„schrift an den ersten Prinzen des Königlichen Hauses „und selbst an einen der Räthe bei der unter meiner „Leitung stehenden deutschen Canzlei des Königs gesen„det."

Ferner pag. 13 und 14.

„Der dritten Schrift ist bereits oben im Vor„worte dieser Widerlegung gedacht worden. Zu Braun„schweig auf des Herzogs Befehl gedruckt, ward sie „zuerst nur auf vertraulichen Wegen an verschiedene Hö„fe gesendet, und einige Exemplare in Braunschweig „ausgetheilt, aber mit dem Verbot, davon Abschrift zu „nehmen.

„Der Unwille, welchen diese Schrift bei den Hö„fen hervorrief, an deren Urtheil dem Herzoge vor al„len andern gelegen war, bestimmte sie zu freundschaft„licher Mittheilung ihres Inhalts an den hiesigen Hof.

„Man schmeichelte sich zuerst, dieses schlecht ge-
„rathene Machwerk seinem Schicksal überlassen zu kön-
„nen, ein ausnehmendes Denkmal der Undankbarkeit
„des Herzogs gegen seinen erhabenen Vormund, der
„seine Kindheit und die Rechte seines Hauses beschützt
„und die zerrütteten Angelegenheiten sowohl des Her-
„zogthums Braunschweig als des Fürstl. Haus-Ver-
„mögens in bewundernswürdige Ordnung hat bringen
„lassen!

„Aber man vernimmt, daß der Herzog fortfährt,
„jene Schmähschrift mit größerer Zuversicht und gleich
„einer Sache die ihm Ehre bringe, zu verbreiten. Er
„hat sie mehreren Prinzen des Königlichen Hauses und
„einer Menge anderer Personen in England, unter
„wiederholten Versicherungen zugesendet, daß Er für
„die Wahrheit der angeführten Thatsachen einstehe."

Das fragliche Memoire ist indessen keinem einzigen Hofe zugesendet worden, sondern nur einzelnen Verwandten und befreundeten Personen. In England hat Niemand es erhalten, nur Auszüge daraus empfingen die Oheime des Herzogs von Braunschweig, die Herzöge von Clarence und Sussex und einer der Räthe in der Deutschen Canzlei, mit dem der Herzog in Privat-Correspondenz stand. — Eben dieses beweist, daß das fragliche Memoire ein eigentlich confidentielles Handschreiben nur gewesen, weil es sogar den Verschiedenen mit Rücksicht auf ihre Individualität und Verhältnisse in verschiedener Form, mit Auslassungen und Erweiterungen zugesendet. Hätte der Herzog diesem confidentiellen Schreiben irgend einen offiziellen An-

strich, irgend einer Publicität geben wollen, wozu denn das? —

Wahr ist es, daß der Herzog von Braunschweig es Einigen aus Seiner nächsten Umgebung mittheilte, allein nur unter der bestimmten Verpflichtung, es weder aus den Händen zu geben, noch Abschrift davon nehmen zu lassen.

Mit welchem Rechte nun durfte der Graf von Münster dies Memoire öffentlich bekannt machen, und wie will er diese Verdrehung des eigentlichen Thatbestandes beschönigen? — Was autorisirte denselben, der Sache eine so unangenehme Publicität zu geben? —

Die Münstersche Schrift ist erst im October d. J. erschienen und aus einem Schreiben des Grafen von Münster an den Herzog von Clarence, welches dieser dem Herzoge von Braunschweig unterm Datum des 11. November übersandte, so wie aus einem andern des Herrn von Mollar, de dato 19. Juni erweist es sich, daß der Graf v. Münster wenigstens schon am 17. Juni das Memoire gekannt haben muß.

Warum that er denn, als ignorire er die Existenz desselben zu der Zeit, wo er dem Fürsten Metternich die Bedingungen mittheilte, welche der König von England dem Herzoge von Braunschweig behuf der Ausgleichung vorschrieb. —

Hätte er damals dies Memoire als offiziell betrachtet oder hätten nicht Privat-Rücksichten ihn bestimmt, die Existenz desselben anscheinend zu ignoriren, so wür-

de er sicherlich desselben gedacht haben, allein hiervor hütete er sich wohl. —

Erst dann behandelte er es als offiziell, als er einen öffentlichen Scandal herbeiführen wollte, als ihm daran lag, die öffentliche Meinung durch brillante Scheingründe für sich zu gewinnen.

Die ganze Refutation des Grafen von Münster ist nichts als der Kampf des edeln Don Quixote gegen die Windmühlen-Flügel; nur mit dem Unterschiede, daß der edle Ritter de la Mancha, de bonne foi der Meinung war, die Flügel seien Feinde, der Graf von Münster dahingegen dies nur dem Publico einbilden will, damit der Triumph des Sieges um so größer. Die natürliche Folge dieser Täuschung ist nun gewesen, daß die eigentlichen Hauptgründe die wichtigsten Beschwerden des Herzogs von Braunschweig mehr oder minder in der Refutation unerörtert geblieben, und das Publicum, an welches Graf von Münster recht eigentlich appellirte, dahingegen mit einer Masse kleinlicher Details Theatergeschichten ꝛc. unterhalten worden. Der wahre Stand der Sache ist hiedurch gänzlich verrückt und das Einzige, was der Graf von Münster bewiesen, ist, daß er als geschickter Taschenspieler das Escamotiren versteht.

Die bloße Widerlegung der Münsterschen Widerlegung würde daher nicht genügen, ich verbinde deshalb (mit Hintenansetzung der kleinlichen Nebenumstände) damit die streng historische, auf Thatsachen und Documente begründete Darstellung der ganzen Angelegenheit.

Um aber überdies andererseits zu beweisen, daß man in Braunschweig nicht bloß in der Sache, sondern auch in der Form Recht hat und daß man alles gethan um öffentliches Aufsehen zu vermeiden und die ganze so delicate Sache gütlich zu beenden, will ich noch eine kurze Skizze dessen voraussenden, was de part et d'autre in dieser Beziehung geschehen. Leichtlich könnte sonst das Publicum dem Herzoge den Vorwurf machen: „Er selbst habe den Grafen von Münster durch seinen Starrsinn zu diesem äußersten Schritte gezwungen.“

Die Aufnahme des noch durch seinen Diensteid vinculirten Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck in Hannöversche Dienste und die gedachte Verordnung des Herzogs vom 10. Mai hatten, wie leicht erklärlich, die Spannung der beiden betheiligten Höfe aufs äußerste gebracht.

Der Herzog ließ seinem Bundestags-Gesandten den Befehl geben, eine Beschwerde-Schrift gegen Hannover dem Bundestage zu übergeben; gleichzeitig jedoch ging er selbst nach Wien, um die Intervention des Kaisers von Oesterreich zu veranlassen. Zu diesem doppelten Schritte veranlaßte ihn die Natur der Sache, die einmal eine rein persönliche und dann auch wiederum eine rein rechtliche Seite hat. Es fiel dem Herzoge nie ein, den Bundestag für competent zu halten, um über die Ehren-Kränkungen zu entscheiden, die Er im Benehmen des Königs, und dieser wiederum in dem des Herzogs zu finden glaubte. Für diese Sache wünschte er das Dazwischentreten eines dritten Hofes, und absichtlich wandte er sich an den Hof, in welchen

der König von England persönlich das größte Vertrauen zu setzen schien, an Oesterreich. —

Er glaubte die unbedingte Verehrung Seines erlauchten Onkels nicht eclatanter an den Tag legen zu können, als wenn er sich der compromissorischen Entscheidung des Kaisers Franz unbedingt unterwürfe, welchen der König von England selbst beim Anlasse der bestrittenen Majorennitäts-Jahre durch ein eigenhändiges Schreiben zur Entscheidung aufgefordert hatte.

Anlage B.

In der That, man weiß nicht, wen dies seltene Vertrauen am meisten ehrt; ob den Kaiser von Oesterreich, der in dem Rufe so seltener Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit, oder den jugendlichen Herzog von Braunschweig; denn wahrlich das Vertrauen, welches wir in Andere setzen, ist der Maaßstab dessen, wozu wir selbst uns fähig halten.

Ganz unabhängig hiervon war der Rechtspunct der Sache; in diesem zu entscheiden war der Bundestag, und auch nur dieser, ohne Zweifel competent.

Kaum in Wien angelangt, machte der Fürst Metternich den Herzog von Braunschweig darauf aufmerksam, wie schwer es sei, das Persönliche so streng vom Sachlichen zu scheiden, daß nicht das Eine auf die Beurtheilung des Andern einigen Einfluß habe. Der Herzog fühlte dieses, und befahl aus Gründen der Delicatesse seinem Gesandten, die gedachte Beschwerde-Schrift noch nicht zu übergeben.

Anlage C.

Der Herzog ging noch weiter, er übersandte am 29. Juli dem Fürsten Metternich den anliegenden Brief. —

Anlage D.

Hannover verwarf beide Vorschläge, es fand sich so beleidigt von der bloßen Idee, daß der Herzog am Bundestage eine Klage gegen den König erheben wolle, daß der Hannövversche Gesandte, der Herr von Stralenheim, dem Baron von Münch-Bellinghausen bestimmt erklärte, im Momente der Uebergabe Frankfurt verlassen zu müssen. Eben so entschieden wies Hannover den Vorschlag von sich, Abgeordnete zusammentreten zu lassen. Es begehrte ganz entschieden in eigener Sache selbst Richter zu sein, und dictirte die Bedingungen.

Seit jener Zeit, Ende Juli 1827 ist von Herzogl. Braunschweigscher Seite kein einziger Schritt weder offiziell noch privatim geschehen, der auch nur gewissermaßen den König von England verletzen konnte.

Man erwartete täglich eine gütliche Ausgleichung; der Herzog hatte seine Beschwerde-Schrift am Bundestage, wie schon bemerkt, zurücknehmen lassen.

Der Debit der sämmtlichen Streitschriften wurde möglichst hintertrieben, und Niemanden wurde das fragliche Memoire mehr communicirt.

Der Behauptung des Grafen von Münster, durch welche derselbe sein Treiben beschönigen will —

Pag. 14 seiner Refutation, der Herzog habe den König [i. e. ihn] durch neue Schriften gereizt — ist entschieden unwahr. Der Graf nenne auch nur eine einzige Person, die nach der Rückkehr des Herzogs von Wien, also nach dem Monate Juli, das fragliche Memoire empfangen.

Assertanti incumbat probatio. Warum wirft denn der Graf von Münster grade jetzt dem Herzoge von Braunschweig den Handschuh entgegen? —

Der Graf von Münster giebt es selbst zu, daß man dem Herzoge Propositionen gemacht, worauf derselbe noch nichts erwiedert; denn er schließt seine Vorrede mit den Worten:

„Man hat dem Herzoge die Mittel angeboten, „diese traurige Angelegenheit zu beendigen; möge er „sich von der Nothwendigkeit überzeugen, sie nicht „von der Hand zu weisen."

Wie konnte er denn jetzt eine Schrift publiciren, welche nothwendiger Weise den Herzog von Braunschweig neuerdings kränken und reitzen mußte. Eine jede Negociation, ein jedes Aufstellen bestimmter Bedingungen setzt eine Art von Waffenstillstand voraus, ein provisorisches Beharren im statu quo, denn eine gänzlich veränderte Lage der Sache hat wie natürlich auch veränderte Bedingungen zur nothwendigen Folge.

Aus dem Vorstehenden kann der Leser den Gang der Sache einigermaßen beurtheilen, er kann — ab-

geschehen vom Rechte oder Unrechte, denn dies muß erst aus dem Folgenden sich ergeben — darüber entscheiden, von welcher Seite der Scandal gekommen! Er kann endlich erkennen, wer der Besonnenste gewesen, ob der 23jährige Herzog von Braunschweig oder seine greisen Gegner? —

Die Revolutionäre allein ziehen aus dieser Sache einigen Vortheil, denn sie kennen besser als der Graf v. Münster die gefährlichen Worte des Junius

Every thing is good, if only a thorn in the Kings side!

Das anscheinend Auffallende und Dunkele in dieser Sache erhellt sich erst, wenn man bedenkt, daß im gedachten Memoire des Herzogs lediglich die Herren v. Münster und Schmidt-Phiseldeck beleidigt sind.

Diese haben eine glänzende Satisfaction sich verschaffen wollen, allein wie dieselbe erlangen? Die Cabinette von Wien und Berlin befaßten sich natürlich nicht damit, die Mediateure zwischen dem Hannöverschen Grafen v. Münster und dem Herzoge von Braunschweig abzugeben, und eben so wenig konnte der König von England mit Fug vom Letzteren eine Ehrenerklärung für seinen Minister verlangen. — Dieser ließ daher weislich die eigene Angelegenheit ganz ruhen während der eigentlichen Negociation, und that als ignorire er das fragliche ihn verletzende Memoire, um sich späterhin eine öffentliche Satisfaction selbst nehmen zu können.

Allein aus eben diesem Grunde auch wies er alle Vergleichs-Vorschläge des Herzogs zurück, und die Leidenschaftlichkeit hat ihn dergestalt geblendet, daß er es nicht einmal fühlt, wie er sich und sein Geheimniß dadurch verräth, daß er geständigermaaßen pendente causa [ohne des Herzogs Antwort auf die Vorschläge zur Beilegung der Angelegenheit abzuwarten] seine Refutation geschrieben. —

Gesetzt der König von England ist wirklich vom Herzoge von Braunschweig durch die Verordnung vom 10ten Mai beleidigt, so hat Ihm sein Minister jedes Recht, eine Satisfaction zu fordern, durch diesen öffentlichen Schritt genommen. Denn Niemand kann es leugnen, daß der Herzog nicht jetzt auf das empfindlichste vom Grafen v. Münster im Namen des Königs beleidigt worden, und daher mit Fug sagen könnte:

„Die Refutation ist eine entschiedene Selbsthülfe. Die Selbsthülfe aber involvirt die Verzichtleistung auf die legale Hülfe Anderer und kann daher nur dann Entschuldigung finden, wenn eine Rechtsverweigerung zuvorgegangen; daß dies aber nicht der Fall, geht aus den eben allegirten Worten des Grafen v. Münster hervor, worin er selbst gesteht, daß man noch negocire."

Dieses Eingehen auf den Ursprung der Münsterschen Schrift ist von Wichtigkeit, kann Beiden, dem Könige von England wie dem Herzoge von Braunschweig nur erwünscht sein, weil es die gleich anfäng-

lich von mir aufgestellte Behauptung bestätigt, daß nur leicht zu hebende Mißverständnisse das persönliche Verhältniß der beiden Hohen Personen getrübt haben.

Ich schließe dies Vorwort noch mit einigen allgemeinen Bemerkungen, weniger auf das eigentliche Sachliche der Schrift, als auf den in derselben herrschenden Geist sich beziehend. Nichtberührung dieses Punctes mögte nämlich als stillschweigende Anerkennung ausgelegt werden, eine Supposition, wogegen der Verfasser als loyaler Deutscher protestiren muß.

Unter einer gedoppelten Garantie verlebten wir Deutschen seit den Völkerschlachten bei Leipzig und Waterloo unsere Tage in tiefster Ruhe und Frieden. Die Bundesacte und die über die Aufrechthaltung derselben wachende Behörde, der Bundestag, sicherten den Frieden im Innern des Hauses und böse Nachbaren gab es nicht mehr, seitdem in der heiligen Allianz die Quadratur des Cirkels gefunden, das politische Gleichgewicht Europa's neu begründet war.

Wenn schon ganz Europa eine electrische Kette bildet, so daß man den Schlag, der am Isthmus erfolgt, sehr schnell bis an die Pyrenäen verspührt, so wußten dennoch die größten Mächte mit solcher Gewandheit und Vorsicht die einzelnen besonders bedenklichen Lande zu isoliren, daß die gewaltigen Erschütterungen im Süden spurlos für das übrige Europa vorübergezogen.

Eben diese Ueberzeugung von dem unterirdischen

Feuer, welches im eigentlichen wie im uneigentlichen Sinne, unter ganz Europa sich birgt, und nur von Zeit zu Zeit schrecklich, wenn auch bald wieder verlöschend, im Süden emporlodert, bestimmten den mächtigsten Monarchen der Erde dazu, seinen liebsten Wunsch, die Verwirklichung seiner menschenfreundlichen Plane, der Befreiung Griechenlands von der Entscheidung der andern großen Mächte abhängig zu machen.

Wir sehen seit dem Congresse von Wien, wie keine Macht es gewagt, einseitig in irgend einer Sache Schritte zu unternehmen, welche den Frieden oder die Ruhe anderer Staaten und somit Europa's möglicherweise gefährden könnten, jeder streitige Punct ist dem Ermessen anderer Mächte vorgelegt worden. —

Der König von England hat es gewiß nicht vergessen, wie er als König von Hannover und auch schon als Prinz Regent, wenn auch nicht auf eine sein Reich verpflichtende Weise, so doch persönlich dem heiligen Bunde beigetreten, und daß Englische Minister die Declaration des Monarques vom 15. Nov. 1813 mit unterzeichnet haben.

Wie kann man hiermit Stellen reimen, wie die folgenden, welche mehr als indirecte Drohung enthalten:

„Ich beschwöre Seine Durchlaucht, die Geduld „des Königs nicht aufs Aeußerste zu treiben. Se. „Majestät haben einen Beweis Ihrer Mäßigung und

„Ihrer Achtung für die bestehenden Verträge gegeben,
„indem Sie Sich nicht Ihrer Macht bedient, um Sich
„gegen neue Beleidigungen des Herzogs zu schützen.
„Deutschlands unabhängige Fürsten haben sich durch
„die Bundesacte verpflichtet, ihre Streitigkeiten nicht
„durch Gewalt der Waffen zu entscheiden; aber die-
„ses Gesetz ist nicht für einen Fall berechnet, wie er
„sich jetzt zwischen dem König und Sr. Durchlaucht
„darstellt; nicht anders hatten einst die Gesetzgeber ei-
„ner berühmten Griechischen Republik keine Strafe
„für den Vatermord bestimmt, weil sie dies Verbre-
„chen für unmöglich hielten!

„Der Gebrauch, den Seine Durchlaucht, der
„Herzog von Braunschweig von dieser Unabhängigkeit
„macht, ist sehr geeignet Zweifel darüber zu erregen,
„ob der König in einem gleichen Falle wie 1814 noch
„ferner geneigt sein könne, nach den Grundsätzen zu
„handeln, die Seine Majestät damals für gerecht hiel-
„ten. Gewiß, die Deutschen Fürsten werden es Sr.
„Durchlaucht nicht Dank wissen, diesen Zweifel her-
„vorgerufen zu haben."

Uebrigens irrt der Herr Graf sich, wenn er wähnt, er könne hiedurch dem projectirten Gewaltschritte die öffentliche Meinung gewinnen, er entfremdet sich dieselbe auf das Entschiedenste. Die öffentliche Meinung wird über dies Manifest, dessen gehässige Tendenz schon der Titel beurkundet, den Stab brechen, — es schadet der Partei, welche er vertheidigt, und nützt der, welche er angreift. —

Der Mensch, und vor allen der Deutsche, ist ein so gutmüthiges Geschöpf, daß er stets, so lange er nichts dabei riskirt und es nur auf Worte, nicht auf Handlungen ankommt, die Partei des Schwächern und daher vermeintlich Unterdrückten ergreift. —

So lange daher der Herzog von Braunschweig als Verfolger (gegen den Geheimen Rath von Schmidt-Phiseldeck) auftrat, war alles gegen ihn, jetzt ändert sich dies ganze Verhältniß, weil er als Verfolgter erscheint.

Der Herr Graf v. Münster wird hoffentlich in London der Deutschen Politik nicht so ganz entfremdet worden sein, daß er nicht wissen sollte, wie es eine wichtige Partei in Deutschland giebt, wichtig durch ihren Einfluß und ihre Talente, welche nur zu gern es sähe, wenn die größeren Deutschen Mächte Gewaltschritte gegen die kleinern vornähmen, um daraus die Nothwendigkeit zu deduciren, sich einen fremden Schutz zu suchen. — Die Bourbonen sähen es auch nicht ungern, wenn sie der Gährung im Innern durch eine Explosion nach Außen zu, Luft machen könnten, so wie Louis XIV schon alles that, um die Hand bei den Deutschen Angelegenheiten im Spiele zu haben.

Das Wiener Cabinet, geleitet von dem weisen Fabius unserer Zeit, beobachtete von jeher mit der größten Aufmerksamkeit Alles was darauf hinzielte, das Mißtrauen der kleinern Mächte gegen die größern zu erwecken; ich brauche hier nur jenes interessanten Circular-Schreibens zu gedenken, welches der Fürst

Metternich im Jahre 1823 an alle Oesterreichischen Diplomaten im Auslande erließ; auf Veranlassung einer kleinen wenig Bogen starken Brochüre, die unter dem Titel

„Bericht an den Prinzen von X,

herausgegeben vom Legationsrath Kollmann, (pseudonym) erschienen war.

Ja es giebt eine Partei in Deutschland, die den Samen der Zwietracht auszusäen sich müht und frech genug ist, den Bundestag als die schön vergoldete Ruthe darzustellen, die der Knecht Ruprecht den kleinern Staaten als Angebinde zum heiligen Christ des Jahrs 1815 verehrte. Wie kann der Graf v. Münster so unbesonnen sein, ihnen zuzurufen:

Tu dors Brutus!

Dieser ganze Vorwurf, diese eigentliche Verantwortlichkeit trifft natürlich nur den Deutschen Grafen Münster, den Hannöverschen Cabinets-Minister Sr. Majestät, nicht den König von England, dem die Stimmung Deutschlands fremd sein kann und ist. Ich will es gerne glauben, daß auch kein böser Wille, kein Wunsch, Unruhen in Deutschland zu erregen, den Grafen v. Münster bei der Abfassung seiner Schrift geleitet, allein mit Nichts kann man ihn dann entschuldigen, als mit der völligen Nichtkenntniß Deutschlands und mit Mangel an allem Scharfsinn.

Braunschweig, Anfangs December 1827.

Wit, genannt von Dörring.

Ein in der ganzen Schrift des Grafen von Münster vorherrschender Kunstgriff ist der, daß er stets den eigentlich streitigen Punct als bewiesen supponirt, und von diesem ausgehend Folgerungen ziehet, welche ganz richtig wären, wenn sie auf einer wahren Praemisse sich basirten. So sagt er pag. 5 der Vorrede:

„In welchem Lichte wird nun der Herzog erscheinen, „wenn jetzt die Welt, die er selbst zum Richter zwischen „uns aufruft, die unwiderleglichen Beweise erhält, daß es „Seiner Durchlaucht unmöglich war, Sich über die wahre „Beschaffenheit der Thatsachen zu verblenden, welche Sie so „bestimmt vorzubringen wagen, obgleich Sie die Beweise „des Gegentheils Ihrer Behauptungen in eigenen Händen „haben!" —

Möge das Publicum nach Lesung des Nachstehenden entscheiden, ob der Herzog von Braunschweig bona fide gehandelt, oder nicht, und ob derselbe je ein unwahres oder auch nur irriges factum aufgestellt. Mag er immerhin im Privatschreiben in seinen Schlüssen weiter gegangen sein, als er juristisch zu beweisen vermochte; etwas Unbewiesenes ist darum noch nicht etwas Unbeweisbares, so wenig wie etwas Unbeweisbares allein darum etwas Falsches. —

Weit entfernt, den Leser durch Suppositionen und einseitige Schlüsse für meine Ansicht im Voraus stimmen zu wollen, gebe ich nur die facta, und überlasse es dem Leser, die Folgerungen zu ziehen.

Der erste und wahrlich nicht der unwichtigste Vorwurf, den man Braunschweigscher Seits dem Grafen von Münster gemacht, ist der:

„nichts für die zweckmäßige Erziehung und Bildung des Herzogs von Braunschweig gethan zu haben." —

ob diese Vernachlässigung eine absichtliche war, wie dies im confidentiellen Memoire des Herzogs von Braunschweig behauptet wird, oder ob sie nur eine Folge von Mißgriffen gewesen, kann nur der wissen, der die Herzen und Nieren der Menschen durchschauet; für und wider lassen wol Gründe von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit sich aufführen, und nur das factum allein constirt. — Allein, verdient es nicht einige Entschuldigung, wenn ein jugendlicher Fürst im Vollgefühle seiner Kraft, und schmerzhaft das, was ihm noch abgeht, erkennend, voll Bitterkeit sich äußert über die Urheber seines Leidens, und im vertraulichen Schreiben dem gekränkten Herzen Luft macht. Der Herzog hatte nur die Wahl, ob er dem Willen oder dem Verstande des Grafen von Münster den Vorwurf machen solle, und da glaubte er denn, es sei mehr in der Ordnung, am Herzen als am Kopfe eines erfahrnen Staatsmannes zu zweifeln. Daß es an Beidem gebräche, durfte er doch unmöglich supponiren.

Der Herzog dachte nie daran, seinen erlauchten Vormund hiedurch zu verletzen, dessen sinnige Sorgfalt er wahrlich nie-

mals verkennen konnte. Allein, wie natürlich konnte Se. Maj. der König sich nicht um das Detail der Erziehung bekümmern. Sie konnten nur im allgemeinen schriftlich wohlwollende Rathschläge den jungen Herzögen zusenden, und überließen die Wahl der Erzieher und alles Uebrige dem Grafen von Münster. Fern sei es von mir den Character der beiden Erzieher, welchen dieses Geschäft aufgetragen wurde, auch nur im geringsten angreifen zu wollen. Allein, über ihre Unfähigkeit zu diesem Geschäfte ist nur Eine Stimme. Der Eine derselben, der Hofrath Eigner war ein guter Pagenerzieher gewesen; anstatt sich aber die Zuneigung und das Wohlwollen der jungen Prinzen zu erwerben, donnerte er stets in sie hinein, er wünschte sich gefürchtet, allein nicht sich geliebt zu machen. Er hatte jenen so gewöhnlichen Irrthum, den Ursprung so mancher mißlungener Fürsten-Erziehung, der Herzog würde früh genug herrschen, daher müsse er jetzt erst recht gehorchen lernen. Er verstand es nicht, die Zügel allmählig gehen zu lassen; bis zum Momente der Mündigwerdung behandelte er den Herzog wie ein Kind.

Mußte es nicht denselben erbittern, wenn er in seinem 19ten Jahre, zur Zeit als er nach den Braunschweigischen Landesgrund-Gesetzen schon als Souverain zu betrachten war, so behandelt wurde, wie das

sub Anlage E.

beifolgende Attestat des Kammerherrn v. Hohenhorst beweiset.

Der Graf v. M. wirft dem Herzoge von Braunschweig die Inconsequenz vor, daß er erst die Entfernung des Herrn Eigner begehrte und nachher selbst den Wunsch äußerte, daß derselbe bleiben möge; hiermit verhält es sich folgendergestalt.

Als der Hofrath Eigner zu Bruchsal entfernt werden sollte, äußerte derselbe seine Traurigkeit darüber, und seinen Wunsch zu bleiben. Se. Durchlaucht stellten ihm vor, daß diese Trennung für beide Theile wünschenswerth seyn müßte; da derselbe indessen inständig bat, der Herzog möge ihn (dies sind seine eigenen Worte) nicht fortschicken, so gab derselbe nach und schrieb dem Könige den vom Grafen v. M. allegirten Brief, worin es heißt: As Msr. Eigner wishes to remain, I wish that he may stay with me too.

Noch unglücklicher vielleicht war die Wahl des Gouverneurs, des Kammerherrn v. Linsingen, eines Mannes, abgeschliffen, kalt und ohne alles wärmere jugendliche Gefühl. Niemand kann es begreifen, warum dieser Mann zum Gouverneur des jungen Prinzen vom Grafen von Münster vorgeschlagen worden. Daß der Graf von Münster die Vertheidigung seines Protegé übernommen, ist ganz natürlich, allein alles was er von selbigem anführt, beweist höchstens nur, daß er ein liebenswürdiger Kammerherr und Hofmarschall, keineswegs aber, daß er ein tauglicher Fürstenerzieher gewesen.

In das nähere Detail dieser Angelegenheit einzugehen wage ich nicht, weil ein solches Enthüllen des häuslichen und Familien-Verhältnisses wol für ein vertrauliches Schreiben sich paßt, allein nicht für eine der Oeffentlichkeit bestimmte Schrift. — Eines nur darf ich bei diesem Anlasse nicht unerörtert lassen. Der Graf von Münster theilt uns eine große Menge Briefe des Königs, wie auch die seinigen mit, warum sind diese zum größten Theile entweder gar nicht datirt oder falsch datirt und niemals beglaubigt! Welche

Präsumtion erhebt sich gegen die bona fides des Herrn Grafen, wenn er erweislich wichtige Stellen ganz ausgelassen; ich bitte nur den in der

Anlage (F.)

abgedruckten eigenhändigen Brief des Königs nachzusehen, in dem Alles Gesperrt-Gedruckte vom Grafen v. Münster ausgelassen worden; woher diese Auslassungen? — Lediglich um es darzustellen, als habe nur der Herzog Carl das Unglück gehabt, nicht so ganz in seiner ersten Jugend sich aufgeführt zu haben, wie der König es wünschte. Warum die zweite Stelle ausgelassen, erlaube ich mir aus Delicatesse zu verschweigen. So klein und kleinlich diese Sachen auch sind, so bezeichnen sie doch den Character des Mannes, der zu solchen Mitteln greift, aufs treffendste.

Ich weiß es wohl, Herr v. Münster wird behaupten, er habe auch aus Zartgefühl Manches verändert, und sich auf sein Schreiben an die Frau Landgräfinn von Hessen Homburg

(Pag. 43 der Refutation)

berufen, allein wer schonungslos, wie der Graf v. Münster es gethan, einen jungen 22jährigen Fürsten gleich bei dessen erstem Eintritte in die Welt zu entehren sucht, wer dann noch, um Beleidigung auf Beleidigung zu häufen, mit offener Gewalt droht, und nur durch die entschiedenste Mißbilligung der Höfe davon abgehalten wird, der darf wahrlich nicht vorgeben, er handele aus Delicatesse. Wohl dem Herrn Grafen, daß er Hannöverscher und nicht Englischer Kabinets-Minister Sr. Majestät ist, denn im letztern Falle würde die nähere Enthüllung seiner strafbaren Intriguen ohne Zweifel seine öffentliche Anklage zur Folge haben. —

Was soll das Publicum, was werden sämmtliche Sou-

verame Deutschlands dazu sagen, wenn sie erfahren, daß Hannover mit Umgehung, ja man darf wol sagen mit Verachtung des Bundestages, einem großen Hofe das Verlangen gestellt, sich bei den Gewaltschritten, welche es beabsichtigte, neutral zu verhalten?

The King of England can do no wrong; allein seine Minister können es, und mancher büßte schon dafür, daß er den geheiligten Namen des Monarchen als Feigenblatt für die eigene Schande gemißbraucht.

Die wichtigste und erheblichste Klage, die der Herzog von Braunschweig gegen die vormundschaftliche Regierung aufgestellt hat, ist die widerrechtliche Verlängerung derselben.

Dieser Punct bedarf um so mehr einer genauen Auseinandersetzung, da der Graf v. Münster auf das bestimmteste behauptet, dieses sei in Uebereinstimmung mit den Höfen von Berlin und Wien, in Folge einer Berathung der ersten Braunschweigischen Staatsdiener, ja sogar in Folge eines mündlichen Wunsches des Herzogs von Braunschweig selbst geschehen. In der That, verhielte dies alles sich dergestalt, so hätte der Herzog eben so entschiedenes Unrecht, wie er jetzt, wo das Gegentheil erweislich, entschieden Recht.

Um den Leser zuvörderst au fait des eigentlichen Rechtspunctes zu setzen, bitte ich die

Anlagen (G. H. I.)

nachzusehen; zugleich aber muß ich auf den so wichtigen Umstand aufmerksam machen, daß in der erneuerten Landschaftsordnung vom 19 Junius 1820 der

sub (K.)

in den Anlagen enthaltene Successions-Vertrag der Herzöge von Braunschweig vom Jahre 1535 als Landesgrundgesetz anerkannt worden.

In der Rede des Grafen v. Münster an die Landstände am 12 Octbr. 1819 heißt es ausdrücklich:

Pag. 255

„Seine Königl. Hoheit versprechen, das Landesgrund-„gesetz der Primogenitur und des Pacti Henrico Wil-„helmiani, eben so wie die jetzt näher zu bestimmende Land-„tags-Ordnung, genau beobachten zu lassen, und erwarten „dagegen von allen Landes-Unterthanen, in Gemäßheit der „früheren Huldigungs-Eide für Sich, den Herzog und das „Braunschweig-Lüneburg. Haus den schuldigen Gehorsam „und Treue.

Dieses pactum Henric. Wilhelm. ist nun eben der-jenige Vertrag, wodurch es fest steht, daß die Herzöge von Braunschweig mit dem vollendeten 18ten Jahre regierungs-mündig werden; hieraus folgt, daß die vormundschaftliche Regierung mit sich selbst im entschiedensten Widerspruche steht, wenn sie späterhin die Mündigkeit des Herzogs zur fragli-chen Zeit in Zweifel gezogen. —

Das Vorstehende ist genug, um zu erweisen, daß der König selbst in früherer Zeit der Meinung gewesen, das achtzehnte Jahr sei das der eigentlichen Mündigkeit; dies wird auch noch durch die nachfolgende Stelle im confidentiel-len Memoire des Herzogs bestätigt, worin es (pag. 106—107. der Münsterschen Refutation) ausdrücklich heißt:

„Bei der spätern Anwesenheit Seiner Durchlaucht in

„Hannover, erschien bei Höchstdemselben, auf Veranlassung „des Geheimen-Raths von Schmidt und Grafen v. Münster, der damalige Herzogl. Braunschw. Staats-Minister „Graf v. Alvensleben, und machte dem Herzoge bekannt, „daß Höchstdessen Königl. Vormund gesonnen sei, die Vormundschaft, welche eigentlich mit dem von Seiner Durchlaucht beschrittenen 18ten Jahre „sich endige, noch einige Jahre hindurch fortzusetzen.

„Man kann hier billig wol fragen: Wenn die rechtliche „Befugniß Seiner Majestät des Königs von England feststand, für die vormundschaftliche Prolongation einen solchen Beschluß zu fassen, wozu war eine desfällsige Eröffnung für Seine Herzogl. Durchlaucht erforderlich? — „Dem Herzoge war freilich von Jugend auf gesagt worden, „Höchstderselbe werde nach den Grundgesetzen des Landes „mit vollendetem 18ten Jahre volljährig und regierungsmündig. Mit welchem Rechte konnte hierin eine eben so plötzliche als unerwartete Veränderung eintreten? — Die „Antwort hierauf ist leicht: Gewiß nur mit dem Rechte des „Stärkeren. Seine Durchlaucht haben dies sehr einleuchtende Argument nur zu wohl gefühlt, und um deswillen „Sich darauf beschränkt, statt dem Grafen von Alvensleben irgend etwas darauf zu erwiedern, mit den Achseln zu zucken. „Wenn man dieses für eine Einwilligung angesehen oder dafür ansehen zu können geglaubt, so würden Seine Durchlaucht dagegen feierlichst protestiren können und müssen, theils „weil es nicht so gemeint war und sein konnte, die Unmöglichkeit vorwaltete, dem Rechte des Stärkern einen entschiedenen Willen entgegen zu setzen, theils aber, weil Seine „Durchlaucht durch gütige Vorsorge in einer kindlichen „Unerfahrenheit conservirt waren, so, daß unter allen Um-

„ständen die Unterlassung einer Protestation gegen die ergrif-„fene Maaßregel und die daraus gezogene Folgerung dem „Durchlauchtigsten Herzoge nie würde nachtheilig werden „können."

Dieser Stelle nun, und des so wichtigen facti, welches darin behauptet, gedenkt der Graf von Münster in seiner Widerlegung auch mit keiner Zeile, wenn schon er (pag. 15) ausdrücklich gesagt:

„Wir werden ihr (der gedachten confidentiellen Mitthei-„lung) Schritt für Schritt folgen."

Späterhin freilich hat der König seine Ansicht hierüber geändert; jedoch ist es klar, daß Er nie zu einer ganz bestimmten Ansicht gekommen; Er scheint geglaubt zu haben, es constire nichts festes hierüber, der Punct sei streitig und eben daher könne und müsse Er, als gewissenhafter Vormund so handeln, wie Er es Seinem Mündel und dem Lande am zuträglichsten halte.

Wie unbekannt der König mit diesen Verhältnissen gewesen, erweist sich aus den eigenhändigen Briefen Desselben, daß Er der Meinung, es hänge ganz von Ihm ab, die Vormundschaft zu verlängern oder zu verkürzen. Er sagt nemlich in einem Briefe an die beiden Fürstl. Brüder

(Anlage F.):

The theory, that the completion of the 18th year of age ought to be considered in the ducal line of our House as ending the minority, appears not to be conformable to the family compacts nor to the laws of

Germany. How long the minority may have been continued after the completion of the 18th year of life, has not been made quite clear in an historical point of view. I wish, however, to limit your minority to the shortes period established in the Princely Families of Germany, I mean the end of the 21st year of age, this being the same which the laws of Great Britain fix for my Roy Branch and which your late Father, in his last will, appears to have had in contemplation. I flatter myself that your conduct, until that period, may justify my considering you then fit to govern others and to manage your own concerns.

Es ist wol eben so wenig einem Zweifel unterworfen, daß nur die besten Absichten den König geleitet, als daß Er Sich in diesem allen unbedingt auf den Grafen v. Münster verlassen. — Dieses anscheinend zu weit getriebene Vertrauen erklärt und rechtfertigt sich indessen vollkommen, wenn man erfährt, daß der Vater des jungen Herzogs gewissermaaßen den Grafen v. Münster mit einem Theil der Vormundschaft directe beauftragte; Er sagt nämlich in seinem Codicill vom 5ten Mai 1813:

„Ueberzeugt, daß die erwähnten Vormünder die Verbindlichkeiten kennen, die sie übernommen, und die Absicht „haben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, die Wohlfahrt meiner Kinder zu befördern, halte ich es nicht für „nöthig, dieselben mit meinen Ansichten über diesen Gegenstand besonders bekannt zu machen, als nur noch den „Wunsch hinzuzufügen: — daß Seine Excellenz der Graf „von Münster die Gewogenheit hätte, sich besonders meiner „Deutschen Angelegenheiten, dieselben mögen, welchen Ge-

„genstand es auch immer sei, betreffen, anzunehmen, wor„über ich, soviel möglich, immer Nachricht hinterlassen „werde."

Daß andererseits auch der Graf v. M. ganz eigentlich als Vormund sich betrachtete, erweist seine eigene Anrede an die Landstände, worin es heißt: (pag. 285.)

„Was mich betrifft meine Herren, werde ich, so lange „mir der Regent seine vormundschaftlichen Geschäfte anver„traut, — meiner Pflicht, und des Vertrauens eingedenk, „welches der Hochselige Herzog mir in seinem letzten Willen „bewiesen hat." —

Da der Herzog indessen nicht mit der gedachten Ansicht des Königs übereinstimmte, wandte Letzterer sich an die beiden großen Deutschen Höfe, Preußen und Oesterreich.

Hier nun ist es offenbar, daß Graf Münster nicht mit der gebührenden Unparteilichkeit zu Werke gegangen; er übersandte den Fürsten Hardenberg und Metternich nur einen seiner Ansicht günstigen Bericht des Grafen von Alvensleben, *) und nicht die in seinen Händen befindlichen durch ihn selbst provocirten entgegengesetzten Gutachten. —

---

*) Zur Ehre der Braunschweigischen Staatsdiener sei es gesagt, daß auch kein Einziger dazu bewogen worden, seiner Ueberzeugung und Pflicht zuwider, ein der Ansicht des Grafen v. Münster entsprechendes Gutachten abzugeben. Das vom Grafen v. Münster in seiner Schrift allegirte, verfaßte der Advocat nicht der Hofrath Hettling.

H

Am 15ten Januar 1818 schon hatte der damalige Hannöversche Gesandte am Bundestage, der berühmte Herr von Martens das sub H anliegende Gutachten abgegeben, wodurch es unumstößlich bewiesen, daß der Herzog von Braunschweig mit dem 18ten Jahre mündig werden müsse.

In diesem bezieht er sich auf ein ihm mitgetheiltes Braunschweigisches Pro Memoria, welches um so bedeutender, weil es von dem Herrn von Schmidt-Phiseldeck abgefaßt. — Hätte die Unparteilichkeit nicht erheischt, daß auch diese Piecen den Höfen, deren so eben gedacht, mitgetheilt worden?—

Die Sache wird noch auffallender, wenn man bedenkt, daß man mit großer Aengstlichkeit das Archiv verschloß und dem Archivar

(Siehe Anlage L)

ausdrücklich die mindeste Mittheilung archivarischer Nachrichten verbot. Die Veranlassung hiezu hatte eine Schrift des Präsidenten Hurlebusch in Wolfenbüttel gegeben, welcher das 18te Jahr als das der Mündigkeit darstellte.

Man hätte glauben sollen, die vormundschaftliche Regierung würde sich in einer so sehr wichtigen Sache an das Geheimeraths-Collegium in Braunschweig gewendet; die Ansicht dieses, des ersten Landes-Collegiums, erfordert haben; nach manchen Aeußerungen des Grafen von Münster, worin er von der Ansicht der ersten Staatsdiener spricht, sollte man dies auch glauben, ja die Worte des Hannöverschen Patentes vom 7. Junius 1827 deuten entschieden darauf hin:

pag. 99

„Ihre Majestät haben in Ansehung der Dauer der Vor„mundschaft sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der „ersten Herzogl. Braunschw. Staatsdiener und bewährter „Rechtslehrer gerichtet.“

Ja, aus einer in den Anlagen abgedruckten Erklärung des Geh. Raths-Collegii vom 9ten April 1827 geht es hervor, daß das Collegium stets der Meinung gewesen, welche in den Anlagen G und I ausgesprochen, und daß man demselben recht eigentlich die entgegengesetzten Gutachten vom Grafen v. Alvensleben und Hofrathe Hettling verheimlicht habe.

Allein höchst auffallend ist es, daß über diesen ganzen Gegenstand auch keine Sylbe in den Geheimeraths Acten vorhanden. Auch obiges Pro Memoria war nicht unter den Acten, wenn schon das Concept mit der Note von der Hand des Herrn von Schmidt versehen:

„Ist ad acta zu legen, da selbiges schon mundirt ist, „aber besonders zu verwahren. —

Die gedachten beiden großen Staatsmänner waren zu weise, um auf so einseitige Berichte hin eine entscheidende Antwort zu geben, und hüteten sich, sich das geringste Endurtel über den eigentlichen Rechtspunct zu gestatten. (Man sehe die Anlagen M. N.)

Ein entschiedener Widerspruch findet sich auch zwischen den eigenhändigen Briefen des Königs von England und denen des Grafen v. Münster und leichtlich erkennt man hieraus wie lediglich Letzterer die causa movens des Ganzen gewesen.

Der Graf hat es sich in offiziellen Actenstücken erlaubt, den eigenhändigen Erklärungen des Königs zu widersprechen, indem er Demselben eine Meinung unterschiebt, die Er nie gehabt. In dem sub F. abgedruckten Schreiben sagt der König, indem Er vom Testamente des verstorbenen Herzogs von Braunschweig redet, daß es scheine (appears), als habe der Herzog in seinem letzten Willen das 21ste Jahr als das der Mündigkeit seiner Söhne festgesetzt. Graf v. Münster straft dahingegen in seinem Schreiben an das Geheimeraths-Collegium in Braunschweig

Anlage F

den König Lügen, indem er sagt: „Der König war überzeugt — — — daß die wiederholten schriftlichen Anordnungen des Hrn. Vaters Seiner Durchlaucht keinen Zweifel darüber ließen, daß dieser Fürst beabsichtigt habe, daß Seine Hrn. Söhne erst mit 21 Jahren majorenn werden sollten."

Der König von England zeichnete sich auch bei diesem wie bei jedem Anlasse durch seine Unparteilichkeit und wahrhafte Sorgfalt aus; ihm fiel es nie ein, über das Alter der Volljährigkeit selbst bestimmen zu wollen, und er sagt in einem Briefe an den Herzog von Braunschweig ausdrücklich:

I am far from wishing to decide myself a question, in which I might, however erroneously, be considered as having any interest of a personal nature. I have, therefore, consulted with my Friends and Allies, the Emperor of Austria and the King of Prussia on this question, and have, in conformity with their views, requested his Imperial Majesty to converse with you on this subject and afterwards to inform me of his opinion, to which I am resolved to conform myself.

Wie schon gesagt, hüteten die Fürsten von Metternich und Hardenberg sich wol, etwas Entschiedenes über den Rechtspunct zu äußern, zu welchem Zwecke man nur die Briefe derselben nachzulesen braucht — und dennoch spricht der Graf von Münster, als ob dieselben entschieden seiner Meinung gewesen, so heißt es in seinem Schreiben d. d. den 5. Septbr. 1822 an den Fürsten von Metternich:

„Les Reponses des deux Augustes cours sont „d'accord à conseiller à sa Maj. de tâcher de con- „vaincre le Duc de *l'erreur* ou il se trouve par Rap- „port à son *prétendu* droit." —

Kein Mensch wird aber in dem Briefe des Fürsten Hardenberg etwas anders finden, als was die Höflichkeit zu sagen gebietet. Daß aber auch der Fürst Metternich seine Ansicht keineswegs entschieden ausgesprochen, geht aus dem in der

Anlage O. b.

befindlichen Schreiben hervor, wo es ausdrücklich heißt:

„Daß Höchst Dieselben (d. h. der Kaiser) aber bisher „durch die Nichtankunft des Herrn Herzogs — — — — „außer Stande gesetzt worden seien, diese „Gründe, die näher erwogen werden könnten, „zu prüfen, und nach erhaltener Ueberzeugung „Se. Durchlaucht von ihren zu frühzeitigen Ansichten zurück „zu bringen." Auch nennt der Fürst in seinem Schreiben an den Grafen von Münster

Anl. N.

die ganze Sache eine staatsrechtliche Controverse. —

Während der König von England also mit edler Vorsicht die eigene Meinung der fremden unterordnet und weit entfernt ist, in einem Streite entscheiden zu wollen, in welchem er anscheinend Partei, spricht der Graf von Münster auf das Entschiedenste darüber ab. —

Der ganze jetzige Streit ist lediglich durch ihn herbeigeführt worden; denn er ist die einzige Ursache, daß man nicht das vom Fürsten v. Metternich vorgeschlagene Mittel ergriff, d. h.

„die streitige Rechtsfrage der compromissorischen Ent„scheidung eines Hofes unter Mittheilung aller zur „vollständigen Beurtheilung nöthigen Beihülfen zu „unterziehen.

Das wollte der Graf v. Münster nicht, weil, so heißt es in seinem eben erwähnten Briefe vom 5. Septbr. 1820 (Pag. 64.)

Si Sa Majesté proposoit cette mesure au Duc, comme étant d'une nature litigieuse et qui demanderoit une décision comme telle, elle admettroit par là même, que le Duc se trouve en état de décider sur une des propositions les plus importantes pour lui et pour les sujets du Duché. Si on lui accorde le droit d'accéder à pareille proposition, on ne sauroit lui nier celui de s'y refuser; et la question, qui *jusqu'alors se présentoit comme simplement révoquée en doute par lui seul*, paroîtroit le devenir à l'égard du fonds de la question même.

Dies ist der angebliche Grund, allein der wahre verräth sich in seinem Schreiben an den Fürsten Metternich de dato 29. April 1823. — „et que par conséquent les „hommes éclairés et intègres qui avoient jugé la que„stion d'une manière opposée, s'étoient trompés — Also lediglich um seine und seiner Creaturen Unfehlbarkeit zu behaupten, hat Graf von Münster diesen ganzen so traurigen Zwist veranlaßt!

Wie konnte aber der Graf von Münster neuerdings noch so unredlich sein und behaupten, die Frage der Majorennität sei nur vom Herzoge allein in Zweifel gezogen, da der König selbst in seinem Schreiben an die beiden Fürstl. Brüder

Anlage F.

die Sache als noch unentschieden aufgestellt; auch bitte ich die beiden in den Anlagen sub Anl. G u. H enthaltenen Gutachten nachzusehen, die um so wichtiger, wenn man bedenkt, daß sie von Freunden des Grafen von Münster und auf dessen Veranlassung geschrieben.

Ganz unhaltbar ist, was der Graf von Münster Pag. 51 seiner Schrift sagt, daß Herr von Martens nichts von dem gekannt, was in den Braunschweigischen Archiven über diesen Gegenstand enthalten. — Herr von Martens sagt ausdrücklich:

„Nun scheint mir aber aus den in dem Braunschw. „Pro Memoria angeführten Gesetzen und Beispielen (deren „Wiederholung ich hier um so mehr für überflüssig halte, „als ich bei dem fast gänzlichen Mangel literarischer Sub„sidien mich außer Stande sehe, sie einer nähern Prüfung

„zu unterwerfen, deren sie auch kaum zu bedürfen scheinen)
„so viel bündig hervorzugehen.

Auch würde dies Factum, wäre es wahr, nur neuerdings einen Beweis der Untauglichkeit des Grafen von Münster abgeben, denn gesetzt, er hätte dem Herrn von Martens nichts aus den Archiven mitgetheilt; wie konnte er denn einen Mann auffordern über eine Sache seine motivirte Ansicht auszusprechen, welche er nicht kannte?

Wodurch unterscheidet sich ein geflissentliches Verheimlichen und Ableugnen der Wahrheit von einer eigentlichen Lüge? —

Der König von England sandte dem Kaiser von Oesterreich das in der Anlage B enthaltene Schreiben, welches ohnstreitig eine eigentliche Entscheidung der ganzen Angelegenheit veranlaßt haben würde, wenn nicht der Graf von Münster aus den oben von mir aus seinen Briefen allegirten Gründen den beabsichtigten Erfolg dieses Schreibens durch sein Begleitungsschreiben aufgehoben, in welchem er bloß die Opinion des Kaisers verlangt und mit gänzlicher Beiseitesetzung des Rechtes bloß Gründe der convenance aufführt.

Der Kaiser von Oesterreich erkannte leichtlich in seiner Weisheit, wie unmöglich eine Entscheidung über das Factische der Vormundschaft falle, denn war der Herzog schon mündig, so hatte der König von England kein Recht die Frage an Oesterreich zu stellen. Ehe also Oesterreich den Vorschlag Englands annehmen konnte, mußte es davon überzeugt sein, daß England auch das Recht gehabt, einen solchen

Vorschlag zu thun. — Dies ist aber nie geschehen. — Der oben gedachte Bericht des Grafen v. Alvensleben war vielleicht genügend, um die Sache als unklar darzustellen, und somit Englands Recht auf Begehren einer compromissorischen Entscheidung zu motiviren, allein wie konnte England einseitig Oesterreich das Recht geben, aus Gründen der convenance, eine noch im Rechtspuncte streitige Sache zu entscheiden. Oesterreich hat das auch sehr wohl gefühlt, und sich gehütet den Vorschlag in der vom Grafen v. Münster proponirten Form anzunehmen.

Es erklärte sich im Allgemeinen bereit zu vermitteln, allein nie ist von einer Decision ja nicht einmal von einer Opinion des Kaisers in dieser Sache die Rede gewesen.

Nach der eigenen Angabe des Grafen von Münster fand erst am 20. März 1822 eine Unterredung zwischen dem Fürsten Metternich und dem Herzoge von Braunschweig statt, deren Inhalt derselbe dahin berichtet.

Am 20. dieses Monates hatte der Fürst Staatskanzler eine Unterredung mit dem Herzoge — — Er hatte ihm gesagt: Je ne forme pas le moindre doute que le Roi ne parte dans sa détermination de deux bases; l'une est celle de droit, et elle pourroit lui suffire, l'autre est celle de la convenance, et elle vient à l'appui de la première base. Les temps sont difficiles et regner ne l'est pas moins. — Der gütigst mitgetheilte Bericht des Fürsten fährt fort: „J'ai cru devoir diriger sa pensée sur „un point de repos, qui en le plaçant hors de la necessité de préjuger la question du droit, pourroit le conduire à une détermination sur le fait. Je mis à cet

„effet en avant l'idée, que de son propre mouvement „il pourroit déclarer à Sa Majesté Britannique, que „désirant vouer un temps donné à ses voyages, il re„garderoit comme une faveur, qu'elle voulut bien con„tinuer à administrer le Duché; le Duc parut saisir „cette idée. Son Altesse Sérénissime, après quelques „momens de réflexion, me dit, qu'elle n'opposoit rien „à l'idée. Elle évalua le terme à énoncer, et finit „par s'arrêter à celui d'une année. Elle me témoigna, „en même temps, le désir que ce fut de notre part," (Oesterreichischen Hofe nämlich) „que l'essai fut tanté, vu „que dans ses relations directes avec Sa Majesté Britan„nique, elle n'avoit pas encore été dans le cas de tou„cher rien de la question. Je me chargeai d'en écrire „à Londres." *)

Auf jeden Fall war also die Vormundschaft wider den Willen des Herzogs vom 30. Octbr. 1822 bis zu diesem Momente fortgeführt worden. Oder sollte vielleicht der Graf von Münster behaupten, die Vormundschaft sei mit Wissen und Willen des Herzogs verlängert, weil dieser, müde der täglichen Tracasfereien und Mißhandlungen seiner Erzieher schon im Sommer zuvor schriftlich erklärt: er wolle gern auf Regierung und Alles verzichten, wenn man ihn nur nicht länger like a slave and a dog (wie einen Hund und Sklaven) behandeln wollte.

*) Auffallend ist es, daß dieses Schreiben des Fürsten Metternich, woraus der eigentliche Stand der Sache am klarsten sich ergeben mußte, vom Grafen von Münster nur auszugsweise mitgetheilt, und daß die davon nach Braunschweig im Jahre 1822 gesandte Abschrift, aus den Acten genommen und unterschlagen ist.

Zugegeben also, der König hätte späterhin wirklich auf Wunsch und Bitte des Herzogs die Vormundschaft noch fortdauern lassen, so konnte diese Bitte doch keine retroactive Kraft haben; und auf jeden Fall blieb die Vormundschaft für die Zeit vom Octbr. bis März illegal.

Allein, leicht wird es mir fallen, zu beweisen, wie auch die Behauptung des Grafen von Münster, die Vormundschaft sei mit Vorwissen, ja auf Bitte des Herzogs von März an verlängert, entschieden irrig. Der Herzog, aufgewachsen unter Unannehmlichkeiten, ja man darf wol sagen Bekümmernissen vielfacher Art, hatte den sehnlichsten Wunsch, aus dieser Lage so bald als möglich herauszukommen; vergebens hatte er eine rechtliche Entscheidung gewünscht, des Fürsten Metternich Vorschlag zu diesem Behufe war ja nicht angenommen; Gewalt brauchen konnte er nicht, also mußte er zu einer List seine Zuflucht nehmen, und möge dieser Eine Fall genügen, um zu beweisen, wie vorsichtig und besonnen den Herzog die harte Behandlung gemacht.

Auf seinen Wunsch und in seinem Auftrage ersuchte der Fürst Metternich den König von England, die Vormundschaft noch einige Jahre lang zu übernehmen. —

Seine Idee hiebei war folgende: Ging der König auf Seine Bitte ein, und setzte die Vormundschaft fort, so erkannte Er dem Herzoge dadurch ja das Recht zu, diese Bitte gethan zu haben, gestand damit, daß der Herzog schon mündig sei und daraus erfolgte, daß Er widerrechtlicher Weise mehrere Monate Ihm die Herrschaft vorenthalten.

Schlug Er Ihm aber Seine Bitte ab, so legte Er entweder gleich die Vormundschaft nieder, tant mieux, oder Er

blieb bei seiner Thesis, daß die Herzöge von Braunschweig erst später und nicht vor dem 21sten Jahre mündig würden. Letzteres war aber nicht leicht zu befürchten, da der Fürst von Metternich sich im gedachten Schreiben auf eine für den Herzog sehr vortheilhafte Weise geäußert.

Graf von Münster scheint auch in der That hierüber in Verlegenheit gerathen zu sein, er erwiederte darauf (Pag. 69 der Refutation): „qu'en consentant à la proposition de „Monseigneur le Duc, sous la forme proposée, Son „Altesse ne disconviendroit pas que le Roi reconnoî„troit indirectement au Duc le droit de l'avoir faite, „et qu'elle admettroit implicitement, que les pactes „de famille de la maison ducale de Brunswick-Lune„bourg, ainsi que les dispositions testamentaires du „feu Duc pourroient être interprêtées dans un sens fa„vorable à l'interprétation que Son Altesse Sérénissi„me voudroit leur donner; et que par conséquent les „hommes éclairés et intègres, qui avoient jugé la ques„tion d'une manière opposée s'étoient trompés." Diese am 29sten April 1823 ausgefertigte Antwort schließt mit den Worten:

„Heureusement le récit de Votre Altesse contient „une observation qui a fait d'autant plus de plaisir „au Roi, qu'elle éloigne toutes les difficultés qui pour„roient lui rester. Votre Altesse assure avoir trouvé „Monseigneur le Duc supérieur à son âge, etc., cette „assurance, donnée par un homme d'Etat tel que Vo„tre Altesse, qui connoît mieux que personne tout ce „qu'il faut de nos jours pour gouverner, suffit au Roi „pour le décider à remettre au Duc les rênes du Gou-

„vernement de ses États héréditaires, dès le 30 Octo-„bre, jour auquel Son Altesse Sérénissime aura accom-„pli sa dix-neuvième année.

„Sa Majesté auroit même, avec plaisir, rapproché „ce terme, si d'un coté elle n'avoit cru convenable de „laisser au Duc le temps de faire ses arrangemens né-„cessaires; et si, de l'autre, les travaux de la pre-„mière diète générale des Etats de Brunswick, qui va „se terminer de la manière la plus satisfaisante dans „le courant de l'été, ne paroissoit marquer ce terme „comme le plus propre au changement indiqué."

Hieraus ergiebt sich, daß alles, was der König jetzt gethan, durchaus nicht in Folge und auf Veranlassung der Bitte des Herzogs, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Ansicht des Fürsten M. geschehen.

Graf v. Münster straft sich demnach selbst auf das entschiedenste Lügen, wenn er nun behauptet, die Vormundschaft sei auf den Wunsch des Herzogs fortgesetzt; nachdem er damals ausdrücklich erklärt, daß der König die Proposition de Mgr. le Duc sous la forme proposée nicht annehmen könne. —

Vorstehendes wird genügen, um das Publicum in den Stand zu setzen, die Behauptungen des Grafen v. Münster zu würdigen, und zugleich darüber zu urtheilen, ob der Herzog von Braunschweig mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er in seiner Verordnung vom 10. Mai, von einer ungesetzmäßig verlängerten vormundschaftlichen Regierung gesprochen.

Ich komme jetzt zu der Sache, welche, wenn auch an und für sich gar nicht bedeutend, doch die nächste Ursache zu der ganzen gegenwärtigen Streitigkeit gewesen und eben daher die genaueste Auseinandersetzung erfordert.

An der Spitze der Landes-Verwaltung stand seit Jahren schon de facto der Geheimerath v. Schmidt-Phiseldeck, ein Mann, dem vielfache Verdienste um den Staat nicht abzusprechen sind, und der namentlich mit wahrem Geitze sowohl für das Privat-Vermögen wie für die Finanzen des unmündigen Herzogs Sorge getragen. — Der Herzog wußte, daß dieser Mann im Widerspruche mit seinem im Jahre 1817 abgegebenen (sub G abgedruckten) Pro Memoria Alles gethan, um die Dauer der vormundschaftlichen Regierung zu verlängern, und daß er, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Münster, die Surintendance seiner Erziehung geführt. — Auffallend könnte es daher scheinen, daß dem allen ohnerachtet der Herzog ihn nach seinem Regierungs-Antritt an der Spitze des Geheimen-Raths-Collegii, und überhaupt Alles beim Alten ließ. Mit unverkennbarem Hohne äußert sich bei diesem Anlasse der Graf v. Münster, indem er Pag. 18 sagt:

„Ohnerachtet der großen Ungeduld des Herzogs, die „Zügel der Regierung selbst zu führen, schien es anfangs, „daß er seine veränderte Lage nur benutzen wolle, um Sich „Seinem bekannten Vergnügen zu überlassen. Die Braun„schweigische Regierung fühlte sich zwar allmählig der Zu„versicht beraubt, die ihr bis dahin des Königs wohlverdien„tes Vertrauen gegeben hatte; sie beharrte aber noch einige „Zeit in ihrem geordneten Gange; Herr von Schmidt„Phiseldeck fand sich, seit dem Regierungs-Antritt des Her-

1098, von Neuem an der Spitze der Regierung, indem sich damals der Staatsminister Graf von Alvensleben zurückzog.

Allein der Herr Graf von Münster irrt sich hier, wie öfter; absichtlich und in Folge eines bestimmten Versprechens ließ der Herzog Alles anfänglich beim Alten. —

Als Derselbe es nämlich, durch die Intervention des Fürsten von Metternich dahin gebracht, daß Er 3 Jahre früher zur Regierung gelangte, als der Graf von Münster es beabsichtigt hatte; gab Er dem Fürsten Metternich seinen lebhaften Dank darüber zu erkennen. Dieser große Staatsmann erwiederte darauf, der Herzog könne ihm seinen Dank nicht besser bezeigen, als wenn er durch die That bewiese, daß Er nicht zu früh zur Regierung gekommen, und daher während der drei Jahre, welche Er seiner (des Fürsten Metternich) Vermittelung verdanke, Seine alten Diener beibehalte und überhaupt möglichst wenig directe in das Getriebe der Staats-Verwaltung eingriffe. Mit Seinem Worte versicherte der Herzog ihm dieses, und Er hielt es, so schwer es Ihm auch geworden. —

Der Herr von Schmidt war weder geeignet noch geneigt, einen jungen feurigen Fürsten au courant der Geschäfte zu setzen. — Anstatt demselben in contentiösen Sachen mit Bescheidenheit das für und wider auseinander zu setzen, und die Entscheidung dann seinem Ermessen anheim zu stellen, wurde er beim geringsten Widerspruche heftig, ja recht eigentlich grob, und stampfte mit den Füßen wie ein verwöhntes Kind. — Daß es dem Herzoge nicht angenehm sein konnte, mit einem solchen Manne in täglicher enger Berührung zu kommen, ist leicht erklärlich; dies ist der Grund zu

den Reisen des Herzogs, die der Graf von Münster so wahrhaft hämisch gedeutet. —

In den ersten Tagen des Octobers 1826 trat der Herr von Schmidt-Phiseldeck eines Morgens nach gehaltenem Conseil ins Cabinett des Herzogs und bat um seinen Abschied. Der Herzog, der eingedenk seines dem Fürsten Metternich gegebenen Versprechens, den Herrn von Schmidt nie auf das geringste gekränkt oder auch nur zurückgesetzt hatte, war hierüber wie aus den Wolken gefallen und fragte, seinen Ohren nicht trauend:

„Was wollen Sie?"

Herr von Schmidt wiederholte nun seine Bitte um Entlassung und zwar um augenblickliche, „weil er eine Wohnung in Hannover gemiethet habe und dieselbe schon am nächsten Sonnabend beziehen wolle."

Der Herzog, ganz erstaunt, entließ ihn jetzt mit den Worten: „Setzen Sie das schriftlich auf!" — Dieses scheint der Herr von Schmidt so verstanden zu haben, als beauftrage ihn der Herzog, sich selbst seinen Abschied auszufertigen, welches Letzterm nie in den Sinn gekommen.

Wenn die Angabe des Herrn von Schmidt, sogleich nach Hannover gehen zu wollen und sogar seine Wohnung dort schon gemiethet zu haben, den Herzog frappirt hatte, so mußte sein Erstaunen noch um vieles zunehmen, als er bald darauf das sub P anliegende Abschiedsgesuch des Herrn von Schmidt erhielt.

Ob dies Schreiben geeignet war, dem Herzoge den Glauben zu nehmen, daß der Geheimerath v. Schmidt das Interesse des Vormundes dem Seinigen vorgezogen, überlasse ich dem Urtheile eines jeden unbefangenen Lesers. — War jener Glaube — und ich will dies annehmen — bis dahin nur ein bloßer ungegründeter Wahn gewesen, mußte er denn nicht jetzt neue Nahrung gewinnen, ja zur subjectiven Ueberzeugung sich ausbilden? — Durfte der Herzog nicht mit vollem Fuge sich fragen: zu welchem Behufe hat mein Vormund meinem ersten Beamten seit Jahren schon insgeheim ein solches Versprechen gegeben? — Daß und in wie fern durch Annahme des Dienstversprechens einer andern Macht, und Jahre langes Verheimlichen desselben ein positives Verbrechen constituirt wird, kann nur ein ganz Befangener ableugnen, allein selbst dieser müßte eingestehen, daß die Annahme eines solchen Versprechens einen Beweis von Mangel an Zartgefühl gäbe, eine levis notae macula. — Welcher Fürst würde nicht augenblicklich seinen Diener verabschieden, oder gar zur Untersuchung ziehen, von dem er so etwas vernähme? — Der Herr Graf von Münster findet darin, daß der Geheimerath von Schmidt in seinem Briefe an den Herzog dieses Dienstversprechens ganz offen erwähnt, etwas besonders Edles. — Wenn das offene Geständniß einer unedlen Handlung je etwas Edles sein kann, dann hat er freilich Recht, — allein faßt man den Character des Herrn v. Schmidt auf, wie er sich im Laufe seines ganzen Geschäftslebens gezeigt; so findet man eher ein großes Selbstgefühl, ja einen gewissen Trotz darin. Es liegt darin der geheime Sinn: — „Du, Herzog, glaubst meiner entbehren zu können, „allein der mächtigere Nachbarstaat, der weiß meine Verdienste „zu schätzen; ich bin nicht um Deine Dienste verlegen, seit „Jahren schon hätte ich in fremde Dienste treten können! —

Herr von Schmidt glaubte, der Herzog dürfe es gar nicht wagen seine Entlassung zu verzögern, wenn Er wisse, daß er in Hannöversche Dienste treten werde. — Der Graf v. Münster, in seinem Eifer den Herrn von Schmidt von diesem Vorwurfe zu reinigen, embrouillirt ihn nur noch mehr, er sagt nemlich vom Herrn v. Schmidt redend:

„Er sah voraus, daß der Herzog es Niemanden ver„gessen würde, der die Meinung getheilt hatte, daß Seine „Durchlaucht mit vollendetem 18ten Jahre noch nicht von „Rechtswegen mündig würden, und da Herr v. Schmidt „ohne Vermögen ist, so bewog ihn diese Voraussicht, an „seine eigene Zukunft zu denken. Der König hatte den „Grafen von Alvensleben nicht bewegen können, seinen Po„sten als Staatsminister beizubehalten; Seine Majestät fühl„ten, wie wünschenswerth es für den Herzog und seine Un„terthanen sei, Herrn von Schmidt fernerhin an die Spitze „der Verwaltung zu behalten, und bewogen ihn endlich da„zu gegen das Versprechen, ihn in den Hannöverschen Dienst „aufzunehmen, wenn er sich einst überzeugen sollte, daß er „seine Fähigkeiten dem Braunschweigischen Lande nicht mehr „mit Nutzen widmen könne.

Ferner fügt er hinzu: (Pag. 20)

„Es war dem Herzoge bekannt, daß Herr von Schmidt „ohne Gehalt nicht leben könne.“ — Daß man nun aber einen Beamten dadurch bestimmt in seiner Stelle zu verharren, indem man ihm sagt: „Du kannst eine andere bekommen, so wie Du Lust hast,“ ist in der That eine ganz eigene Erscheinung. — Konnte Herr von Schmidt ohne Gehalt nicht leben, so fesselte ihn ja grade diese seine ab-

hängige Lage an den Braunschweigischen Dienst; — mancher wackere Beamte fühlt sich in seiner Stellung nicht ganz glücklich, erträgt aber dennoch dieselbe ohne Murren, eben weil er (wie dieses der Herr von Schmidt von sich selbst sagt) Pflichten gegen seine Familie hat. Welcher Mann würde indessen ein Thor sein, und in einer unangenehmen Lage verharren, wenn es nur von ihm abhinge, jeden Augenblick eine angenehmere zu erlangen! — Etwas ganz anders wäre es, wenn Herr von Schmidt nicht länger mit Ehren hätte dienen können, wenn der Herzog Unziemliches von ihm verlangt, allein das ist nie der Fall gewesen, wenigstens sagt der Herr von Schmidt (Pag. 11) nur:

„Daß er die Freudigkeit im Dienste verloren." — Das Gelindeste was man daher von dieser ganzen Dienstversprechen-Geschichte urtheilen kann, ist: daß der Graf von Münster sehr wenig Personen und Sachen kennt, wenn er glaubt, daß man die Menschen dadurch bestimmen kann, in einer unangenehmen Lage zu verharren, wenn man eine angenehmere ihnen ad libitum darbietet, und daß anderntheils der Geheimerath von Schmidt nicht delicat gehandelt, wenn er sich einen Dienst zusichern ließ, weil er, das sind seine eigenen Worte, (Pag. 13) die Besorgniß äußerte:

„Die alten Diener möchten dem jungen Fürsten wol „nicht zusagen, und seine Lage demnach nicht so ange„nehm bleiben, wie sie bisher gewesen."

Ein Mann wie der Herr von Schmidt, der so großen Nutzen von seinem Braunschweigischen Staatsdienste gezogen, der mit einem Gehalt von Fünf Tausend Thalern Jahre lang als Gebieter fast im Lande gewaltet, sollte doch nicht so unver-

hohlen erklären, daß es ihm nicht bloß am utile, sondern auch am dulce gelegen.

Der Hauptgrund seines Dienst-Austritts ist, wie er an den verschiedensten Stellen Pag. 9, 11, 13 seines Schreibens an den Herzog versichert, die verminderte Annehmlichkeit, das persönliche Interesse. — So schreibt auch das Hannöversche Cabinets-Ministerium unterm 29sten April 1827:

„Der Geheimerath von Schmidt hat von Ihrer Königl. „Majestät schon früher die Zusage erhalten, daß er in Allerhöchst Ihren Diensten aufgenommen werden solle, sobald „die Fortdauer seiner Verhältnisse in Braunschweig ihm „nicht weiter wünschenswerth sein würde." —

Herr von Schmidt hat kein Recht, sich dem Deutschen Publico als einen Märtyrer darzustellen, denn wie überaus vorsichtig, wie berechnend er gehandelt, wie er sich vor einem Bruche mit dem Herzoge gehütet, ehe er ganz sicher, beweist folgende Stelle aus dem Werke des Grafen von Münster Pag. 19:

„um die Mitte des Junius 1826 kam dem Grafen von „Münster ein Schreiben des Herrn von Schmidt-Phiseldeck „mit der Anzeige zu, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, „wo er sich nicht länger versagen dürfe, von dem Versprechen des Königs Gebrauch zu machen, da seine Verhältnisse in Braunschweigischen Diensten ihm nicht weiter anstehen könnten."

„Der Graf von Münster hatte sich damals auf 3 Mo„nate nach Deutschland begeben; er empfahl dem Herrn von „Schmidt in seiner Antwort, sich zu bedenken, ob er nicht „besser thäte, in Braunschweig zu bleiben. Dieser beharrte „indessen bei seinem Entschluß, und bei der Rückkehr des „Grafen von Münster nach England erklärte sich der Kö„nig zu seiner Anstellung bereit. Herr von Schmidt begab „sich darauf zu Seiner Durchlaucht, um seine Entlassung zu „begehren.

Eben so sagt Herr von Schmidt selbst in seinem Schreiben an den Herzog pag. 13.

„Diese Aeußerung (daß er nämlich in Königl. Hannövrersche Dienste treten könne) veranlaßte mich, anzu„fragen, ob ich anjetzt noch darauf rechnen könne, und „als ich bejahende Antwort erhielt, bat ich „Ew. Durchlaucht unterthänigst um meine Entlassung.“

Hieraus sieht man, daß Herr v. Schmidt wahrscheinlich nicht den Herzog um seine Entlassung gebeten haben würde, wenn er keine bejahende Antwort erhalten, und dies erweist neuerdings die Maladresse des Grafen von Münster, wenn er wirklich den Herrn von Schmidt durch ein Hannöversches Dienstversprechen an den Braunschw. Staatsdienst zu fesseln gedacht.

Das allgemeine seit Jahren schon erhaltene Versprechen genügte ihm nicht. Er hütete sich wol dem Lafontainischen Hunde zu gleichen, der nach dem Brodte im Wasser schnappte und darüber das im Maule verlor. Daß der Herr Graf von Münster dieses Benehmen das eines galant homme nennt,

macht mich staunen, er muß nothwendig vergessen haben, was er wenig Blätter zuvor aus dem Ferrand citirte. Denn selbst wenn diese Unterhandlung kein positives Delict constituirte, gewiß ist es doch: qu'elle a blessé cette chasteté de l'honneur, qui regarde chaque tâche comme une blessure mortelle (Münster Widerl. Pag. 5.)

Der Beweis indessen, daß die Dienstannahme des Herrn von Schmidt ein eigentliches Delict, liegt vor Augen.

Man hat es freilich versucht, den schon an und für sich in der Thatsache selbst liegenden Vorwurf, durch die Behauptung zu entkräften, daß gerade durch jene Dienstzusage die Braunschweigischen Interessen gefördert worden, indem der Herr von Schmidt nicht anders für die zum Vortheile der Braunschweigischen Unterthanen gereichende Fortsetzung seines Dienstverbandes habe gewonnen werden können. Daß kein unpassenderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes getroffen werden könnte, habe ich schon gezeigt; allein zugegeben, der Graf von Münster sei so kurzsichtig gewesen, dies zu glauben, so ist es doch ein bekannter Rechtssatz, daß derjenige, welcher eine Thatsache als vorhanden einräumt, dabei aber behauptet, daß dieselbe speciellen Umständen ihre Existenz verdanke, wodurch das Wesen derselben verändert werden würde, den Beweis seiner Behauptungen liefern müsse. Diesen Beweis ist der Herr Graf schuldig geblieben.

So gewiß der Geheimerath v. Schmidt, dem doch jener Umstand am besten hätte bekannt seyn müssen, in seinem Abschiedsgesuche und später in seiner sogenannten öffentlichen Vertheidigung davon Gebrauch gemacht haben würde, so gewiß würde der Herr Graf in seiner mit Anlagen über-

häuften Refutation irgend eine Urkunde, zum Beweise seiner sonst nichts sagenden Behauptung producirt haben, wenn in dieser Rücksicht Wahrheit die Feder geführt hätte.

Unter diesen Umständen bleibt nichts weiter übrig, als von Rechtsgrundsätzen geleitet, die betreffende Thatsache für wahr anzunehmen, wie sie Herzogl. Braunschweigischer Seits behauptet und Hannöverscher Seits zugestanden worden. Das dem Herrn von Schmidt gewordene Dienstversprechen steht mit den spätern Illegalitäten der Königl. Hannöverschen Regierung namentlich dem, dem Herrn v. Schmidt ertheilten Schutz gegen die Rechtsverfolgung der Herzogl. Braunschweigischen Autoritäten und der wirklichen Dienstanstellung desselben in unmittelbarer Verbindung.

Will man die Handlungsweise der Königl. Hannöverschen Regierung unter die Cathegorie des Rechts stellen, so ist es unerläßlich den gesetzlichen Charakter der dem Herrn von Schmidt zur Last fallenden Vergehen zu prüfen, weil diese mit demjenigen correspondiren, was Hannover gefördert hat und jetzt vertheidigt.

Der 19te §. im 1sten Titel der Reichshofrathsordnung Kaiser Ferdinand III. vom Jahre 1654 enthält die Bestimmung:

„daß die Reichshof-Räthe keinem andern Fürsten rc.
„mit Dienstpflicht und dergleichen Bestellung, ver-
„wandt sein sollen,"

und Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts bezeugt, daß die vorerwähnte gesetzliche Bestim-

mung auf Minister und andere Räthe anzuwenden sei, welche während ihres Dienstes mit fremden Mächten ohne Vorwissen ihrer Herren in Dienstverbindungen sich einlassen, imgleichen, daß solche treulose Offizianten als des Criminis repetundarum schuldig, zu bestrafen seien.

Herr von Schmidt befand sich in diesem Falle, nachdem derselbe nicht nur das Hannöversche Dienstversprechen angenommen, sondern dasselbe auch mehrere Jahre hindurch während der selbstständigen Regierungsperiode des Herzogs Demselben verschwiegen.

Diejenigen Minister, welche ihr Amt aufgeben und sich zum Nachtheile ihres vormaligen Fürsten in eines andern Herrn Dienste begeben, sollen als quasi praevaricatores und Faisarien bestraft werden.

conf. Quistorp peinl. Recht §. 430.

Dem Geheimen-Rathe von Schmidt fällt auch dieses Verbrechen zur Last und um so mehr, als er im Widerspruch mit seinem früher geleisteten und nicht aufgelöseten Diensteide das ihm in Hannöver conferirte Amt definitiv angenommen und seinem neuen Herrn geschworen hat.

Es führt nun diese kurze Rechtserörterung zu dem Resultate:

daß die Königl. Hannöversche Regierung an wirklichen Verbrechen des Herrn von Schmidt Theil genommen oder mindestens im Widerspruch mit ihrer gerühmten Legalität diese Verbrechen begünstigt und gut geheißen hat.

Unterm 22sten October wurde dem Herrn von Schmidt eine Antwort auf sein Gesuch,

Anlage Q.

die wol auf die unbedingteste Billigung rechnen darf. Man kann nicht zarter und schonender verfahren, als es vom Herzoge in dieser Beziehung geschehen. — Der Brief zeigt, welche Wichtigkeit Derselbe auf das gute Vernehmen mit Hannover legte, und widerlegt somit die an und für sich schon widersinnige Idee, der Herzog habe nur Gelegenheit gesucht, um mit Seinem erlauchten Vormunde zu brechen. —

Der erste Gedanke des Herzogs war wol, eine Untersuchung der Amtsführung des Herrn v. Schmidt veranstalten zu lassen, und zu diesem Ende waren demselben auch seine Dienstpapiere abgefordert worden; allein Er verwarf diese Idee wieder, eben weil Er voraussah, daß eine solche Untersuchung gegen den Herrn v. Schmidt leichtlich ein Eingehen und Erörtern sämmtlicher von der vormundschaftlichen Regierung ausgegangenen Maaßregeln und Anordnungen nothwendig machen würde. Alles was Er in dieser Sache daher that, beschränkte sich darauf, dem Herrn von Schmidt, wie gedacht, seine dienstlichen Papiere abzufordern und ihn einstweilen mit einem Gehalte von 2000 Rthlr. seiner Geschäfte zu entheben.

Die von dem Herrn von Schmidt zurückgestellten Papiere

Anlage R.

wurden nun genau untersucht und es ergab sich bald, daß viele der wichtigsten Documente fehlten, namentlich war in dem Archive der Geheimen-Canzlei keine Sylbe über die Majorennität des Herzogs vorhanden. Ueber das genaue Durchforschen aller Acten gingen, wie leicht gedenkbar, meh-

rere Monate hin und erst am 30sten März begab sich der Cammer-Director von Bülow zum Herrn von Schmidt, um ihn nach dem Grunde der Unvollständigkeit der Acten zu befragen.

Anlage S.

Aus der anliegenden Erklärung des Herrn von Bülow geht klar hervor, daß der Herr von Schmidt im Widerspruche mit seiner frühern Versicherung

Anlage R.

dennoch Dienstpapiere zurückbehalten, und mehrere zur eigentlichen Ministerial-Correspondenz gehörige Papiere von ihm unter dem nichtigen Vorwande bis dato asservirt worden, diese Correspondenz habe nicht das ganze Geheimeraths-Collegium betroffen. — Wie konnte der Herr von Schmidt es sich nun aber gestatten, Papiere zu asserviren und dem Geheimen-Raths-Collegio vorzuenthalten, welche offenbar an dieses Collegium gerichtet. — Man sehe nur den in der Anlage O. abgedruckten Brief, der nie präsentirt, nie einregistrirt worden; aus selbigem ergiebt sich, daß das Geheime-Raths-Collegium vom Grafen von Münster benachrichtigt war, daß der König sich behufs der Beendigung der streitigen Majorennitätssache, an Oesterreich gewendet, allein auch von dieser Benachrichtigung ist keine Spur in den Acten vorhanden, Alles hierauf Bezügliche ist vernichtet.

Am 22sten April 1823 hatte der Graf von Münster ein Schreiben an das Geheimeraths-Collegium erlassen, dem, wie die Anlage T erweist, ein wichtiges Schreiben des Fürsten von Metternich beigefügt war. — Allein auch dieses, welches der Herr Graf von Münster nur im Auszuge Pag. 80. mitgetheilt, wahrscheinlich um den Herzog von Braunschweig nicht durch das Lob, welches im selbigen ihm ertheilt wird, eitel zu machen, fehlt gänzlich; dieses Fehlen ist ebenfalls

nur dem Herrn von Schmidt zur Last zu legen, da nach einer Erklärung der ehemaligen Collegen desselben (des Geheimenraths v. Schleinitz und Geheime-Justizraths Eschenburg) vom 3ten Decbr. 1827 lediglich dieser die Expeditionen in dieser Angelegenheit gehabt. — Es würde den Leser ermüden, wenn ich all' die Beispiele aufführen wollte, wo der Geheimerath von Schmidt, ganz einseitig und eigenmächtig gehandelt; wo der gegründeteste Verdacht ihn trifft, Berichte nomine des Geheimenraths-Collegii abgestattet zu haben, ohne daß dieses auch nur eine Ahnung davon gehabt, und wo er an das Geheimeraths-Collegium übermachte, höchst wichtige Sachen der Kenntniß desselben vorenthalten. — Ein einziges Beispiel indessen möge statt vieler dienen, besonders weil man, den wahren Zusammenhang nicht kennend, das Hervorheben desselben dem Herzoge von Braunschweig sehr zum Vorwurf gemacht hat. Es betrifft die Pensionirung des Cammerherrn von Linsingen, der die Art und Weise wie sie veranlaßt worden, eine Bedeutsamkeit giebt, den die fraglichen wenigen Thaler sonst nie gehabt. Ich bitte zu dem Ende nur die Anlagen U. V. W. X. durchzusehen, und damit die nachstehende Erörterung zu verbinden.

In einem Rescripte der vormundschaftlichen Regierung vom 17ten Septbr. 1822 an das damalige Geheime-Raths-Collegium heißt es:

„Wir halten es mit euch für billig, daß dem Herrn von „Linsingen für den Eifer und die Redlichkeit, mit welchen er „jenen Posten mehrere Jahre bekleidet, bei seinem dermaligen Austritt aus Braunschw. Dienste eine angemessene Pension auf Lebenszeit ausgesetzt werde, und genehmigen „Wir, der dasigen Uns mitgetheilten Ansicht „gemäß, daß solche auf 900 Rthlr. zu bestimmen sei."

Nun ersieht man aber aus der Anlage W., daß niemals ein solcher Bericht vom Geheimenraths-Collegio abgestattet worden, mithin Herr von Schmidt, im Namen des Geheimen-Raths-Collegii eigenmächtig gehandelt. — Wie durfte, wie konnte er dieses? — Geht aus der gedachten Anlage nicht unumstößlich hervor, daß in vielen und wichtigen Dingen weder eine collegialische Berathung im Ministerio noch eine Berichterstattung von Seiten desselben stattgefunden, und die desfallsigen Correspondenzen einseitig vom Geheimerath von Schmidt geführt worden. Graf von Münster hat denn freilich vollkommen recht, wenn er (Pag. 73) sagt: „die vom Herrn von Schmidt zurückgehaltenen Papiere seien „bloß seine Privat-Correspondenz gewesen,“ — da Herr von Schmidt als **Privatperson** nomine Ministerii schrieb und handelte.

Dadurch, daß die vormundschaftliche Regierung erweislicher Weise die einseitigen Privat-Berichte des Herrn von Schmidt, als vom Geheimenraths-Collegio abgestattet betrachtete, in Folge derselben Verordnungen erließ, Pensionen verwilligte ꝛc. veränderte sich die ganze Natur der Correspondenz zwischen Herrn v. Schmidt und Grafen v. Münster und im rechtlichen Sinne kann man diese seine Correspondenz, welche officielle Wirkung hatte, nicht als Privat-Correspondenz mehr betrachten.

Diese Correspondenz war an und für sich schon illegal und die geständige Vernichtung derselben durch den Herrn von Schmidt begründet die Vermuthung, daß sie es nicht bloß quoad formam, sondern auch quoad materiam gewesen.

Auf Veranlassung der Herzoglichen Rescripte vom 2ten und 8ten April

Anlage U. V.

wandte sich das Geheimeraths-Collegium unterm datum des 13ten April an den Herrn von Schmidt mit einem Schreiben

Anlage Y,

worin es auf die schonendste Weise ihn aufforderte, über manche mangelnde Papiere Auskunft zu geben. Anstatt dieser seiner Verbindlichkeit zu genügen, entwich er am folgenden Tage und begab sich wie man erst späterhin erfuhr, sogleich nach Hannover, von wo er ein Schreiben nach Braunschweig absandte. Dessen hierauf bezügliche Stelle ist in der Anlage Z. enthalten.

Die Berechtigung der Herzogl. Braunschw. Landesregierung gegen den also Entwichenen und noch immer durch seinen Dienseid Vinculirten, eine Untersuchung anzuordnen, ist eben so unläugbar als die Verbindlichkeit des Herrn v. Schmidt, die von ihm verlangte Rechenschaft zu geben, und es bedarf die Richtigkeit dieser Behauptung um so weniger eines Beweises, als dieselbe aus der Natur und dem Wesen eines auf gesetzliche Weise nicht gelöseten Dienstverbandes von selbst sich ergiebt.

Alles was der Herr v. Schmidt in seinem Schreiben an den Herzog (Hannover am 17ten April) hiergegen vorbringt, ist unhaltbar. Er behauptet nämlich: „Wenn nun die Geschäfte abgenommen und der Gehalt entzogen wird, ohne „Urtheil noch rechtliches Verfahren, einem Manne, der um „den Abschied gebeten hat, so dürfte darin meines Erachtens „schon an sich eine vollständige factische Auflösung des Dienstverbandes liegen, und ich schon damals in meinem Gewissen „und vor der Welt berechtigt gewesen sein, dies also zu „betrachten, und mich aller weitern Verbindlichkeit enthoben „anzusehen." Nun ist es aber erwiesen, durch die sub I

anliegenden Quittungen, daß der Herr v. Schmidt stets und das noch wenig Wochen vor seiner Flucht, für seinen einstweilen reducirten Gehalt quittirte.

In einem Schreiben an den Herzog beschwert er sich über diese Reducirung und sagt:

er könne davon „in dem Range meiner „Stelle, welche ich bei noch nicht erhaltenem „Abschiede, noch bekleide" mit seiner Familie nicht leben. Diese Flucht könnte sich indessen noch gedenkbarer Weise dadurch entschuldigen lassen, daß der Herr v. Schmidt befürchtete, der Herzog möge einen Act der Kabinetsjustiz oder Injustiz gegen ihn ausüben, und ihn ohne Urtelspruch verhaften lassen. Allein, selbst dies zugegeben, wodurch kann der Herr v. Schmidt denn seine Nichtwiederkehr entschuldigen, nachdem ihm rechtliches Gehör versprochen und ein Salvus conductus übersandt war?

Die gegen den Herrn v. Schmidt angeordnete Commission ist in der Art zusammengesetzt worden, wie das mit II bezeichnete Commissorium beurkundet. Dasselbe liefert den Beweis, daß der in Anklagezustand versetzte Herr v. Schmidt nicht seinem ordentlichen Richter hat entzogen werden, ingleichen, daß bei der nothwendigen Instruction, Administrations-Beamte haben concurriren sollen, um jedes rein juristische, und grade um deswillen nur zu oft einseitige procedere zu vermeiden.

Die ferner mit III, IV, V und VI bezeichneten Anlagen ergeben, daß der Herr v. Schmidt ordnungsmäßig vorgeladen worden, vor der, gegen ihn angeordneten Untersuchungs-Commission zu erscheinen und sich zu rechtfertigen,

daß er zur Sicherstellung seiner persönlichen Freiheit, mit einem Geleitsbriefe versehen, daß ihm Vorladung und Geleitsbrief gehörig insinuirt worden und daß das requirirte Gericht, die Justiz-Canzlei in Hannover, der erhaltenen Requisition Folge geleistet. Endlich liefern die anliegenden mit VII. und VIII. bezeichneten Documente den Beweis, daß die Königl. Hannöversche Regierung es ihrer Justiz-Canzlei inhibirt, in der Untersuchungssache gegen den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldeck den Requisitionen der Herzogl. Braunschweigischen Behörden zu entsprechen, und daß als unmittelbare Folge dieser Regierungs-Maaßregel, die Justiz-Canzlei in Hannover sich außer Stande befunden, dem Herrn v. Schmidt die anderweite Vorladung insinuiren zu lassen.

Das rechtswidrige Verfahren der Königl. Hannöverschen Regierung stellt sich in seinem ganzen Umfange dar, wenn man diesen störenden Eingriff in die Gerechtigkeitspflege eines benachbarten Bundes-Staates mit dem früher dem Herrn v. Schmidt verliehenen ungesetzlichen Schutze und der demselben gewordenen Dienstanstellung in Verbindung setzt und überdies noch folgende Puncte berücksichtigt:

1) Der achtzehnte Artikel der Deutschen Bundes-Acte vom Jahre 1815 ertheilt den Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten die Berechtigung zum freien Wegziehen aus einem Bundes-Staate in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, sobald keine Verbindlichkeiten zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehen.

Wenn in dieser grundgesetzlichen Bestimmung nur von der Militairverpflichtung, als Unterthanenpflicht, die Rede,

ein durch den Eid bestärkter Dienstverband aber sich als ein bei weitem wichtigeres und abgeschlossenes Verhältniß gestaltet, so wird man nicht ohne Grund voraussetzen dürfen, daß es bei dem Entwurfe des ausgehobenen Artikels der Bundesacte, als völlig ausgemacht angenommen worden, wie es sich von selbst verstehe, daß der Staatsdiener in einem Bundes-Staate nicht in die Dienste eines anderen Bundesstaates treten dürfe, bevor er nicht den aus seinem frühern Dienstverbande originirenden Verpflichtungen ein vollständiges Genüge geleistet, oder, was mit diesem gleichbedeutend ist, bevor er nicht seine Dienstentlassung auf übliche und gesetzlich zulässige Weise erhalten. Steht der Richtigkeit dieser Aufstellung nichts Erhebliches entgegen: so ist die Königl. Hannöverschen Seits erfolgte Dienstanstellung des Geheimen-Raths v. Schmidt-Phiseldeck ungesetzlich, selbst ohne alle Rücksicht auf die demselben zur Last fallenden Dienstvergehungen.

2) Es handelt sich hier nun aber von der wohlbegründeten Rechtsverfolgung eines angeklagten Beamten des Braunschweigischen Staats, welcher gegen die Interessen der Braunschw. Regierung von Seiten Hannovers in Schutz genommen, nachdem derselbe erklärt, sich vor den Behörden seines rechtmäßigen Landesherrn nicht vertheidigen zu wollen. Daß dieses Verfahren der Königl. Hannöverschen Regierung und die verweigerte Auslieferung des Herrn v. Schmidt eine Verletzung des zwischen beiden Fürstenhäusern bestehenden Vertrages vom 8ten Januar 1798 involvire, bedarf wol nicht erst eines Beweises; es heißt??

§. 1. „Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes „in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, „welches nach den Grundsätzen der Gemeinen in Deutschland

„geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen „wenn sie vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Ter„ritorium sich gewandt haben, an dasjenige Gericht ohnwei„gerlich ausgeliefert werden, in dessen Jurisdictionsbezirk „das Verbrechen verübt worden ist."

§. 9. „Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um „die Auslieferung eines Delinquenten, sondern nur um Ver„nehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mit„theilung der Acten oder sonstigen Nachrichten angesucht wird, „sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller „Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Si„stirung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie „der judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht „verweigert werden."

Es ließ sich inzwischen auch ohne die Auslieferung der Person des Herrn v. Schmidt eine Instruction des gegen denselben eingeleiteten Untersuchungs-Processes denken, wenn, nach ertheiltem Geleitsbriefe durch die Hannöversche Justizbehörde, dem Herrn v. Schmidt die von der Herzogl. Braunschweigischen Commission erlassenen Vorladungen und Verfügungen insinuirt wurden, und man darf nicht ohne Grund voraussetzen, daß solches der Königl. Hannöverschen Regierung hätte angenehm sein müssen, weil der Herr v. Schmidt dadurch Gelegenheit erhielt, den auf ihm lastenden Verdacht begangner Verbrechen von sich zu entfernen.

In gleicher Maaße ist sowohl factisch als rechtlich die Competenz der Herzogl. Braunschw. Untersuchungs-Commission begründet und auch von den Königl. Hannöverschen Behörden anerkannt, weil sonst von Anfang an die erlassenen

Requisitionen abgelehnt sein würden. In dem Fortgange dieses rechtsgängigen Untersuchungs-Processes hat nun die Königl. Hannöversche Regierung, wie solches aus den erwähnten Urkunden sich ergiebt, störend eingegriffen und dieser rechtswidrige Schritt hat durch das Anführen entschuldigt werden sollen, daß der Herr v. Schmidt immittelst zum Hannöverschen Geheimenrath ernannt sei, es also mit staatsrechtlichen Grundsätzen im Widerspruche stehen würde, einen Königl. Hannöverschen Geheimenrath der Untersuchung einer Herzogl. Braunschw. Behörde zu subordiniren. Wie wenig dieser angeführte Grund sich als rechtlich haltbar darstelle, leuchtet von selbst ein, und wohin würde es führen, wenn ein Bundes-Staat das Asyl von Verbrechern eines anderen Bundes-Staates sein dürfte? wenn die Dienstanstellung eines Bundesfürsten, ja vielleicht nur ein gegebener Titel, hinreichend wäre, einen Verbrecher der Rechts-Verfolgung seiner rechtmäßigen Landesregierung zu entziehen?

Nach dem 25sten Artikel der Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820 soll die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung den Bundesregierungen allein zustehen, mit Ausnahme des Falles der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung. Was hier vom Ganzen gilt, muß auch vom Einzelnen gelten. Der Herr v. Schmidt befindet sich im Zustande der Widersetzlichkeit gegen die Herzogl. Braunschw. Regierung, und es ist ihm von der Königl. Hannöv. Regierung Schutz verliehen.

Unter diesen Umständen ist es klar, daß die Herzogl. Braunschw. Regierung allerdings berechtigt war auf das wirksame Einschreiten der Durchlauchtigsten Bundesversammlung zu provociren.

Für diese Provocation war aber auch noch ein besonderer wichtiger Grund vorhanden. Die Durchlauchtigsten Mitglieder des Deutschen Bundes haben durch die Bundesacte völlig gleiche Rechte erworben, und für den Zustand der Ruhe und des Friedens gleiche Verpflichtungen übernommen. In diese letztere Cathegorie gehört der geleistete Verzicht auf alle Selbsthülfe. Wenn nun für die Beurtheilung eines staatsrechtlichen Verhältnisses, bei gleichen Rechten und gleichen Verpflichtungen, nie etwas darauf ankommen kann, ob ein Staat größer und mächtiger ist, als der andere, das Verfahren von Seiten der Hannöverschen Regierung aber sich rechtlich so qualificirt, daß es bei dem Nichtvorhandensein einer Staaten-Vereinigung für den Zweck eines allgemeinen Rechtszustandes, die Selbsthülfe eines Nachbar-Staates zur Folge haben würde, so beweist dies, wie die Sache quest. allerdings von der Art, daß die früher vom Herzoge erbetene Einschreitung des Bundestags zulässig gewesen. — Alles vom Grafen von Münster hingegen Angeführte, sind bloße Deklamationen auf keine rechtliche Bases gegründet. — Um zu beweisen, daß der oben allegirte Vertrag von 1798 keine Anwendung hier finden könne, sagt er pag. 83, „Es ist dem scharfsinnigen Autor entgangen, daß, wenn „dieser Fall eintreten soll, ein Verbrechen und vor allem „ein Verbrechen vorhanden sein muß; nun aber besteht das „vorgebliche Verbrechen bis jetzt nur in erweislich falschen „Beschuldigungen, deren Wahrheit der König nicht aner„kennen könnte, ohne sich selbst als Mitschuldigen zu beken„nen, und ohne einen höchstverdienten Diener für strafbar „zu erklären, der ganz nach seinen Befehlen gehandelt und „Seinen ungetheilten Beifall verdient und erworben hat."

Die Herzogl. Braunschweigische Behörde kann nun aber

eben so wenig behaupten, daß der Geheimerath v. Schmidt das Verbrechen wirklich begangen, als der Graf v. Münster, daß er es nicht begangen hat. Ueber dies kann erst das Gericht bestimmen, und durch die Rechtsverweigerung hat Hannover dem Herrn v. Schmidt die einzige Gelegenheit genommen, seine Unschuld zu erweisen. Ich bin weit entfernt, den Geheimenrath von Schmidt schuldig zu nennen, allein das Publicum möge entscheiden, ob nicht schwerer Verdacht einen Mann trifft, der:

1stens, in einem Pro Memoria die Beweise liefert, daß sein Fürst im 18ten Jahre mündig werde, und demohnerachtet Alles thut, um diese Mündigwerdung zu hintertreiben. — Die Beweise hierfür liegen in der Anlage G und in dem Eingeständnisse des Grafen von Münster pag. 18.

„Er (Herr von Schmidt) sah voraus, daß der Herzog „es Niemanden vergessen würde, der die Meinung getheilt „hätte, daß Seine Durchlaucht mit vollendetem 18ten Jahre „noch nicht von Rechtswegen mündig würden."

Ist dieses Benehmen redlich? giebt es Uns nicht, besonders wenn man es mit den gleich nachfolgenden Worten zusammenstellt, l. l.

„und da Herr v. Schmidt ohne Vermögen ist, so bewog „ihn diese Voraussicht, an seine eigene Zukunft zu denken. —— Se. Maj. fühlten wie wünschenswerth ——— „es sei, Herrn v. Schmidt fernerhin an der Spitze der Verwaltung zu behalten, und bewogen ihn endlich dazu gegen

„das Versprechen, ihn in den Hannöverschen Dienst aufzu„nehmen.“

2tens der größte Grund zur Vermuthung:

Herr v. Schmidt hat seine frühere Ueberzeugung gegen ein Dienstversprechen verkauft? oder wenigstens: er verdankt die Dienstzusagung lediglich seiner veränderten Ueberzeugung? Man kann unmöglich mehr mal adroit sein, als der Herr Graf es ist, wo es die Vertheidigung seines Freundes des Herrn v. Schmidt gilt. Er embrouillirt ihn immer mehr und mehr. Denn klar geht aus der allegirten Stelle hervor:

a) Herr v. Schmidt war einmal der Meinung, der Herzog müsse mit dem 18ten Jahre mündig werden. —

b) Herr v. Schmidt änderte diese seine Meinung ganz vollkommen.

c) Er fürchtete, daß der Herzog ihn dieses entgelten lassen würde, und wollte daher Braunschweig verlassen.

d) Graf v. Münster versprach, ihn gegen die Folgen seiner veränderten Ansicht dadurch zu schützen, daß er in Hannöversche Dienste treten könne.

Erweist sich hieraus nicht der engste Kausalnexus zwischen der, das wichtigste Recht des Landesherrn aufs empfindlichste verletzenden Ansicht des Herrn v. Schmidt, über die Majorennität, und dem Hannöverschen Dienstversprechen, also, daß jenes die Ursache, dieses die Folge?

3tens. Der Verdacht, daß der Herr v. Schmidt sich die größten Eigenmächtigkeiten erlaubt, daß er einseitig nomine Ministerii geschrieben und gehandelt, und wichtige, ans Geheimeraths-Collegium gerichtete Briefe der Kenntniß desselben vorenthalten, ja ganz unterschlagen, ergiebt sich aus meiner obigen, auf die anliegenden Actenstücke basirte Auseinandersetzung, und wird um so dringender, wenn man

4tens bedenkt, daß Herr v. Schmidt, so wie ihm die Aufforderung ward, seine Acten und Scripturen nochmals genau zu recherchiren, und nach Eid und Pflicht fördersamst anzuzeigen und nachzuweisen, wo die vermißten sehr wichtigen Papiere hingerathen sein möchten; gleich am folgenden Tage entflohen;

5tens sich auf die erhaltene Ladung und des zugesandten Salvi conducti ohngeachtet nicht stellt — wozu er selbst dann, wenn er nicht mehr in Diensten gestanden, dennoch verpflichtet gewesen.

Ueberzeugt, wie ich es bin, daß das Bewußtsein des Herrn v. Schmidt, durch sein Verschulden diese ganze so traurige Spannung zwischen zweien erlauchten Personen veranlaßt zu haben, ihn zur Genüge für seine etwanigen delicta strafet, würde ich es verschmäht haben, den schwer Gebeugten noch mehr zu verletzen. Allein seine Angelegenheit ist die directe Veranlassung zum Ganzen und das spätere Benehmen des Herzogs kann nur dadurch erklärt und gerechtfertigt werden, wenn man beweiset, wie sehr sein Argwohn gesteigert, wie tief sein Gefühl dadurch verletzt werden

mußte, daß Hannover einen Mann, den so schwerer Verdacht trifft, mit solcher Leidenschaftlichkeit den Armen der Gerechtigkeit entzog.

Die nächste Folge dieser Rechtsverweigerung war wol die Erlassung einer Verordnung,

(Anlage A.)

welche allerdings nicht so klar abgefaßt ist, daß nicht Uebelwollende und boshafte Menschen sie so zu deuten vermocht, als läge darin eine Beleidigung für den erlauchten Vormund des Herzogs. Leicht würde es mir fallen, dieses anscheinend Zweideutige zu erklären und zu zeigen, welcher Unterschied zwischen ungesetzmäßig und unrechtmäßig; allein ich darf es mir nicht erlauben, der unmittelbaren Erklärung des Herzogs vorzugreifen, der gewiß jede ihm dargebotene Gelegenheit freudig aufnehmen wird, um der Welt zu beweisen, daß er nie den durch seine Stellung so ehrwürdigen König von England durch jene Verordnung zu verletzen beabsichtigte.

Der letzte noch zu erwartende Hauptpunct betrifft die Landstände des Herzogthums Braunschweig und die Art und Weise, wie dieselben durch den Grafen von Münster während der Minorennität des Herzogs reorganisirt worden. — Um jeden Schein der Befangenheit und Einseitigkeit zu vermeiden, will ich mir gar kein Urtheil über die Natur des Geschehenen erlauben, sondern nur im Allgemeinen unterm Gesichtspuncte des strengen Rechtes, wie unter dem der Convenance die Frage aufwerfen, in wie fern eine wesentliche Veränderung der Landesgrundgesetze dem Vormunde zusteht oder nicht. —

Betrachten wir diese Frage vom Gesichtspuncte des strengen Rechts aus, so würde ohne Zweifel die unbedingte Bejahung derselben dahin führen, daß ein Vormund alle Rechte seines Mündels ungestraft verschenken könnte, mithin grade durch seinen Tutel das Gegentheil von dem veranlassen, weshalb er zum Vormunde ernannt worden.

Machen wir indessen die Beschränkung, er dürfe nur in so fern Abänderungen der Landesgrundgesetze sich erlauben, als dadurch seinem Pupillen größere Vortheile erwüchsen, so ist diese Beschränkung rein illusoire, weil einmal die Ansicht von Vortheil oder Schaden durchaus relativ ist und oftmals mehr auf der Eigenthümlichkeit der Person als der Sache sich begründet, und weil anderntheils bei einer fürstlichen Vormundschaft Niemand darüber entscheiden kann, ob dem Pupillen aus der Abänderung Schaden oder Vortheil entsprungen. — Die bei Privat-Personen geltenden Normen können hier durchaus keine Anwendung finden, weil dort noch eine den Ausschlag gebende, den Vormund selbst controllirende Behörde, die Obervormünderei, vorhanden. —

Anderntheils ist es nicht zu leugnen, daß es gedenkbarer Weise Zeiten geben kann, wo äußere Umstände den Vormund in die Nothwendigkeit versetzen, derlei Abänderungen vorzunehmen. — Allein das Recht wie die Billigkeit gebieten dann, daß Er diese nur provisorisch und salva ratificatione principis ins Werk setze. —

War nun wirklich die Zusammenberufung der Braunschweigischen Stände so dringend, als der Graf von Münster es geschildert? — und gesetzt sie war dieses, war die

Abänderung derselben so urgant? — Bis zu dem Momente, wo es feststand, daß der Herzog die Regierung seiner Lande baldigst selbst übernehmen würde, wurde gar nichts für die Ausfertigung des Landtagsabschiedes gethan; kaum war dieses bestimmt, als man sich beeilte. — Das desfalsige offene Patent Sr. Maj. des Königs ist vom 6. Juni 1823, der Landtagsabschied datirt sich vom 11. Juli d. J. und der Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht erfolgte im October? —

Es ist unmöglich, alle diese Fragen genügend zu beantworten, da es schwer sein möchte, die Motive des Herrn Grafen von Münster zu errathen. — Wenn ich mir demohnerachtet einige Andeutungen hier gestatte, so basiren sie sich wenigstens auf die verba expressa des Herrn Grafen, und jeder Unbefangene kann demnach über deren größere oder geringere Wahrscheinlichkeit entscheiden.

Man muß es zur Ehre des Grafen von Münster bekennen, daß er stets ein Freund der ständischen Verfassungen gewesen, oder mit andern Worten, daß das Interesse des Erb-Land-Marschalls von Hannover noch über das des Hannöverschen Cabinets-Ministers den Sieg davon getragen. —

So sehr jedoch der Graf von Münster das eigentlich ständische Wesen begünstigte, eben so sehr haßte er das Repräsentativ-Wesen der neuern Zeit.

Ich bitte nur die Anlage (IX) nachzusehen, welche, an das Braunschw. Geh. Raths-Collegium vom Grafen von

Münster erlassen, auch in anderer Beziehung sehr merkwürdige Geständnisse enthält. —

Die Unparteilichkeit gebietet mir, zu bekennen, daß ich nach genauer Durchsicht der betreffenden Papiere zu der individuellen Ueberzeugung gelangt bin, daß, ohne das Widerstreben des Herrn v. Schmidt, die Rechte des Landesherrn durch den Grafen von Münster auf das Entschiedenste zu Gunsten der Stände beeinträchtigt worden wären. — Da es sich hier gar nicht darum handelt, zu bestimmen, ob es dem Lande zuträglich gewesen, wenn die Rechte der Stände vermehrt worden, sondern nur, ob der Graf von Münster dies entweder gethan hat, oder ob es wahrscheinlich, daß er es zu thun beabsichtigte, möge hier der ganze Gang der desfallsigen Verhandlungen seinen Platz finden, den ich einer officiellen Relation entlehne.

Se. Durchlaucht, der Herzog Friedrich Wilhelm bezeigte im Jahre 1814 nicht große Neigung, die Landschaft des Herzogthums Braunschweig in früher bestandener Maaße zu reorganisiren, vielmehr verschob Höchstderselbe die desfallsigen Verhandlungen bis auf günstigere Zeitverhältnisse und nahm mit Zustimmung der Mitglieder des früher bestandenen Landschaftlichen Ausschusses das Landschaftliche Gebäude zu dem Sitze des Regierungs-Collegii. Erst im April 1816 trugen die Schatzräthe der Landschaft bei dem vormaligen Geheime-Raths-Collegio darauf an, daß der Landtag zusammenberufen werden möge, und sie wiederholten diesen Antrag im August desselben Jahrs. Das Geheimeraths-Collegium wich diesem Antrage vorläufig aus, bemerkte jedoch, daß als Vorarbeit die Trennung des Landschaftlichen Archives von dem Kammer-Archive verfügt worden.

Im December 1816 schlossen sich dem Landschaftlichen Ausschusse die übrigen Stände aus der Ritterschaft an, mit Einschluß Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs August, wegen Supplingenburg und begehrten von neuem, daß ein Landtag ausgeschrieben werden möge. Auch auf diesen Antrag der Stände erfolgte von Seiten des Geheimen-Raths-Collegii keine bestimmte Erklärung. Als nun durch die Verordnung vom 31. März 1817 das Westphälische Grundsteuer-System aufgehoben und die alte Contribution wiederum eingeführt wurde, legten die Stände unterm 15. April dagegen eine Protestation ein, indem sie auf Grundlage der älteren Landesverfassung ausführten, daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Landstände keine Veränderung in dem Steuer-System vorgenommen werden dürfen, und zu gleicher Zeit wandten sie sich mit einer beschwerenden Vorstellung vom 6. Juli 1817 an Se. Königl. Hoheit, den Prinzen-Regenten von England. Es erfolgte hierauf ein Rescript der vormundschaftlichen Regierung vom 15ten August 1817, wodurch dem Geheimen-Raths-Collegio aufgegeben wurde, sich schleunigst den Vorarbeiten zu unterziehen, welche die baldige Versammlung der Landstände erfordern möchten. Unterm 7. Juli 1818 erfolgte ein anderweites Rescript des Prinzen-Regenten, wodurch das Geheime-Raths-Collegium befehligt wurde, für den Zweck der Landschaftlichen Versammlung die Vorarbeiten nicht länger zu verschieben, mit dem Hinzufügen, daß den Ständen ihre wohlerworbenen Rechte nicht länger vorenthalten werden könnten. In einem anderen Rescripte der vormundschaftlichen Regierung vom 1. Decbr. 1818 heißt es:

„die Verzögerung der Einberufung der Landstände sei „verfassungswidrig, stehe mit den vom Prinzen-Regen-

„ten gegebenen Zusicherungen im Widerspruche und „setze die Regierung Hochdesselben nicht allein gegen „die Stände des Herzogthums, sondern auch gegen den „Deutschen Bund, bei welchem der Prinz-Regent stets „die Herstellung der ständischen Verfassungen zu be„fördern gesucht habe, in ein falsches Licht.“ Das Geheime-Raths-Collegium wurde deshalb alles Ernstes befehligt, den rückständigen Bericht über diesen Gegenstand binnen acht Tagen ohnfehlbar einzusenden.

Hier ist der einzige Fall, wo der Herr Geheimerath v. Schmidt und der Graf von Münster verschiedener Meinung waren; die Interessen derselben divergiren. — Herr Geheimerath v. Schmidt blieb im Lande, regierte in demselben, und jede Beschränkung der Landesherrlichen Rechte durch die Stände reservirte auch seinen Wirkungskreis. — Ganz anders bei dem Grafen von Münster. — Dieser beschleunigte in zwiefacher Rücksicht das Zusammentreten der Stände und die nachherige Fassung des Landtagsabschiedes. — Er befürchtete, der Herzog möge den neuern liberalen Ideen huldigen, und wenn dem nicht bei Zeiten vorgebeugt würde, seinem Herzogthume eine sogenannte Konstitution geben. — Allein noch eine andere mächtigere Triebfeder scheint den Herrn Grafen geleitet zu haben, die Eitelkeit. Ein monumentum aere perennius wollte der Hannöversche Erblandmarschall in Braunschweig sich setzen. — Daher die unanständige Eile, womit man kurz vor dem Regierungs-Antritte des Herzogs den Landtagsabschied betrieb. — Konnte der junge Regent wohl passender seine Regierung beginnen, als wenn man mit diesem Abschlusse noch wenig Monate gewartet! — Alles Wichtige machte man vorher ab; die Ehre des Actes, der Ihm vor allem die Liebe seiner Unter-

thanen erwerben mußte, wollte der Herr Graf für sich haben. Er gestehet dies selbst in seinem Schreiben an das Braunschw. Geheime-Raths-Collegium vom 22. April 1823. (Anlage T.)

„Die Vollendung dieses Werks, welches der dasigen Regie-„rung eben so viele Ehre macht, als sie den patriotischen „und zutrauensvollen Gesinnungen der dortigen Landstände, „die von aller Ansteckung revolutionairer Grundsätze sich so „fern gehalten haben, zum steten Ruhm gereicht, bezeichnet „einen Abschnitt in der Administration der „dortigen Lande, der vor allen geeignet ist, um „den König mit Wohlgefallen auf seine vor-„mundschaftliche Regierung zurückblicken — — „— — — — zu sehen.

Mußte dies alles einen feurigen geistreichen Fürsten nicht schmerzhaft verletzen; und wird seine Weigerung, diesen Abschied nicht annehmen zu wollen, nicht hiedurch erklärlich, da derselbe ja als in einer ungesetzmäßig verlängerten Zeitperiode gegeben, nicht als rechtlich ihn bindend betrachtet werden kann? — Der Herzog verkennt es sicherlich nicht, daß manche zweck- und zeitgemäße Verbesserungen durch jenen Landtagsabschied und die erneuerte Landtagsordnung vorbereitet und herbeigeführt worden, und freudig wird er jede Gelegenheit ergreifen, um seinen Unterthanen zu beweisen, wie fern jegliche Herrschsucht, jegliches einseitige Festhalten an sogenannten Prärogationen seinem Wesen ist; allein die Annahme des Gedachten in dieser Form enthielte die factische Anerkennung des nie von ihm zugegebenen Grundsatzes, daß die Herzöge von Braunschweig noch nicht mit dem 18ten Jahre mündig würden. —

Der Herzog von Braunschweig hat sich vielfachen Verunglimpfungen ausgesetzt gesehen, weil er den Grafen von Münster zum Zweikampfe gefordert; möge das Publicum hier den genauen Hergang dieser Angelegenheit erfahren, und dann erst über den besagten Schritt urtheilen.

Die Schmähungen, mit denen das Werk des Grafen von Münster angefüllt ist, sind es nicht, die den Herzog dazu veranlaßten, herabzusteigen von seinem erhabenen Standpuncte und dem übermüthigen Vasallen seines Hauses den Fehdehandschuh zuzuwerfen. — Um sich so tief herab zu lassen, bedurfte der Herzog wichtigerer Gründe. — In einer Zeit, wie der unsern, wo der Menge nur das als groß und schön erscheint, was der Macht und dem Ansehen der Fürsten feindlich entgegen tritt, liegt denselben eine doppelte Verpflichtung ob. — Sie sollen nicht allein wahr *sein*, sondern auch *scheinen*; — wie von Cäsars Weibe, so muß es auch von ihnen heißen: Ne suspici quidem debet. Durch die Würde ihrer Persönlichkeit, und den Adel ihrer Handlungen, sollen sie den Heiligenschein ersetzen, den der fromme Glaube Jahrhunderte hindurch ihren Vorfahren um die Schläfe gewunden. Um etwas zu gelten, müssen sie jetzt durch sich werden, was ihre Ahnen schon einzig durch ihre Stellung gewesen. —

Der Graf von Münster müht sich, den Herzog von Braunschweig in den Augen der Welt zu erniedrigen; er weiß wohl, wie es von der Verläumdung heißt: Semper aliquid haerit. — Allein was erreichte er denn, wenn sein Beginnen ihm gelungen wäre, wenn er es verhindert hätte, daß irgend eine Stimme ihn widerlegte, als er aus Privatgründen es wagte, einen Fürsten aus Deutschlands edelstem

Heldenstamme einen Lügner und Verläumder zu schimpfen? — Nichts, als den Dank der Revolutionäre, die es wol wissen, wie man die Masse des Volkes nur dadurch gegen die Fürsten, als solche, aufregen kann, wenn man zuvor die Persönlichkeit derselben in den Staub getreten. — Alle Processe, wodurch das Privatleben und der Charakter erlauchter Personen angegriffen wird, schaden der guten Sache unendlich, ganz abgesehen davon, ob das Faktische in selbigen wahr oder erdichtet. — Man gedenke nur der famösen Halsbandgeschichte, wodurch der edeln Marie Antoinette die öffentliche Meinung entfremdet wurde. —

Nun findet sich aber in der Gräfl. Münsterschen Schrift folgende Stelle (pag. 4 u. 5 der Widerlegung):

„Der Herzog steht in dem Glauben, daß Sein Stand „als unabhängiger Fürst Ihn vor den Folgen seines Verfahren schütze, aber er scheint darüber zu vergessen, daß „es hier einer Sache gilt, welche dem größesten Herrscher „wie dem geringsten Unterthan gleich theuer sein muß: der „Erhaltung seines guten Namens, daß der eine wie der andere verbunden ist, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, „welcher, wie ein berühmter Schriftsteller sich ausdrückt, jeder Flecken für eine Todeswunde gilt."

Diese Behauptung konnte der Herzog nur dadurch widerlegen, daß er herabstiege von seinem Fürstensitze und dem Verläumder zuriefe: als Mann kann und will ich vertreten, was als Fürst ich behauptet. —

Es giebt allerdings eine Chasteté de l'honneur die im Gegensatze zu jener äußern Ehre, welche nur auf der

Ansicht der Welt beruht, in der Sicherheit unsers eigenen Gefühls begründet ist. — Wer dieser etwas zu vergeben glaubt, vergiebt ihr schon, ja durch die Furcht, sie zu verletzen, ist sie schon verletzt. — Um diese sich nun zu bewahren, begehrte der Herzog den Zweikampf; Er wollte keine Satisfaction vom Grafen von Münster, wie durfte Er einen Mann so hoch stellen, der nur unter dem Schutze des Königl. Namens Ihn zu beleidigen wagte; nein, Er wollte sich selbst gewissermaaßen die Genugthuung geben. Ein Fürst, aufgewachsen unter Verhältnissen, dem sonstigen Leben so fremd, kann zu leicht nur einen Uebermuth, ein n Leichtsinn im Urtheile sich angewöhnen, eben weil er wegen seiner Aeußerungen nur sich und Gott verantwortlich. Der Herzog war weit entfernt vom Wahne, eine Ausnahme Sich zu erlauben; dies der Grund, warum Er den tödtlichen Zweikampf begehrte, um dadurch Sein eigenes Gefühl im festen Glauben an die Gerechtigkeit Seiner Sache zu stärken, um sich das innere unerschütterliche Bewußtsein zu bewahren: fehltest Du, so führte Dich doch kein niederes Motiv, was Du gethan, sei es nun recht oder unrecht, das hättest Du als Privatmann auch gethan.

Es ist nicht zufällig, daß der Hermelin der Fürsten Mäntel verbrämt. — Dies edle Thier unterliegt lieber dem tödtlichen Geschosse des Jägers, als daß es einen Flecken auf seines Felles reinem Glanze erduldete.

Nachdem ich so den Gesichtspunct aufgestellt, unter dem man die Herausforderung zu betrachten, gehe ich zum Historischen der Sache über.

Im Auftrage des Herzogs schrieb der Oberstaatsrath von Münchhausen die Anlage (X u. XI); hierauf erwiederte der Banquier Hammelsley (XII) wie das Cartel auf die verlangte Weise nicht hätte übermacht werden können. Dies bestimmte den Herzog neuerdings, den Herrn von Münchhausen mit einem Schreiben an den Grafen von Münster zu beauftragen, und dieses, größerer Sicherheit wegen, in verschiedenen Abschriften und durch mehrere Personen, die aber, wie natürlich, den Inhalt nicht kannten, nach London zu übersenden (XIII).

Daß die Sache jetzt durch die lange Verzögerung bekannter wurde, ist weder die Schuld des Herzogs noch des Grafen von Münster, — ob indessen seine Antwort (XIV) sein Nichtkommen rechtfertigt, darüber entscheide das Publicum. — Unterm Schutze eines hohen Namens erlaubte der Graf von Münster es sich, den Herzog zu beschimpfen, und unter eben diesem Schutze entzieht er sich der Verantwortung. —

Auf ihn passen mithin durchaus die Worte, welche er Pag. 5 dem Herzoge zugerufen.

Nachdem ich dergestalt die Hauptpuncte hervorgehoben, deren Streitigkeit der Graf von Münster benutzte, um zwischen Sr. Majestät dem Könige von England und dem Durchlauchtigsten Herzoge von Braunschweig Mißverständnisse herbeizuführen, so wäre mein Zweck eigentlich erreicht, und ich könnte mein Buch beschließen. Allein die Anmaßung, der sträfliche Leichtsinn, mit welchem der Herr Graf es sich

erlaubt hat; den Herzog von Braunschweig Lügen strafen zu wollen, verdient noch einer ernsthaften Rüge. — Um genügend dies zu thun, müßte ich freilich das herkulische Geschäft übernehmen, und die sämmtlichen Verdrehungen und geflissentlichen Entstellungen des Grafen von Münster widerlegen, wie sie auf jeder Seite sich dem der Sache Kundigen entgegen drängen; doch ich verzichte hierauf, denn wünschenswerth ist es, daß kein anderer Strom als der des Lethe diesen Augiasstall reinige. Allein ex ungue leonem; an einigen wenigen Beispielen will ich zeigen, welchen Grad der Glaubwürdigkeit der Herr Graf verdient.

I. Ich entlehne der Schrift des Grafen von Münster nachfolgende Stelle (Pag. 31 u. 32): „Ein anderer Beweis für die angeblichen ehrgeizigen Plane des Herrn v. „Schmidt soll in der Nicht-Ernennung eines Braunschweigischen Geschäftsträgers in London liegen."

„Hier herrscht dieselbe Verwirrung der Begriffe, wie „man sie auf jeder Seite der Schrift findet."

„Wie hätte ein Herzogthum, das der König regierte, „einen Geschäftsträger bei Seiner Majestät ernennen können? Man schickt keinen Gesandten an sich selbst. Das „Wahre an der Sache ist, daß der Graf von Münster dem „König vorstellte, er könne die Last seiner Geschäfte vermindern, wenn Seine Majestät ihm erlauben wollten, einen „Braunschweigischen Staatsdiener neben ihn anstellen zu „lassen. Seine Majestät willigten ein."

„Die Wahl fiel auf einen ausgezeichneten Mann, Herrn

„von Breymann, dem man einen jährlichen Gehalt von 1000
„Pfund bestimmte. Als sein Ernennungs-Rescript dem Kö-
„nig vorgelegt ward, geruheten Seine Majestät zu bemerken,
„daß Sie einwilligten, aber für Ihre Person keinen andern
„Mittelsmann zwischen Ihnen und der Braunschweigischen
„Regierung als den Grafen von Münster wollten. Herr v.
„Breymann war nicht für eine ganz untergeordnete Stellung
„gemacht, und die für ihn übrig bleibende Arbeit wäre einer
„Ausgabe von 1000 Pfund Sterling nicht werth gewesen.
„Der ganze Plan ward also aufgegeben, was dem Herzog
„eine Ersparniß von etwa 48,000 Rthlr., und dem Grafen
„von Münster einen Zuwachs von Geschäften veranlaßt hat.
„Dieses Geschenk wäre für Seine Durchlaucht doch wenig-
„stens der Mühe werth gewesen, Sich über einen Ihrer Re-
„gierung und vielen andern Personen in Braunschweig be-
„kannten Vorgang vorher zu unterrichten, ehe Sie daraus
„einen Gegenstand der Klage machten."

Alles hier Gesagte ist falsch. — Man hatte die Absicht, einem ausgezeichneten Braunschweigischen Staatsmanne eben die Stellung bei der Person des Königs von England zu geben, welche der Graf von Münster in Beziehung auf Hannover bei Seiner Majestät behauptet! Der Herr Graf v. Münster und der Herr v. Schmidt waren anfänglich ganz hiemit einverstanden, so lange sie glaubten, es handele sich hier nur um eine sinecure für den Herrn v. Breymann. Sobald die gedachten Herren indessen entdeckten, daß dieses nicht der Fall, daß es darauf abgesehen wäre, einen trefflichen, des Landes und der Verhältnisse kundigen Mann nach London zu senden, im Stande den König unmittelbar au fait der Sachen zu setzen, da geschah alles die Anstellung zu hintertreiben. — Allein selbst in der Art, wie der Herr Graf von

Münster die ganze Sache erzählt, liegt für selbigen ein entschiedener Vorwurf. Wie konnte er das Ernennungs-Decret des Herrn von Breymann dem Könige vorlegen, ohne zuvor genaue Befehle von Sr. Majestät eingezogen zu haben, über den demselben bestimmten Wirkungskreis? — Einen solchen Leichtsinn wird man keinem Anfänger verzeihen, geschweige denn einem Manne, der von sich sagt (Pag. 5 und 6): „Was „mich betrifft, so glaube ich, ohne Eitelkeit, den Zeitgenossen „hinlänglich bekannt zu sein, um ihr Urtheil nicht zu fürch„ten. Ich habe die Hälfte eines langen Lebens an mehre„ren der ersten Europäischen Höfe zugebracht, und bekleide seit „nun mehr als 23 Jahre die Stelle eines Cabinets-Ministers „bei der Person meines Königlichen Herrn; ich habe während „der Minderjährigkeit des Herzogs die Braunschweigische Re„gierung geleitet, und endlich an mehreren der großen Ver„handlungen unserer Tage einen thätigen Antheil genommen. „Mehrere der ersten Fürsten Europa's haben mir schmeichel„hafte Beweise ihrer Zufriedenheit mit meinem politischen „Betragen gegeben, und bis jetzt ist Niemand der je meinen „Ruf zu beflecken versucht hätte."

Der Herr von Breymann hatte sich seit geraumer Zeit auf seine Reise nach England vorbereitet, ein Gut deshalb verkauft ꝛc. — Wie konnte nun aber der Herr Graf von Münster so leichtsinnig und anmaaßend sein, und einen Mann zu etwas im Namen des Königs ernennen, womit dieser nicht einverstanden. — Ist dies nicht neuerdings ein Beweis des schon früher von mir Erwiesenen, daß der Herr Graf von Münster zu oft nur es sich gestattet hat, eigenmächtig, ja gar im Widerspruche mit den Befehlen des Königs zu handeln.

II. Es heißt in der Schrift des Grafen von Münster Pag. 72, 73 und 74:

„Was aber das Vorgeben betrifft, daß die Vormund=
„schaft dem Herzoge weder einen Bericht über ihre Verwal=
„tung noch über das eigene Vermögen des Prinzen abgelegt
„habe, so wird ihm hiemit auf's Bestimmteste
„widersprochen. Wie der Herzog eine solche Be=
„schuldigung hat wagen können, wird einem jeden,
„der das folgende liest, unbegreiflich scheinen.

„Bei Annäherung der Zeit, wo dem Herzog die Regie=
„rung übergeben werden sollte, hatte der König für ange=
„messen gehalten, Sr. Durchlaucht einen Brief zu schreiben.

Durchlauchtigster ꝛc.

„Im Augenblick, da Ich im Begriff stehe, Meiner frü=
„her gegebenen Zusicherung gemäß, die über Ew. Liebden
„geführte Vormundschaft niederzulegen und die Regierung
„Ders Staaten Ihren eigenen Händen zu übergeben, finde
„Ich Mich veranlaßt Ew. Liebden zu benachrichtigen, daß
„Ich sowohl zu dem Geschäft der Uebergabe als der Ausein=
„andersetzung des bislang ungetheilten Privat=Vermögens
„Euer Liebden und Ders Herrn Bruders des Prinzen Wil=
„helm Liebden, den bisherigen Staats=Minister Grafen v.
„Alvensleben, ernannt habe, der sich durch besondere von
„Mir vollzogene Vollmachten zu diesem Geschäft legitimiren
„wird. Ich darf um so mehr hoffen, daß diese Wahl Ew.
„Liebden angenehm sein werde, als der Minister=Graf von
„Alvensleben den dasigen Staats=Angelegenheiten bisher auf
„eine rühmliche Weise vorgestanden und Gelegenheit gefun=
„den hat, sich auch von der Lage des Fürstl. Privat=Vermö=
„gens genau zu unterrichten.

„Die eigene Verwaltung Ew. Liebden Angelegenheiten
„wird Ihnen, wie Ich zuversichtlich erwarten kann, die Ue=

„berzeugung gewähren, daß Ich bei Meiner vormundschaftli-„chen Administration lediglich Dero und Ihrer Unterthanen „Bestes vor Augen gehabt habe, und daß ich so glücklich ge-„wesen bin, Meine Wünsche in dieser Hinsicht mit dem be-„sten Erfolge gekrönt zu sehen.

„Um den ganzen Lauf der vormundschaftlichen Geschäffts-„führung in Mein Gedächtniß zurückzurufen und um dieselbe „unter einen Gesichtspunct zu stellen, habe Ich einen Bericht „des dasigen Geheimen-Raths-Collegii begehrt, der Mir auch „unterm 25. September eingesandt worden ist.

„Ich ersuche Ew. Liebden, Sich diesen Bericht vorlegen „zu lassen, um Sich schnell davon zu unterrichten, wie die „dasige Landes-Verfassung mit möglichster Berücksichtigung „althergebrachter Rechte, den veränderten Zeit-Umständen an-„passend hergestellt worden ist; wie die ganze Organisation „der innern Geschäfts-Verwaltung geregelt; wie den wichtig-„sten Bedürfnissen der Gesetzgebung abgeholfen, und endlich „der finanzielle Zustand, sowohl der Steuer- als der Cammer-„Casse, so wie des Fürstl. Privat-Vermögens geordnet und „in einen blühenden Zustand gebracht worden sind.

Ich kann die vorzügliche dasige Dienerschaft und die „Braunschweigischen Unterthanen Ew. Liebden nicht besser „empfehlen, als indem Ich Mich auf die Resultate beziehe, „welche jener Bericht zusammenstellt.

„Ich verbleibe

Ew.

ꝛc. ꝛc.

George R.

„An des regierenden Herzogs Carl zu „Braunschweig und Lüneburg Liebden.

„Damit Seine Durchlaucht das Vorhandensein dieses „Geheimenraths-Berichts nicht ferner leugnen können, geben „wir ihn in der Anlage No. IV; haben Sie Sich ihn nicht „vorlegen lassen, so ist es Ihre eigne Schuld.

„Was aber die Rechnungsablage über das persönliche „Vermögen des Prinzen betrifft, so braucht man sich nur „daran zu erinnern, daß die Theilung zwischen beiden Brü- „dern bald nach dem Regierungsantritt des Herzogs zu Stande „gekommen, und von Sr. Durchlaucht unterzeichnet ist, und daß „die Grundlage dieser Theilung die vom Herrn von Schmidt- „Phiseldeck abgelegten Rechnungen ausmachen.

„Es wäre überflüssig, diese sehr ausführliche Arbeit ab- „zudrucken; sie war dem eben erwähnten Bericht beigefügt, „und findet sich also in den Händen des Herzogs."

Was sagt nun aber der Herr Graf, wenn der Herzog beweisen kann, daß der fragliche Brief, mithin auch der Bericht, worauf derselbe Bezug nimmt, dem Herzoge nie mitgetheilt worden, sondern unter den Acten späterhin erst sich vorgefunden, mit dem praesentato vom 7ten Nov. 1822 und folgender Marginal-Note von der Hand des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck: —

„Da Serenissimus bereits Höchst Selbst des Königs „Majestät wegen des Antritts Ihrer Regierung ge- „schrieben haben, so wird dieses bis zur erfolgten Aus- „einandersetzung mit des Prinz Wilhelm Durchlaucht „ad acta gehen können."

(unterz.) G. v. A. S. S.

III. Ich habe schon oben gesagt, wie ich mir kein Urtheil darüber gestatten wolle, ob nicht die während der Vormundschaftlichen Regierung herbeigeführten erheblichen Aenderungen in der Landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig, mitunter zum Besten des Landes gereichten, allein ohne Schweigen darf man es nicht vorüber gehen lassen, wenn der Graf von Münster sagt: Pag. 75

„Fürs erste hat der König die Rechte der Braunschweigischen Landstände weder vermehrt noch vermindert; Seine „Majestät hat ihnen nur die Aenderungen vorschlagen „lassen, welche durch die Veränderung der alten „Deutschen Reichsverfassung nothwendig ge„worden waren.“

In wie fern machte es denn die Auflösung des Deutschen Reiches nöthig, daß die Stände jetzt in zwei Sectionen getheilt, daß ein nicht unbedeutender Theil Landschaftlicher Stimmen von Herzoglichen Staatsdienern geführt, daß die Patrimonialgerichte, das forum privilegiatum aufgehoben, die Contrasignatur zur Bedingung gemacht, und so viele andere Veränderungen herbei geführt?

IV. Auf der Seite 87 seines Werks sagt der Graf v. Münster:

„Es ist übrigens nicht wahr, daß der Gehalt des „Herrn von Schmidt-Phiseldeck verdoppelt worden sei, aber „man macht sich kein Gewissen daraus der„gleichen Behauptungen vorzubringen.“

Ich bitte nur die Anlage (XV) nachzusehen und dar-

aus dem unumstößlichen Beweis zu erhalten, daß Herr v. Schmidt beim Beginnen der vormundschaftlichen Regierung einen Gehalt von 2500 Rthlr. und bei der Beendigung 5000 Rthlr. bezogen.

Ob im Uebrigen das Herzogthum Braunschweig durch die Entfernung des Herrn von Schmidt gewonnen oder verloren, darüber frage man die Unterthanen. — Bei all seiner Verdienstlichkeit war der Herr v. Schmidt doch im höchsten Grade engherzig und kleinlich sparsam. —

Nur die Verfolgung und die niedere Gehässigkeit, womit Unberufene über diese Sache sich vernehmen ließen, konnten ihm einen gewissen Grad der Popularität zu Wege bringen, machten ihn nicht bloß geachtet, sondern auch geliebt. Möchte diese Schrift dazu beitragen, jede einseitige Ueberschätzung zu verringern, welche stets mit ungerechter Herabsetzung der entgegengesetzten Meinung verbunden ist. —

Ich kann mir indessen das Vergnügen nicht versagen, einige Gegenstände zu berühren, die der neuesten Zeit ihre Entstehung verdanken, und eben sowohl der Weisheit als der Liberalität der dermaligen Regierung das Wort reden.

1) Der Lehrer-Wold, ein Weideterrain von circa 12000 Morgen, dessen Theilung seit 30 Jahren beabsichtigt worden, welches aber nicht getheilt werden konnte, wenn die Landesherrschaft nicht durch einen Act der Liberalität auf Kosten des Domänial-Interesses das Interesse der dabei concurrirenden Gemeinden förderte, ist getheilt worden, nachdem

ein Areal von mehr als 500 Morgen Landes den Unterthanen geschenkt ist.

2) Durch eine Verordnung vom 26. Juli d. J.

Anlage XVI.

ist mit Ausnahme der auf das Verbrechen des Meineides gesetzten Strafe, die Strafe des Schandpfahls abgeschafft, ingleichen alle körperliche Züchtigung, insofern dieselbe als Strafe hat erkannt werden können.

3) Eine Verordnung vom 16. September d. J. beschränkt zum großen Vortheil der Landwirthschaft, das Hegen des Wildes, und bestimmt die Verbindlichkeit der Landesherrschaft, und anderer Forst-Eigenthümer zum Ersatze der Wildschäden.

4) Das Schulwesen in Braunschweig ist reformirt worden, die beiden großen Gymnasien sind vereinigt — das Real-Institut, bisher eine Privat-Unternehmung, ist öffentliche Lehr-Anstalt geworden und die Organisation einer Schul-Commission verspricht für das Ganze die vortheilhaftesten Folgen.

Mit wenig Worten will ich die Resultate der vorliegenden Schrift zusammenfassen.

1) Das Mißverhältniß zweier erlauchter Personen ist aus künstlich herbeigeführten Mißverständnissen entsprungen, und muß demnach schwinden, so wie Letztere gehoben sind; die einfache Darlegung des Thatbestandes genügt hiezu.

2) Der Graf von Münster ist die einzige und directe Veranlassung des ganzen Streites, weil er:

a. den weisen Vorschlag Preußens und Oesterreichs, die compromissorische Entscheidung der streitigen Majorrennitäts-Frage zu veranlassen, und somit jeden Anlaß zu dereinstigen Zwistigkeiten zu heben, verwarf, und eine halbe Maaßregel vorzög.

b. Widerrechtlicher Weise dem Herrn Geheimerathe von Schmidt-Phiseldeck Schutz und Anstellung verlieh.

3) Nicht zufrieden damit, durch seine Intriguen und gränzenlose Anmaaßung, den Streit selbst veranlaßt zu haben, ist er es auch gewesen, der demselben die gegenwärtige so unangenehme Publicität, den Scandal gab. —

Der Herr Graf haben von Leidenschaftlichkeit geblendet, nicht allein das, was der Anstand, sondern selbst was die Klugheit gebietet, aus den Augen gesetzt. — Es ist nicht bloß der Herzog von Braunschweig, nein es sind sämmtliche kleinen Deutschen Fürsten, es ist der Bundestag selbst, gegen den die Münstersche Widerlegung gerichtet. —

Der Graf von Münster giebt es zu verstehen, daß man möglicherweise Gewaltschritte gegen Braunschweig vornehmen würde, und will diese Infraction der Bundesacte dadurch beschönigen, daß er sagt: für einen Fall wie der vorliegende gäbe es keine Bestimmung. — Er schreibt gradezu dem Bundestage vor, was selbiger hätte thun **müssen**, (qui aurait dû suivre sa demarche) wenn der Herzog seine Beschwerdeschrift gegen Hannover demselben überreicht hätte Pag. 88. —

Auch wäre es wol klüger gewesen, wenn er nicht auf den Vorschlag angespielt hätte, der bei Eröffnung des Wiener Congresses im Jahre 1814 gemacht wurde: Deutschland in fünf Theile zu zerstückeln. Die Publication der Münsterschen Schrift muß indessen schon als solche, und ganz abgesehen von der unwürdigen Fassung, der entschiedensten Mißbilligung des Bundestages gewärtig sein. Die Publicität, die dadurch der Sache gegeben, widerspricht durchaus dem von dem Bundestage ausgesprochenen Grundsatze, wonach alle Verhandlungen über Streitigkeiten zwischen Fürsten nie zur öffentlichen Kunde kommen, sondern, am Bundestage anhängig gemacht, nur loco dictaturae gedruckt werden dürfen. —

Unbegreiflich wird es hiernach jedem Leser sein, wenn er erfährt, daß der Herr Graf von Münster, in einer an das Petersburger Cabinet gerichteten Note die bisher von Hannöverscher Seite bethätigte Mäßigung hervorgehoben und als Beweis derselben den Umstand geltend zu machen gesucht: daß man der Differenzen ungeachtet, damit das Land deren nachtheilige Wirkungen nicht empfinde, in Zollsachen eine, Braunschweig vortheilhafte Uebereinkunft abgeschlossen habe.

Wie traurig indessen auch diese Streitigkeit sein mag, so hat sie dennoch ein Gutes im Gefolge. — Sie giebt den großen Deutschen Mächten Gelegenheit, den kleinern zu beweisen, daß der Bundestag keine ihnen gebundene Ruthe, sondern ein reeller Schutz für sie ist. — Mit voller Zuversicht kann man den Augenblick erwarten, wo Selbige ihre entschiedene Mißbilligung des Geschehenen aussprechen, und besser, als ich es vermag, die gefährliche Insidiöse Tendenz der Gräflich Münsterschen Schrift rügen werden.

Anlage A.

Serenissimi Patent, die Rechts-Verbindlichkeit der von der für die hiesigen Lande bestandenen Vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen;

Demnach Wir bei Erlassung unsers Patents vom 30sten October 1823 die Frage unberührt gelassen, in wie fern die Anordnungen, Vorschriften und Institutionen der für Unsere Lande bestandenen Vormundschaftlichen Gewalt, als rechtsverbindlich für Uns und Unsere getreue Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden sind, diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und es dann aber so wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unserer Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur in so fern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt worden; als daß Wir landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Successions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braun-

schweig vom Jahre 1535, mit Unserm 18ten Lebensjahre Regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrags die Regierung unserer Erblande überkommen, wodurch denn von selbst sich ergiebt, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30sten October 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung erlassen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unserer speciellen Anerkennung bedürfen: so machen Wir in dieser Maaße Unsern landesherrlichen und landesväterlichen Willen Unsern getreuen Unterthanen hiemit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben, und befehlen, daß alle und jede Verordnungen und Bestimmungen der für die hiesigen Lande bestandenen Vormundschaftlichen Regierung ohne Rücksicht auf die Zeit-Periode, in welche ihre Erlassung fällt, provisorisch fernerweit in den hiezu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden: so behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiemit vor, nach sorgfältiger Prüfung und mit besonderer Berücksichtigung desjenigen, was das Wohl Unserer getreuen Unterthanen erheischen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der bestandenen Vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen die desfalls erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten Mai, 1827.

Carl H. (L. S.)

v. Schleinitz.

Anlage B.

Monsieur mon Frère!

Votre Majesté connoît les doutes qui se sont élévés sur la durée de la minorité du Duc de Brunswick. J'ai reconnu avec reconnoissance, par la réponse de son Chancelier de Cour et d'Etat, le Prince de Metternich, au Comte de Münster, l'intérêt amical avec lequel Votre Majesté a bien voulu s'occuper de cette question. Une décision devient pressante, parceque le Duc aura accompli sa dix-huitième année le 30 Octobre prochain. Elle est d'un intérêt majeur, sous différens rapports, surtout sous celui de l'influence décisive qu'elle aura sur le bonheur des habitans du Duché de Brunswick.

J'ai chargé le Comte de Münster d'expliquer au Prince de Metternich quelles sont les observations que je crois devoir faire, en exprimant à Votre Majesté, en conformité avec l'opinion de S. M. le Roi de Prusse, mon voeu, qu'elle veuille bien se charger elle-même de décider la question, si la tutéle sur le Duc de Brunswick et la Régence de ses Etats devroient finir après que le Duc aura accompli sa

dix-huitième année, ou être continuée jusqu'à sa vingtunième année?

Je suis, avec les sentiments de la plus haute estime et de la plus inaltérable amitié,

Monsieur mon Frère

de Votre Majesté,

le Bon Frère

(Signé) GEORGE R.

A Carlton-House, ce 5 Septembre, 1822.

A Monsieur mon Frère,

L'Empereur d'Autriche.

Anlage Ca.

An
Unser Staats-Ministerium.

Aus der abschriftlichen Anlage ist zu ersehen, welche Weisung Wir in Folge einer von dem K. K. Staatskanzler Fürsten von Metternich Uns gemachten Mittheilung an Unsern Bundestags-Gesandten Freiherrn von Marschall in Betreff der von Uns beabsichtigten Beschwerde Führung gegen Hannover zu erlassen befunden haben.

Indem Wir sie hievon in Kenntniß setzen, erhalten sie hiermit den Auftrag, vorläufig und bis auf Unsere weitern Befehle, jeden fernern Schritt in dieser Angelegenheit zu suspensiren.

Wien den 18ten Juli 1827.

Carl
H.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage Cb.

Abschrift Schreibens Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Braunschweig an den Herzogl. Nassauischen Herrn Staats-Minister Freiherrn von Marschall.

Wien den 18. Juli 1827.

Aus einer mir so eben von dem K. K. Herrn Staatskanzler Fürsten von Metternich gemachten Mittheilung habe ich Kenntniß erhalten, daß Ew. Excellenz in dem Augenblicke, wo Sie im Begriffe waren, die Ihnen von Meinem Staats-Ministerium zugekommene Beschwerde gegen Hannover an den Bundestag zu bringen, hievon vor der Hand durch den K. K. Bundestags-Präsidial-Gesandten Freiherrn von Münch, und dessen Bemerkung zurückgehalten worden sind, daß er aus der Wiener Zeitung Mein Eintreffen allhier ersehen habe.

So wie ich nun den v. E. E. beobachteten Aufschub aus Rücksicht auf diese Aeußerung des Freiherrn von Münch

nur vollkommen beifällig anzuerkennen vermag, so sehe Ich Mich zugleich vermöge des Mir hierwegen ausgedrückten angelegentlichen Wunsches des K. K. Herrn Staatskanzlers veranlaßt, Eure Excellenz zu ersuchen, vorläufig die fragliche Eingabe auf sich beruhen zu lassen, und dieser Angelegenheit, vor Ertheilung weiterer Weisungen von Meiner Seite keine Folge zu geben.

Empfangen rc.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage D.

An
den Herrn Fürsten Metternich
Durchlaucht.

Durchlauchtigster Fürst
Verehrtester Freund!

Der gegen Mich von Ew. Durchlaucht ausgesprochene Wunsch, die zwischen Mir und der Hannöverschen Regierung entstandenen unglücklichen Differenzen auf eine genehme Art ausgeglichen zu sehen, führt Mich zu dem Entschluß, um Ew. Durchlaucht einen Beweis zu geben, mit welcher hohen Achtung Ich Ihren so geprüften erfahrungsreichen Ansichten vollkommen vertraue, auch von Meiner Seite alles aufzubieten, diesen Zweck zu erreichen. Als Beweis für diese Meine durch die Rathschläge Ew. Durchlaucht motivirten Gesinnungen erwähne ich hier, daß sogleich auf den von Ihnen geäußerten Wunsch die Klage Meines Staats-Ministeriums am Bundestage sistirt wurde. Ich bin ferner nicht abgeneigt, die weitern Schritte und Publicationen von Contravers-Schriften in der Schmidt-Phiseldeckschen Sache untersagen zu lassen,

jedoch, wie sich von selbst versteht, beides nur unter der billigen Voraussetzung, daß von Hannöverscher Seite eine gleiche Verfahrungsweise beobachtet wird.

Um directe Erklärungen und in deren Folge Verständigungen zwischen den beiden Regierungen herbeizuführen, schiene Mir das beste Mittel, daß ein Oestreichscher, ein Braunschweigscher und ein Hannöverscher Geschäftsmann zusammen träten.

Frankfurt oder Wien würden die hiezu vielleicht am besten geeigneten Orte sein.

Ich bitte Ew. Durchlaucht Mir Ihre so einsichtsvollen Ansichten über diesen Meinen vertrauten Vorschlag gefälligst mittheilen zu wollen, so wie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und unwandelbarsten Freundschaft zu genehmigen mit der Ich bin

Ew. Durchlaucht

Wien den 29ten Juli 1827.

allerergebenster

Für die Richtigkeit der Abschrift,

H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage E.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der regierende Herzog zu Braunschweig-Lüneburg mich haben auffordern lassen, über einen den Hofrath Eigner betreffenden Vorfall, welcher zu der Zeit Statt gefunden, als ich die Ehre hatte in Sr. Herzogl. Durchlaucht Begleitung in Wien zu sein, dasjenige schriftlich zu erklären, was ich davon wisse, so erlaube ich mir unterthänigst die Sache, wie sie mir erinnerlich ist, hier zu erzählen.

Zu Ende des Jahrs 1822 oder in den ersten Tagen des darauf folgenden Jahrs waren Se. Durchlaucht eines Abends, um die Oper „Blaubart" zu hören, in einer Loge des Kärnthner-Thor-Hoftheaters zu Wien und in Höchst Ihrem Gefolge der Hofrath Eigner und ich.

Die Vorstellung hatte bereits angefangen, als Se. Durchlaucht, wie ich glaube, eine früher begonnene Unterredung mit mir fortsetzend, in der Loge angelangt mit mir sprachen.

Der Hofrath Eigner, wahrscheinlich in der Meinung, daß dieses Sprechen von den Nachbaren gehört würde, sagte, nachdem dasselbe noch einige Zeit gewährt, folgende,

oder ganz ähnliche Worte mit unverkennbarer Heftigkeit zu Sr. Durchlaucht:

„Wenn Sie nicht ruhig sind, so werden Sie herausgebracht werden"

worauf Se. Durchlaucht erwiederten:

„Ich möchte doch sehen, wer mich herausbringen will"

„Die Polizei" war die Antwort des Hofraths.

Se. Durchlaucht entgegneten hierauf noch Etwas, doch weiß ich mich dessen nicht genau zu erinnern und übrigens Nichts weiter hierüber anzuführen.

Braunschweig den 9ten Nov. 1827.

v. Hohnhorst,
Kammerherr.

Für die Richtigkeit der Abschrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage F.

My dear Nephews!

J have received Your obliging Letters and thank You for Your good wishes, which I sincerely return. —

The ensuing Year will be of considerable importance to You both. You will be placed in situations affording every Opportunity to render Yourself fit for the high situation You are called to hold in Life. I consider it to be My duty, as Your Friend and Your Guardian, to draw Your attention to the absolute necessity of well employing the time left for this important purpose.

You must be aware of being still dificient in many acquirements indispensably necessary to hold, with proper dignity the station of Princes. Your own feelings will tell You, whether or not You have constantly paid that degree of attention to Your studies, which is required in order to benefit by them; and especially whether You have been always inclined to shew that degree of deference and attention to the Advice of the Gentlemen My well directed choice has placed about You, which I and they have a Right

to expect. I most earnestly recommend You to be careful on this subject, and to remember that nobody is fit to command others who has shewn himself reluctant in paying the proper Attention to the advice of those who had authority over them. You cannot possibly as yet possess the experience which is absolutely required to appear with propriety in the various situations which await You.

You, My dear Prince Charles, are, as I told You at Hannover to go soon attended by the Gentlemen at present about You to Vienna, a City affording every opportunity for completing Your Education, and especially the means of seeing how Princes ought to behave in order to be respected. You will enjoy a more liberal Allowance for Your private expenditure, and the Gentlemen about You will be most willing to leave You that degree of freedom which the age You are attaining permits, *the limits of which freedom, I am sorry to hear. You appear however but too disposed to outstep.*

As to You, My dear Prince William, You will soon be joined by Colonel Baron de Dörnberg, an officer equally accomplished as a Gentleman and distinguished as a Soldier, once the companion of Your late Father in his glorious March thro' the North of Germany. He will attend You to Göttingen and direct Your military Education. — *I positively command You to behave properly towards him and to follow his Advice.*

I think it right to speak to You both on another point equally important to You and to Your Native Country. I mean the duration of Your Minority and consequently of My Guardianship. I have ordered a minute Inquiry into the Question, at what time according to the Laws and Compacts of Our Family, You ought to be considered to be of age. As to Myselv I can have no other interest in this question, but the sincere part I take in Your Welfare and that of the Brunswick Dominions.

They owe in a great degree their preservation to My Protection, and You will find hereafter that under My Administration they have been happy and that Your private concerns have greatly prospered.

No views of Ambition can induce Me to continue the Cares hitherto bestowed on these objects any longer than My duty requires it; and I abide therefore the Result of those investigations, which have been laid before Me. The Theory, that the completion of the 18the Year of Age ought to be considered in the Ducal Line of Our House as ending the Minority appears not to conform to the Family Compacts nor to the Laws of Germany. How long the Minority of the Princes may have lasted after the completion of the 18the Year of life has not been made quite clear in an historical point of View. I wish however to limit Your Minority to the shortest Period etablished in Princely Families of Germany, I mean the end of the 21st. Year of age this being the time which the Laws of Great Britain

fix for My Royal Branch, and which Your late Father in his last will appears to have had in contemplation. I flatter Myselv that Your conduct, untill that Period may justify considering You then fit to govern others and to manage Your own Concerns.

Believe Me, My dearest Nephews, to be ever

Your affectionate Uncle
and Guardian

George R.

Brighton 25. Jannuary 1822.

To the Dukes of Brunswick and Luneburg
Prince Charles and Prince William.

Zur Beglaubigung der Abschrift
Der Staatsrath
Bosse.

Anlage G.

Pro Memoria

Die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg betreffend.

Die Volljährigkeit der Deutschen Fürsten ist durch kein allgemeines Gesetz bestimmt; nur für die Kurfürsten setzt die Goldene Bulle *) das zurückgelegte 18te Jahr fest.

Die Autonomie der Deutschen Fürsten hat es ihnen von jeher erlaubt, durch Hausverträge ihre rechtlichen Verhältnisse selbst zu bestimmen, und da außerdem das römische Recht als allgemeines Privatrecht angenommen wird, so ist daraus wol die Regel entlehnt worden, daß da, wo nicht Hausgesetze ein anderes bestimmen, der Zeitpunct der Volljährigkeit nach dem Gemeinen Rechte beurtheilt werden müsse **) und diese Meinung, daß nämlich der Regel nach das 25te Jahr

*) A. B. Cap. VII §. 4.
**) Pütter Inst. jur. Publ. §. 458 Ej. ius pr. §. 77.

erst die Minderjährigkeit schließe, ist auch wenigstens in den neuesten Zeiten in den Rechtsgerichten, namentlich bei dem Reichshofrathe angenommen gewesen, wie der auffallende Salm-Salmsche Fall vom Jahre 1783 beweiset. *)

Wenn man hiebei aber berücksichtigt, daß die Reichsgerichte und namentlich der Reichshofrath jede Gelegenheit nicht unbenutzt ließen, um ihr Ansehen gegen die Deutschen Fürsten geltend zu machen, und daß sie in der Regel mit Richtern besetzt waren, denen ihr erlerntes Römisches Recht über alles ging, so muß man, sobald es auf gründliche Erörterung ankömmt, auch die sogenannte Reichspraxis immer ihrem Grunde nach etwas näher untersuchen, und dann wird man nach der Natur der rechtlichen Verhältnisse Deutschlands sehr bald die Richtigkeit des Rundeschen Satzes (Deutsches Privatrecht §. 295) zugeben, daß in der Materie der Volljährigkeit das Römische Recht nur dann erst die Regel macht, wenn Landesgesetze oder besonders Herkommen nicht ein anderes bestimmen. Theils liegt dies schon in der Natur eines subsidiarischen Rechts, welches nur in Ermangelung anderer Rechtsvorschriften eintritt, theils in der Autonomie der Deutschen Fürsten und theils darin, daß den Deutschen Staaten und deren Fürsten die gesetzgebende Gewalt zusteht, und es wäre doch wohl eine große Anomalie, daß diejenigen, welche mit der gesetzgebenden Gewalt versehen sind, nur allein für ihre eigenen Familien das Personenrecht nicht sollten bestimmen können: und eben so sehr ist es Grundsatz, daß recht-

*) Häberlin Repert. des Deutschen Staats- und Lehnrechts Th. 3, S. 371.

liches Herkommen auch den Bestimmungen des subsidiarischen Rechtes vorgehe.

Daß das 25ste Jahr erst aus dem Römischen Rechte als Termin der Volljährigkeit in Deutschland entnommen sei, leidet keinen Zweifel, nach Franken- und Schwabenrechte war es das achtzehnte, nach Sachsenrechte das 21ste Jahr. *) Kaiser Carl IV. kannte vermuthlich nur das Recht des südlichen Deutschlands und daher kam er wohl zu der Bestimmung der Goldenen Bulle, welche eine offenbare Anwendung des Schwabenrechts auf die Kurprinzen enthält, für die anderen Fürsten Deutschlands ist eine solche allgemeine Bestimmung nicht vorhanden, und es dürfte daher, ehe man auf das Römische Recht zurückkommen darf, vor allen Dingen untersucht werden, was in jedem Fürstlichen Hause vertragsmäßig oder durch das Herkommen feststehe.

Um nun hierin, so viel das Durchl. Haus Braunschweig betrifft, zu einem einigermaaßen sichern Resultate zu gelangen, wird es nicht zweckwidrig sein, die bekannten Fälle, wodurch Herkommen oder sonstige Bestimmungen abgeleitet werden können, erst in der Folgeordnung aufzuzählen, und sodann daraus dasjenige abzuleiten, was als die sicherste Basis zur Beurtheilung für künftig folge.

1) Otto der Strenge von Lüneburg und Albert der Feiste von Göttingen schlossen 1292 einen Receß, worin es heißt: si vero is qui mortuus fuerit, heredem post se reliquerit, superstes talem heredem tamquam se ipsum

*) Runde a. a. O.

in omni jure ac fide, usque ad annos suos *duodecim* legitimos pervenerit, gubernabit. Annis vero praefatis completis si talis heres per se sua possidere voluerit, suus provisor et tutor teneat munitiones oppida hominis et quidquid medio tempore ad talem heredem ex parte patris sui mortui fuerit devolutum bene ac absque ulla contradictione praesentabit. *)

2) Herzog Otto der einäugige muß zur Zeit des Absterbens seines Vaters noch sehr jung gewesen seyn, denn er stand 1395 unter der Vormundschaft seiner Mutter Margaretha und seines Vetters Friedrich von Grubenhagen (tamquam tutoris seu curatoris et gubernatoris electi) und erhielt 1398 vom Kaiser Wenzel veniam aetatis, **) wie alt er aber in dem einen oder andern Zeitpuncte gewesen, findet sich nicht.

3) Derselbe Herzog Friedrich war auch im Jahre 1393 Vormund seines Vetters Erich, Herzogs Albrechts von Salzderhalden Sohnes ***) und da der Letztere circa 1384 verstorben, ****) so kann er damals wol nicht ganz jung gewesen seyn, zumal wenn man erwägt, daß Herzogs Albrechts Vater Ernst circa 1361 verstorben, und Albrecht wol nicht gar zu spät verheirathet sein wird, und nur den einen Sohn

*) Erath. Erbtheil pag. 126.

**) Rechtmeyers Chronik S. 618 Braunschw. Hist. Händel. Th. 1 2te Abth. c. p. 205.

***) Erath. S. 126

****) Koch prag. Geschichte. S. 146.

nachgelassen hatte. Wie alt aber Erich war, als er unter Vormundschaft stand, will sich nicht finden.

4) In dem Erbvertrage von 1433 zwischen Bernhard und Heinrich von Lüneburg wird bloß gesagt, daß Einer der Nachkommen des Andern Vormund sein solle, bis sie zu ihren Jahren kommen würden, *) diese Jahre aber sind nicht näher bestimmt.

5) Der Erbvertrag von 1442**) setzt gleichfalls nichts weiteres fest, als daß keiner in des andern Landen sich etwas anmaaßen dürfe, außer wenn er mit gutem Willen zur Vormundschaft berufen würde.

6) Herzog Friedrich der Fromme von Lüneburg, nachdem seine beiden Söhne verstorben, setzte in seinem Testamente 1477 seinem Enkel Heinrich dem Mittlern, von welchem beide Linien des jetzt blühenden Hauses abstammen, die Geistlichen und Weltlichen Räthe des Landes Lüneburg und den Rath zu Lüneburg, und sonst niemand, zu Vormündern, und bestimmte zugleich, daß er, wenn er 18 Jahre alt geworden, und nicht eher die Regierung antreten solle.***)

7) Die Vormundschaft über Herzog Ernst des Bekenners****) Söhne, deren ältester bei seinem Ableben ungefähr 16 Jahre alt war, wurde vom Kaiser dem Kurfürsten von

---

*) Erath. S. 61.

**) Erath. S. 64.

***) Rechtmeyer S. 1818.

****) 1546.

Cölln und Grafen zu Schaumburg übertragen, welche sie durch nachgesetzte Behörden führen ließen, *) wie lange aber selbige über jeden fortgesetzt worden, ist nicht hinreichend bekannt.

8) Inzwischen war in der mittlern Wolfenbüttelschen Linie zwischen Herzog Heinrich dem Jüngern und seinem Bruder Wilhelm, der berühmte Vertrag vom Jahre 1535 zu Stande gekommen, wodurch das Recht der Erstgeburt unter andern festgestellt wurde. **) In demselben wird das Alter von 18 Jahren als das der Mündigkeit für beiderseitige Nachkommen bestimmt angeordnet, wie den Worten: Wan unser unmundig erben Ire volkomen Jare und alter als achtzehn Jar erlangen u. s. w.

Das der unmundig wenn er achtzehn Jar erreicht uns und unseren erben sein verneuerung dieses vertrags under seinem Insiegel namen und Handschrift verfertigt zustellen u. s. w.

Dieser Vertrag ist von den Landständen mit vollzogen und versprechen ihrer Seits in Ansehung der Huldigung u. s. w. darüber zu halten: auch von Kaiser Carl V. und Rudolph II. 1539 und 1582 bestätigt, ***)

*) Cruth. S. 120. Rechtmeyer 1371. fg.

**) Rechtmeyer S. 881. Ribbentrops Landtagsabschiede 1. 25 — 43 spec. 33.

***) Rechtmeyer S. 880. Duroi Quellen S. 59. 60.

9) Der Nachfolger Herzogs Heinrich d. J. Julius errichtete 1583 ein vom Kaiser Rudolf II. bestätigtes Testament *), in welchem er den Vertrag von 1532 (ist derselbe wie der von 1535) in allen Punkten bestätigt, jedoch verordnet, daß die vormundschaftliche Regierung so lange dauern soll, bis sein ältester Sohn sein vollkommenes Alter und wenigstens 25 Jahre erlangt, und seine Studia complirt haben wird. Einen Einfluß auf die Regierung des Nachfolgers hatte dies Testament nicht, weil derselbe bei des Vaters Tode ungefähr 25 Jahr alt war.

10) Sein Enkel Hz. Friedrich Ulrich trat im Jahre 1613, als derselbe 22 Jahre alt war, die Regierung der Fürstenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen an, ohne bevormundet zu sein, und ohne daß bekannt wäre, daß darüber, ob er eines Vormunds bedürfe, auch nur ein Zweifel erregt worden.

11) In Herzog Georg, von Lüneburg 1641 errichteten Testamente, **) ist bestimmt, weil seine Kinder (der älteste war 19 Jahre alt) noch nicht allerdings ihr völliges voigtbares Alter erreicht haben, so solle eine vormundschaftliche Regierung bis zu deren 25sten Jahre, jedoch unter des regierenden Namen statt finden.

12) Herzog August, der Stammvater der jetzigen Herzogs-Linie, nachdem ihm das Fürstenthum Wolfenbüttel angefallen war, gab im Jahre 1636 den Landständen Rever-

*) Rechtmeyer S. 1028. 1042.
**) Rechtmeyer 1658. 1659.

falla, *) worin er die Gerechtsame bestätigte, und auch insonderheit die Verordnung des Juris primo geniturae und Succession Unsers aeltesten Sohns vndt Sohnes Sohn ꝛc. als einziger Landesfürsten, Inmaßen der 1535jähriger Vertragk vondt Weilandt Herzogen Julii Hochseligen Angedenkens von Kayserl. Maj. confirmirtes Testament in diesen vndt den limitirten der Cammergüter Alienations=fall mit mehreren ausweiset ꝛc.

13) Herzog Carl trat, ohne daß über seine Volljährigkeit ein Zweifel entstanden im Jahre 1735 die Regierung an, obwohl er 1713 geboren, also erst 22 Jahre alt war.

14) Herzog Carl Wilhelm Ferdinand bestätigte zuletzt noch im Jahre 1780, so wie seine Vorfahren die Landesverfassung und namentlich den Vertrag von 1535, so wie das Testament des Herzogs Julius in der Formel, welche sub A. anliegt, wie denn auch in den Landschaftl. Privilegien von 1770 Art. 9. festgesetzt ist, daß der Landesherr von den Ständen die Erbhuldigung nicht eher erlangen wolle, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae also über das Pactum Henerico Wilhelminum hinlänglich assecurirt worden.

Will man nun aus diesen Vorgängen einen Schluß für das Fürstl. Haus Braunschweig=Wolfenbüttelschen Theils ziehen, so scheint daraus hervorzugehen, daß dasselbe das vollendete 18te Jahr als den observanzmäßigen Termin der

*) Ribbentrop Landtags Absch. II. 99.

Minderjährigkeit dergestalt angenommen habe, daß kein Fürst vor vollendetem solchen Jahre die Regierung antreten kann, daß dieser Termin auch durch anderweitige Dispositionen nicht verkürzt, wohl aber weiter hinausgesetzt werden könne. Zu dieser Schlußfolge berechtigt Folgendes:

1) daß das 18te Jahr ein in Süddeutschland gewöhnlicher Termin der Minderjährigkeit war, und davon auch gewissermaaßen als eine bekannte Sache in die Goldene Bulle gekommen ist.

2) daß die alt Fürstl. Häuser namentlich das Haus Braunschweig den Curfürsten keinen weitern Vorzug als den der Kaiserwahl zugestanden haben.*)

3) daß das Testament Herzogs Friedrich des Frommen de 1477 hiemit in vollkommenem Einverständniß ist.

4) daß der Vertrag von 1535 diese Ansicht gleichfalls vollständig unterstützt, und das 18te Jahr zum Behuf der Volljährigkeit als bekannt voraussetzt.

5) daß kein Fall vorgekommen, woraus das 25ste Jahr als Erforderniß zur Volljährigkeit folge, vielmehr ein paar Fälle vorhanden sind, wo frühere Regierungsantritte ohne Vormundschaft, als sich von selbst verstehend, eingetreten sind.

6) daß seit Herzog August das Pactum Henrico Wilhelminum, auf welches sich die Primogenitur gründet,

---

*) Ribbentropp Beiträge S. 116 Ibique Germ. Princ. C. 4. §. 14.

beim Regierungsantritte bestätiget worden, und auch jetzt seit 1776 jedesmal bestätigt werden muß, also, obwohl in einer erloschenen Linie errichtet, doch jener Bestätigung und Landtagsabschieds halber als ein vertragsmäßiges Landesgesetz angesehen werden muß.

7) daß darin eine Disposition, wodurch das Alter der Volljährigkeit weiter hinaus gerückt wird, nicht verboten ist, und der Sohn eines der Paciscenten, nemlich Herzog Julius, unter Kaiserlicher Genehmigung sogleich in seinem Testamente von dieser Befugniß Gebrauch machte.

8) daß dies Testament in Ansehung des Regierungsantrittes offenbar nur für die Kinder des Herzogs Julius, nicht für die Folgezeit gemacht worden, und also die frühere Observanz nicht für die Folgezeit abgeändert hat, noch abändern wollte.

9) daß daher, wenn von den nachfolgenden Landesherren beide, das Pactum Henrico Wilhelminum und das Testament des Herzogs Julius bestätigt werden, diese Bestätigung des Letztern nicht füglich auf die nur vorübergehende Bestimmung wegen der Volljährigkeit seiner eigenen Söhne, welche aber so wenig als das darin enthaltene Verbot der Verheirathung vor dem 25sten Jahre auf die sämmtlichen nachherigen Regierungs-Nachfolger erstreckt werden mag, sondern auf die übrigen stets anwendlich bleibenden Bestimmungen desselben, welche das Allgemeine Beste bezwecken, anwendlich ist und gedeutet werden mag: als z. B. Untheilbarkeit des Landes, Vermeidung von Schulden oder Alienation der Herrschaftlichen Güter, Erhaltung des guten

Verpfändung an der fürstl. Familie und der Krone an den Kaiser, Abfindung der Prinzessinnen u. s. w.

10) daß wenn beide nicht mit einander in Einklang zu setzen wären, sodann das Pactum Henrico Wilhelminum den Vorzug verdienen würde, weil der Landtagsabschied dessen und nicht des Testaments von Herzog Julius erwähnt. Eine testamentarische Bestimmung des Herzogs Friedrich Wilhelm über die Dauer der Minderjährigkeit seiner Herren Söhne ist nicht vorhanden: jedoch darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem in England publicirten Testamente folgender Passus vorkommt:

„Sollten die politischen Verhältnisse es dereinst erlauben, daß meine Kinder nach Vollendung ihrer ersten Erziehung nach Deutschland geschickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten bis 20sten Jahres rechne, dann wünsche ich, daß sie nur mit den Sitten, Gebräuchen, dem Interesse und Rechten ihres Deutschen Vaterlandes und denen Rechten, die ihnen als Deutsche Fürsten zustehen, bekannt gemacht zu werden, dort hingeschickt, um unter der ausschließlichen Aufsicht meiner Frau Schwiegermutter der jetzt verwittweten Frau Markgräfin von Baden, ihre Erziehung zu vollenden.

* * *

Die Ansichten der Rechtslehrer über diesen Gegenstand sind folgende:

1) Pütter. Außer den Kurfürsten ist auf die familiae illustres in subsidium das Gemeine Recht anwendlich, wenn nicht Familien-Verträge ein anderes ergeben.

Inst. Jur. publ. u. Jus prin. Princ l. c.

2) Haeberlin am angef. O. desgl. und scheint er noch strenger als Pütter auf das Gemeine Recht zu halten: Der Aufsatz ist aber in Ansehung dessen, was darin gelegentlich von Braunschweig vorkommt, sehr oberflächlich.

3) Moser Br. L. Staatsrecht. S. 64. 89. 98 spricht sich nicht aus.

4) Schmidt in seinen Anmerk. und Zusätzen dazu S. 53 führt bloß einige der geschichtlichen Umstände an, die früher bemerklich gemacht worden, ohne daraus eine Schlußfolge zu ziehen.

5) Wismann, de feudis Brunsvic. No. 38 erklärt sich bestimmt für das 25ste Jahr, sein Praeses Leyser aber widerlegt ihn und erklärt sich mehr für das 18te Jahr.

6) Ribbentrop in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Verf. des Hzth. Braunschweig S. 125 fg. stimmt für das 18te Jahr und

7) der ehemalige Geheime-Rath von Praun in seinem geschriebenen syntagma juris publici Br. Lünb. nachdem er sämmtliche bekannte und vorher erwähnte Fälle angeführt hat, schließt damit; da dieses Herkommen, daß mit dem 18ten Jahre und wohl noch früher Herren zur Regierung gekommen, mit vielen exemplis befestigt ist, so hat auch jetzo noch das Haus, diesem Herkommen, ohne sich die widrige dispositiones hindern zu lassen, mit allen Fug Rechtens zu inhaeriren u. s. w.

Braunschweig den 4. Juni 1817.

Schmidt-Phiseldeck.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers
H. B. L. Rath.

Anlage H.

Gutachten,
das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hause betreffend.

Wenn man auch mit Recht den von Ludewig in der Erläuterung der Güldenen Bulle aufgestellten Satz, daß alle Deutschen Fürsten mit dem vollendeten 18ten Jahre die Volljährigkeit erreichten, nicht annimmt, vielmehr sich überzeugt, daß, nach Einführung des Römischen Rechts, die in diesem enthaltene Bestimmung des vollendeten 25sten Jahres auch für diejenigen Fürsten eintreten müsse, in deren Landen durch rechtsbeständige Observanz oder ausdrückliche Bestimmung nichts davon abweichendes eingeführt worden; so läßt sich doch wol nicht bezweifeln, daß zunächst auf die Observanz und Gesetze eines jeden Landes zu sehen sein, und nur in deren Ermanglung das ohnehin nur subsidiarische Römische Recht angewendet werden könne.

Und eben so wenig scheint es zweifelhaft, daß der allgemeinern Observanz in einem Theile Deutschlands die speciellere Observanz und gesetzliche Disposition eines einzelnen gegebenen Landes vorgezogen werden müsse, daß man daher

auf das vor Alters gegoltene Sachsen-Recht, welches die Volljährigkeit auf das vollendete 21ste Jahr setzt, in dessen Bezirk Braunschweig gelegen war, oder auf das Schwaben-Recht, welches das vollendete 18te Jahr annimmt, und in alten Zeiten mehr als das Sachsenrecht im Braunschweigischen beobachtet wurde, zwar wol ehe recurriren könne, ehe man zu dem Römischen seine Zuflucht nimmt; daß aber diese beiden Rechte, welche selbst vor Alters nur als ein Observanz-Recht zu betrachten wären, dem nachstehen müssen, was seitdem in den Herzoglich Braunschweigischen Landen Rechtens geworden.

Nun scheint mir aber aus den in dem Braunschweigischen Promemoria angeführten Gesetzen und Beispielen (deren Wiederholung ich hier um so mehr für überflüssig halte, als ich bei dem fast gänzlichen Mangel literarischer Subsidien mich außer Stande sehe, sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen, deren sie auch kaum zu bedürfen scheinen) so viel bündig hervorzugehen, daß

1) insonderheit auf den Grund des in der mittlern Herzoglichen Linie im Jahre 1535 zu Stande gekommenen Vertrags, worin das Alter von 18 Jahren, als das der Mündigkeit für beiderseitige Nachkommen, als Regel bestimmt worden, und welcher auch nach Absterben dieser Linie wiederum als verbindlich für die jetzt regierende angezogen worden, die Regel bis auf den heutigen Tag für das vollendete 18te Jahr streite; daß aber

2) diese Regel nicht als dergestalt verbindlich angesehen worden, daß nicht der jedesmalige Regent die Befugniß behalten habe, für seine Kinder oder nächste Erben den

Termin der Volljährigkeit weiter zu erstrecken, welches auch mit jenem Vertrage nicht im Widerspruch stehe, als in welchem wol hauptsächlich nur der Zweck war, theils den Termin festzusetzen, vor welchem kein minderjähriger Fürst zu Antretung der Regierung berechtigt sei, theils zu bestimmen, wie lange der Agnat als Vormund diese Vormundschaft dann zu erstrecken befugt sei, wenn darüber von dem Erblasser nichts bestimmt worden, nicht aber den Kindern ein absolutes Recht zu geben, welches ihnen von ihrem Vater oder sonstigen nächsten Erblasser nicht beschränkt werden könne.

Wenn daher auch Beispiele aufgeführt werden, in welchen der Regent sich dieses Rechts bedient hat, wie das von dem Herzoge Julius in seinem Testamente vom Jahre 1582, und vom Herzoge Georg zu Lüneburg in seinem Testamente von 1641, welche beide für ihre Kinder die Volljährigkeit auf das 25ste Jahr erstreckt haben, so hat, wie in dem Braunschweigischen Promemoria wol sehr richtig angeführt wird, durch diese nur für einzelne Fälle gemachten Dispositionen, die frühere gesetzliche Observanz für die Folgezeit weder abgeändert werden können, noch sollen, auch haben diese einzelnen Dispositionen nicht unter der Bestätigung begriffen werden können, welche die nachfolgenden Landesherren sowohl dem Pacto Henrico-Wilhelmino, als zugleich dem Testament des Herzogs Julius ertheilt haben, widrigenfalls in dieser doppelten Bestätigung ein Widerspruch liegen würde, der aber ganz wegfällt, wenn man sich überzeugt, daß der Vertrag von 1535 die Regel für die ganze Zukunft enthalten habe, das Testament aber diese Regel nicht aufgehoben, sondern nur in einem einzelnen Falle eine Ausnahme bewilligt habe, von deren Bestätigung nach

der Natur der Sache in der Folge nicht weiter die Rede sein könne; wie denn auch Herzog Friedrich Ulrich im 22sten, Herzog Christian Ludewig im 21sten, und Herzog Carl im 22sten Jahre die Regierung ohne Widerspruch angetreten.

Wenn daher gleich Wißmann in seiner diss. de feudis Brunsvic. Luneburgensibus den Satz aufgestellt hat, daß die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel erst mit vollendetem 25sten Jahre volljährig würden, so hat der Präses dieser Disputation, der berühmte Leiser, in dem Anhange zu derselben sehr nachdrücklich erwiedert, quod eis principes nostros Anno 25 majores fieri, in eo contradicunt tibi quotquot evolvi Scriptores atque ex singulari Beneficio Principes Brunsw. et Luneb. anno aetatis 18 liberam rerum suarum administrationem suscipere affirmant, quibus etiam adsentit Engelbrechtus noster, vir de jure patrio optime meritus, in compendio jurisprudentiae tit. de suspectis tutoribus §. 23.

Moser in seinem persönlichen Staatsrechte Theil 1. S. 574 meint zwar bei dieser Gelegenheit, daß da, wo es auf dem Herkommen beruhe, so gut, wie man für dasselbe die Beispiele pro majori aetate anführt, eben so auch das dem vorigen widrige Herkommen durch Beispiele pro minori aetate dargethan werden könne, läßt jedoch dabei, wie gewöhnlich, den vorliegenden Fall unentschieden.

Ich meinestheils glaube aber, daß hier nicht von bloßen Beweisen durch Beispiele und Gegenbeispiele die Rede sei, sondern daß, da in ganz alten Zeiten (wie sich insonderheit in den Städten gezeigt hat) im Braunschweigischen selbst

Privat-Personen nicht nach Sachsen-Recht, sondern nach Schwaben-Recht mit 18 Jahren volljährig wurden, dieses Alter für die Fürsten beibehalten worden, als es für Privat-Personen durch das Römische Recht in 25 verwandelt wurde; daß daher das, was das Testament Friedrich's des Frommen von 1477 und der Vertrag von 1535 enthält, nur Wiederholung und Bestätigung des althergebrachten Rechts war, und dieses nicht durch spätere Fälle aufgehoben worden, sondern nur Ausnahmen erlitten, die gar wohl mit der Regel bestehen können, auf künftige Fälle aber nicht als Norm gelten, sondern nur darthun, daß der jedesmalige regierende Herzog befugt gewesen sei, wenn er gewollt, die Jahre der Volljährigkeit für seine Kinder zu erstrecken.

Es scheint mir daher, daß der einzige Grund, aus welchem Zweifel erhoben werden können, ob der jetzige Herzog mit vollendetem 18ten Jahre oder erst später volljährig werde, allein aus dem in England publicirten Testamente Seines Herrn Vaters geschöpft werden müßte, in welchem dieser die Vollendung der ersten Erziehung auf das erlangte 16te bis 20ste Jahr setzt, und seine Söhne dann noch unter die ausschließliche Aufsicht seiner Frau Schwiegermutter, der verwittweten Frau Markgräfin von Baden, stellt.

Daß dieser nicht angenommen habe, daß die Prinzen mit 18 Jahr schon volljährig würden, und reif zur Antretung der Regierung sein, scheint allerdings daraus hervorzugehen: und wie leicht wäre es ihm gewesen, sich darüber deutlicher zu erklären; da aber dieses nicht geschehen ist, da das, was von der Frau Markgräfin von Baden gesagt worden, mehr eine persönliche als eine Regierungs-Aufsicht andeutet, die ganze Stelle auch schwankend gefaßt und unter

Umständen niedergeschrieben worden, die sich verändert haben: so scheint mir diese Stelle des Testaments nicht hinreichend, um den ältesten Prinzen zu verhindern, mit dem vollendeten 18ten Jahre die Regierung zu übernehmen; wol aber könnte darin für diesen ein Grund mehr liegen, um, wo nicht jetzt, doch gegen die Zeit seiner Volljährigkeit, des Prinzen-Regenten Königl. Hoheit zu bitten, die vormundschaftliche Regierung bis zum vollendeten 21sten oder gar 25sten Jahre des Herzogs fortzuführen, welches um so wünschenswerther wäre, als für das Land die Vortheile einer länger fortgesetzten vormundschaftlichen Regierung, wie die gegenwärtige ist, und eines bis zu gereifteren Jahren des Herzogs verschobenen Regierungs-Antritts wol unverkennbar groß sind. Auf eine völlig verbindliche Weise würde dieses freilich erst von ihm geschehen können, wenn er das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben wird; da aber hiedurch der Hauptzweck verfehlt würde, einen Plan zu reiferer Vollendung seiner Erziehung zu entwerfen, so gebe ich anheim, ob es nicht thunlich befunden würde, ihn nach vollendetem 14ten Jahre zu einem freiwilligen Gesuch dieser Art zu veranlassen, welches er doch wol nachher zurückzunehmen Bedenken tragen würde, wie denn auch im schlimmsten Falle davon keine besondere böse Folge entstehen würde, sondern nur durch seine Schuld der angelegte Studien-Plan vollendet bliebe, der bis zum 18ten Jahre auf keinen Fall vollständig angelegt werden kann. Frankfurt den 15ten Januar 1818.

Martens.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers.
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath
und Geheimer Registrator.

Anlage I.

Gutachten
des Cammer-Directors G. P. von Bülow II.

Bis in die neuesten Zeiten ist, soviel mir bekannt geworden, der bekannte Heinrich-Wilhelmsche Vertrag von 1535, einstimmig so verstanden worden, daß darin 1) die Untheilbarkeit der zum Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils gehörigen Lande, 2) die Succession in desselben Regierung nach dem Rechte der Erstgeburt, und 3) der Zeitpunct der Volljährigkeit des regierenden Herrn auf die Zeit nach zurückgelegtem 18ten Jahre festgesetzt und unter den damaligen Fürstl. Interessenten, mit Hinzuziehung und Bestimmung der Landstände, bedungen sei. Alle historischen und staatsrechtlichen Schriftsteller treffen darin zusammen, und auf den öffentlichen Lehrstühlen ward dieses gelehrt und erklärt. Es bildete sich hierdurch eine allgemeine Meinung und Jedermann nahm gutgläubig, ohne Prüfung und Zweifel dasjenige an, was Niemand bestritt. Erst bei Gelegenheit der letzten Ereignisse ward jener Grundsatz des hiesigen Staatsrechts zum Gegenstande einer Unter-

suchung gemacht, und zuerst durch die Hurlebusch'sche Druckschrift öffentlich controvertirt.

Die Hettlingsche Erörterung stellt so erhebliche juridisch-geschichtliche Gründe gegen die alte allgemeine Ansicht auf, daß diese in ihrer Grundlage erschüttert ward, und nothwendig Zweifel erregt, ja bei Vielen eine andere Ueberzeugung bewirkt werden mußte. Allein eine nähere Würdigung der Sache hat mich in meiner frühern Meinung bestätigt. Hier sind die Gründe, wie ich dieselben ohne litterarischen Schmuck (da ich weder Zeit noch die Hülfsmittel habe, dergleichen anzubringen) kurz zusammenstellen kann.

Das wichtigste und eigentlich einzige Argument der Gegner ist,

es sei in jenem Vertrage von 1535, in Hinsicht auf die Volljährigkeit keine Bestimmung der Zeit ihres Eintritts, sondern nur eine Anführung nach den Zeitbestimmungen des damaligen Rechts enthalten, nur festgesetzt worden, was geschehen solle, wenn der Fürstl. Erbe seine „vollkommene Jahre und Alter" erlangt haben würde, und bemerkt, daß solches mit achtzehn Jahren geschehen sei, nicht Kraft einer ausdrücklichen Anordnung, vielmehr weil es das damalige allgemeine Ziel der Minderjährigkeit gewesen. Da nun der Vertrag über dieses Ziel keine Bestimmung enthalte, so ändere sich solches nach den jederzeit bestehenden Rechtsvorschriften, und müsse dafür nunmehr das 25ste Jahr angenommen werden.

Die hier gemachte Auslegung des gedachten Vertrags scheint mir so richtig, als die daraus gezogene Folgerung irrig.

Allerdings ist nicht festgesetzt worden, daß die landesfürstl. Volljährigkeit mit dem Ende des 18ten Jahres eintreten solle, sondern dieses nur als ohnehin ausgemacht erwähnt worden. Allein diese Erwähnung, welche nicht bloß auf die Bestimmung des gemeinen Rechts hinweiset, sondern den Eintritt der Volljährigkeit nach der Zahl der Jahre ausdrückt, bildet einen Theil des Vertrages; und indem dieser seitdem bei dem jedesmaligen Regierungsantritte der Herzöge, fast drei Jahrhunderte hindurch erneuert worden, so ist eben so oft einschließlich ausgesprochen worden, daß des Landesfürsten „vollkommene Jahre und Alter" mit dem 18ten Jahre erreicht sein sollten.

Mag also auch die alte Gesetzgebung über den Zeitpunct der Volljährigkeit abgeändert, das gemeine bürgerliche Recht zugleich für die Fürsten des Deutschen Reichs in Regel verbindlich gewesen sein; so hat es hier und für den vorliegenden Gegenstand einer das alte Recht durch stete Erneuerung bestätigenden Bestimmung weichen müssen. Und diese Bestimmung ist von denen ergangen, die über diesen Punct zu verfügen außer Zweifel berechtigt waren, selbst nach den aus dem Reichsverbande hervorgehenden Verhältnissen; wie denn nie bezweifelt worden ist, daß jener Vertrag von 1535 die Untheilbarkeit und Primogenitur nicht sollte auf eine, für alle Zeiten und sämmtliche Stammsvettern verbindliche Weise festgesetzt haben, und was von diesen Puncten gilt, auch von jenem zugestanden werden muß.

Wären aber auch nicht die Jahre der Minderjährigkeit im Vertrage ausdrücklich angegeben, also nicht als bei jeder Erneuerung desselben zwischen Herrn und Ständen einschließlich zugleich durch wiederholte Bestimmung festgestellt anzu-

sehen; so würde schon die allgemeine Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung, besonders der Schriftsteller und Rechtslehrer, die stillschweigende Willensmeinung derjenigen nachweisen, welche über die Frage zu entscheiden, den erwähnten Vertrag wirksam auszulegen und zu ergänzen die Befugniß gehabt haben.

Waren Fürsten und Stände, die Paciscenten bei jenem Vertrage und dessen oftmaliger Erneuerung, nicht der allgemein ausgesprochenen und angenommenen Meinung; so würden sie nicht verfehlt haben, sie zu berichtigen, am wenigsten würde gestattet sein, dieselbe gar auf der Landesuniversität den jungen Staatsbürgern als feststehenden Grundsatz des Braunschweig. Staatsrechts zu lehren.

Und was auf solche Weise durch Verträge zwischen Herrn und Ständen, wie durch ehrwürdiges Herkommen festgestellt ist, muß auch den Seitenverwandten verbinden, der die Agnatentutel zwar Kraft Stammrechts ansprechen kann, sie aber doch nur unter den im Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben mag, gleichwie der durch Erbschaft in die Regierung eintretende Seitenverwandte an die übrigen Bestimmungen des Heinrich-Wilhelmschen Vertrages gebunden sein würde.

Diese Schlußfolge scheint mir so bündig, daß die für die andre Meinung aufgestellten, mir freilich nur aus dem Gedächtnisse vorliegenden Gründe, dagegen nicht vorhalten; weil ich von einer fortschreitenden Erneuerung des alten Vertrags ausgehe, und annehmen zu können glaube, daß jede Erneuerung beim Regierungswechsel die Kraft eines neuen Vertrags, den alten, mithin immer wie eben neuein-

gegangen anzusehen bewirkt hat, das Alterthum aber, nach der herkömmlichen Interpretation, die hier einer authentischen gleich zu achten ist, die Verbindlichkeit für die Nachfolger und Stammvettern begründet.

den 27sten Mai 1827.

G. P. v. Bülow.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,
H. G. L. Rath.

Anlage K.

Auszug
aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des Jünger und Wilhelm vom 16. November 1535,
confirmirt
vom Kaiser Karl V. am 12. Juni 1539, und vom Kaiser Matthias am 22. April 1675.

Wir von Gottes Gnaden, Heinrich der Jünger, und Wir Wilhelm von denselben Gnaden Gottes, Gebrüder, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Bekennen für uns, unser erben, erbnamen, nachkommen und menniglichen, dieses Briefes ansichtigern, hiemit offendlich, Sintemal nach Absterben des hochgebornen Fürsten, weiland Herrn Heinrich des Eltern, auch Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsers lieben Herrn und Vaters löblicher gedächtniß, die hochgeborne Fürstin, und Fürst, Fraw Katharina, geborne zu Stettin, Pommern, selige Hertzogin und Withwe, und her Georg Thumprobst des hohen Stifts Cöln, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser liebe Fraw Mutter

und Bruder, uns mit dem auch hochgebornen Fürsten, weiland herrn Erichen teutschs Ordens Landkumpthur der Baley Coblentz, unserm freundlichen lieben Bruder, auch hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, löblicher und christlicher gedechtniß und wir beide uns darnach selbs aus sundern lichen freundlichen willen, underlang der Regierung unser herzog Wilhelms Fürstlichen underhaltung und anders halben, freundlich und brüderlich zusammengesetzt, verainigt, und vertragen haben 2c. — — — — — — —

Gefügte sich's also, daß in Zeit, wann uns Herzog Wilhelm und unsern erben die verneuerung dieses Vertrags gebürte, unser erben unmündig waren, alsdann sollen desselben unsers unmündigen erben Vormunden und Rethe, auf unsers bruders und seiner Lieb erben erfordern, bei geschworner Leistung und gesellschaft sich verschreiben und verpürgen, daß sie diesen erblichen vertrag in Zeit unser erben minderjahrung stragks verfolgen, auch daß sie davor sein wollen und sollen, wan unser unmündig erben ihre vollkommene jar und alter, als achtzehn Jar erlangen, daß alsdann dieselben unser erben diesen vertrag, inmassen wie vorgemelt volziehen, verneuen, befestigen, bestettigen und halten sollen und wollen, und wan dasselbig von ihnen also geschehen, dan und nicht eher sollen die Vormunden und Rethe gelübde, zusage brieff, siegel und burgschaft derhalb gegeben, todab und gefallen sein. Im Fall aber, wan in Zeit dieser vertrage-verneuerung unser Hertzog Wilhelms erben mündig, und unser hertzog heinrichs erben unmündig weren, Alsdann soll unser hertzog heinrichs erben nicht desto weniger die verneuerung von uns hertzog Wilhelm und unsern erben beschehen 2c. — — — — — — —

Vnd ob wir beide oder unser einer, oder unser zweier erben, mit einem oder mehr unsern dienern, underthanen, verwandten, oder andern Edlen oder unedlen, in was hohen oder niedrigen stand der oder die weren, zu unwillen, irrung und uneinigkeiten erwüchsen, die oder ander, so einem oder dem andern zuwider waren, Sollen noch wollen wir und unser erben einer dem andern zuwider nicht halten, vil weniger schützen oder schirmen, sie auch nicht hausen, fürschreiben oder hegen, noch vor diener annehmen und versprechen in keinen weg one geverde.

Zu dem sollen und wollen wir, und unser beider erben, keiner des andern feind werden, noch gegen Ihme zu ufruer und todtlichen angriff kommen, weder umb eigener oder umb anderer sachen willen, auch von niemandt andres unsern Dienern, underthanen oder verwanten, umb keinerley ursach willen, das gethan werde, gestatten, oder sunst wider recht mit der that dem andern angreiffen und beschedigen lassen, Auch unser eins des andern feindt und achter wissentlich nicht hausen, herbergen, etzen, trengken, enthalten oder furschub, underschleiffung, oder beistandt thun, oder in dem seinen durch sich oder jemands anders, heimlich oder öffentlich, zu thun verhengen, davon einer theil under uns und unsern nachkommen erben, mochten angriffen, beschediget oder beschweret werden, Vnd wo darüber sollicher beschediger bei dem andern, oder in den seinen betreten und angezeigt werden, soll von stund der andern dem cleger, zu dem oder den rechts gestatten, ergeen und verhelfen lassen, rc. — — — — — — — — — — —

Vnd wir allesampt von wegen und im Namen gemeiner Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, Bekennen

für uns, unser Nachkommen, und menniglichen in diesem selbigen brieff, daß wir obgeschriebene Erbliche vertracht und einung zwischen hochgedachten unsern gnedigen herrn, herzog Heinrichen und herzog Wilhelmen, gebrüdern, zu Braunschweig und Lüneburg, ufzurichten gerathen, und ihren beiden Fürstlichen gnaden, derselben erben, uns und allen unsern Nachkommen, sollichen vertrag für nutz und gut angesehen, den dermassen zu verordnen undertheniglichen gebeten, und darumb solliche Erbliche einigung und verstandens neben Ihren Fürstlichen gnaden bewilligt und angenommen haben, bewilligen und nehmen die also mit an, gegenwärtig in Kraft und macht diß briefs, Gereden und geloben hiemit bestendiglich im worth der wahrheit, daß wir, auch unser nachkomen und erben, nach absterben hochgedachtes unsers gnedigen herrn, herzogen heinrichs, keinen andern Regierenden Fürsten ufnehmen noch dem huldigen, geloben oder schweren, sollen und wollen, dan allein seiner Fürstl. gnaden Eltisten Sohn, und desselben Eltisten Sohnes Sohne, und wem also laut diß vertrags das Regiment gebüren wil, und er hab dan zuvor uns und unsern nachkommen, uf gemeinem Landtage mit Hand und mund zugesagt, angelobt und versprochen, diesen Erblichen vertrag, in allen seinen einhaltungen, punkten und artikeln stragks zu verfolgen, zu zu halten, auch daß er bestellen, verordnen und verschaffen wollte, daß nach seinem tödlichen abgang sein Eltister Sohne, wo der von seinem Leib vorhanden, oder so der keiner nicht were, alsdan sein negster Vetter, von obgemelten unsers gnedigen herrn, hertzogen heinrichs, Leib geboren, oder im Fall die auch im Leben nit weren, dem sunst alsdann das Regiment, vermög dieses Brieffs, zustehen wird Regierender Fürst werde,

Wir verpflichten uns auch, daß wir demselben Eltisten Sohne, dem nach laut dieses Vertrags das Regiment also gebürt, und niemands anders für unserm gnädigen herrn und Landesfürsten allweg halten, und dem inmassen wie obstehet, huldigen geloben, schweren, und als getrew underthanen gehorsam sein sollen und wollen, Und in steter mehrer und unser haltung, verschreibung uns hiemit, daß wir oder unser nachkommen oder ander von der Landschaft, so oft sich durch tödtlichen abgangk und Falle zutragen wird, daß hochgenente beide unser gnedige herrn, und Ihrer Fürstl. gnaden erben, dieser vorgeschrieben vertrege, nach inhalt desselben, vernewen werden, Alsdan oder so oft das zu jeder Zeit von nöten sein wirdt, sollen und wollen wir, oder ander von wegen der gemeinen Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, diese unser verpflichtung und den ganzen vertrag ohn allen Behelf, enderung und einsage auch vernewen, und die mit unsern Insiegeln befestigen und ratificiren, alles ahn arglist und geverde, haben das zu glaubwirdigen Zeugniß, Wir genannten Prelaten, ein jeder seines Klosters, oder Convents und Capitels, vnd wir von der Ritterschaft, ein jeder sein angeborn Adlich, und wir die Rethe der benannten unser Stette, Insiegel, neben hochermelter unser gnädigen Herrn Insiegel, hangen lassen und gehengt, vnd geben nach Christi unsers herrn geburth, Tausend Fünff hundert, und im Fünff und Dreißigsten Jare, am Dienstag nach Martini, den sechzehenden tag Novembers.

Herzog Heinrich zu Braunschw. und Lüneburg, diß mein hand.

Wilhelm, Herzog zu Braunschweig.

(L. S.)

Die Richtigkeit des obigen Auszugs beglaubigt

H. Wolpers,
Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Rath.

Anlage L.

Georg der Vierte, König rc. in vormundschaftlicher Regierung. In der neulich erschienenen Hurlebuschschen Schrift sind namentlich in Ansehung des Regierungs-Antritts des Herzogs Carl Hochseligen Andenkens, Nachrichten enthalten, von welchen es fast das Ansehen gewinnt, als ob solche nur durch Mittheilung aus archivalischen Quellen zur Kenntniß des Verfassers hätten gelangt sein können. So sehr Wir nun auch von der Discretion der bei Fürstl. Archive angestellten Personen Uns überzeugt zu halten, Ursache haben, so wollen Wir doch von dieser Veranlassung Gelegenheit nehmen, den Archivbedienten die pflichtmäßige Vorsicht in Mittheilung dessen, was aus archivalischen Quellen zu ihrer Kenntniß gelangt, hiemit nochmals zu empfehlen und zu wiederholen, daß directe Mittheilung von archivalischen Actenstücken ohne Unsere vorgängige Genehmigung überall nicht geschehen dürfe.

Braunschweig den 26sten Junius 1820.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

Gr. v. Alvensleben. v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers.
H. B. L. Rath.

An
den Rath Wäterling
zu Wolfenbüttel.

Anlage M.

Berlin den 21sten Juli 1822.

Hochgeborner,

Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 5ten Juli habe ich erhalten und den Beweis Dero geneigten Vertrauens daraus mit lebhafter Dankbarkeit ersehen. Daß die Fortdauer der von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien, Ihrem allergnädigsten Herrn, im Jahre 1815 übernommenen Vormundschaft über den minderjährigen regierenden Herzog von Braunschweig bisher eben so sehr zum Besten der Unterthanen der Braunschweigischen Lande, als zur Emporbringung der Privat-Angelegenheiten des Herzogs und Seines Herrn Bruders gereicht hat, auch für die Erziehung beider Prinzen nützlich gewesen ist, wird allgemein anerkannt, und daher ist der Wunsch wol eben so allgemein, die Vormundschaft und Regentschaft noch fortdauern zu sehen, wenn auch die im Braunschweigischen Hause darüber sprechenden Haus-Verträge und Bestimmungen zweifelhaft erscheinen sollten.

Nach dem Aufsatze des Herrn Staats-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz, würde ich geneigt sein, anzunehmen:

Daß da, wo väterliche Dispositionen über die Volljährigkeit etwas bestimmen, diese die Richtschnur geben, da aber, wo diese nichts deshalb festsetzen, das 18te Jahr die Regel sei.

Herzog Wilhelm hat zwar wegen der Majorität in seinem in England niedergelegten Testamente nichts bestimmt, jedoch scheint der ausgedrückte Wunsch: „daß Seine Söhne „nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, wohin er die Erlan„gung des 16ten oder 20sten Jahres rechne, nach Deutschland „geschickt werden möchten, um unter Aufsicht ihrer Frau Groß„mutter ihre Erziehung zu vollenden, —" die Erlangung der Volljährigkeit in einem spätern Termin, als zum 18ten Jahre anzudeuten.

Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, höchstwelchem ich von der Sache Vortrag gemacht habe, sind der Meinung, ob nicht, um unangenehme Auftritte zu verhüten, durch den Wiener Hof, wo der Herzog sich jetzt aufhält, eine Einverständigung mit ihm zu versuchen, am räthlichsten sein möchte, und glauben, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung eben so willig eintreten zu lassen geneigt sein werden, als Seine Majestät dazu bereit sein würden, wenn der Fall wäre, daß der Herzog sich gerade in Berlin befände.

Mit der vorzüglichsten Verehrung,

Ew. Excellenz,

ꝛc. ꝛc.

C. Fr. v. Hardenberg.

Anlage N.

Hochgeborner, ꝛc.

Mit wahrem Vergnügen habe ich mich beeilt, S. M. dem Kaiser den in mannigfaltiger Beziehung höchst wichtigen Gegenstand vorzutragen, worüber Ew. Excellenz mit geehrtester Zuschrift vom 5ten d. M. mir vertrauliche ausführliche Mittheilungen zu machen die Güte hatten. Es ist mir nunmehr der Auftrag zugegangen, Ew. Excellenz zu ersuchen, S. M. dem König, im Namen meines allergnädigsten Herrn, die dankvolle Anerkenntniß dieses neuen Beweises höchstschätzbaren Vertrauens an den Tag zu legen, und zugleich als Resultate der reiflichsten Würdigung und des lebhaftesten Interesses folgende hinsichtlich der Fortdauer der Regentschaft in dem Herzogthume Braunschweig in Anregung gekommenen Frage, von S. Maj. dem Kaiser aufgefaßten und in Entsprechung des geschenkten Zutrauens mit aller Offenheit und Freimüthigkeit hier entwickelten Ansichten zur Kenntniß S. M. des Königs gefälligst zu bringen.

Der Kaiser glaubt in dieser Angelegenheit für das wahre Interesse Seines erhabenen Bundes-Genossen nur einen Ge-

sichtspunkt als vorherrschend, und alle übrigen Rücksichten demselben untergeordnet betrachten zu müssen, nämlich jenen, daß vor den Augen der Welt selbst nur der entfernteste Schein irgend einer Verletzung der Rechte und Ansprüche des jungen Herzogs Carl auf das Sorgfältigste vermieden, und dadurch jeder Vorwurf irgend einer Willkühr oder Privat-Absicht von Seiten der Hannöverschen Vormundschaft entkräftet werden möge.

Es bedarf wol keiner nähern Ausführung, wie wesentlich in unserer so sehr bewegten Zeit, wo der rege Parthei-geist emsig jeden schwachen Faden auffaßt, seine Klagen über die dermalige Ordnung der Dinge daran zu knüpfen, und Mißverständnisse unter den Regierungen für seine sträflichen Absichten zu benutzen, Rücksichten dieser Art geworden sind, und wie wichtig es demnach für jedes Gouvernement ist, vorzugsweise in Fällen, wo, wie in dem gegenwärtigen, Rechtstitel zu berücksichtigen sind, sich auf der möglichst correctesten Linie zu halten.

Diese Bemerkung, deren Richtigkeit Seine Majestät der König gewiß anerkennen werden, als nothwendige Prämisse vorangestellt, — handelt es sich nun darum, die Hauptmomente in nähere Betrachtung zu ziehen, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Lösung der Frage haben, ob der dermalen noch minderjährige Herzog Carl auf den Antritt der Regierung des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg schon nach Vollendung seines 18ten Jahrs Anspruch zu machen hat, oder ob die von S. M. dem Könige übernommene Vormundschaft und Regentschaft sich bis zur Vollendung des 21sten Lebensjahres dieses Prinzen erstrecken kann.

Als Quellen für die Beurtheilung dieser Frage stellen sich nun die in der Autonomie des Herzoglich-Braunschweigischen Hauses gegründeten rechtsgültigen, über die Volljährigkeit seiner Glieder bestehenden Haus-Gesetze, Familien-Verträge und die beobachtete Observanz, zugleich aber auch jene Anordnungen dar, welche der hochselige letzte Herzog in Betreff der Vormundschaft und der Behandlung seiner beiden Söhne festzusetzen sich veranlaßt gesehen hat, und es ist nicht zu verkennen, daß die von Ew. Excellenz in dieser Beziehung gefälligst mitgetheilten Materialien und Notizen, wenn sie einer ruhigen unbefangenen Prüfung unterzogen werden, kaum irgend einen Zweifel übrig lassen, daß ungeachtet des Pacti Henrico-Wilhelmini, wo das 18te Jahr für die Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig bestimmt wird, dennoch die Observanz den Regenten daselbst verstattet, über die Dauer der Minderjährigkeit ihrer Kinder die ihnen gutdünkenden Dispositionen zu treffen, so wie auch, daß es wenigstens in dem Sinn der von dem letzt verewigten Herzog hinsichtlich seiner beiden Söhne getroffenen Anordnungen liegt, daß diese erst mit dem 21sten Jahre als volljährig betrachtet werden sollen.

Diese Ansicht wird jedoch, wie Ew. Excellenz bemerken, von dem jungen Herzoge nicht getheilt, und es entstehet dadurch eine Staatsrechtliche Controverse, welche für die beiden hohen Interessenten insofern in gleichem Grade wichtig und delicat ist, als eines Theils S. M. der König nicht wohl auf die Erfüllung einer übernommenen und bisher von so glücklichem Erfolge gekrönten Pflicht vor Ablauf der nach höchst Ihrer Ueberzeugung für die Leistung derselben festgesetzten Frist verzichten können, andern Theils aber dem jungen Herzoge eine freiwillige Entsagung seines vermeintlichen guten

Rechts, mit vollendetem 18ten Jahre die Regierung seiner angeerbten Lande anzutreten, nicht wohl zugemuthet werden kann.

Unter diesen Umständen und bei der Betrachtung, daß selbst auch nur ein Versuch des jungen Herzogs, seine Ansprüche via facti geltend zu machen, in mancherlei Beziehung unangenehme Folgen herbeiführen könnte, und allgemeines Aufsehen erregen müßte, dürfte es daher, nach der Ansicht S. M. des Kaisers, am räthlichsten sein, alle nur immerhin in dem Bereiche verwandschaftlicher Verhältnisse sich darbietenden Mittel und zu Gebote stehenden Gelegenheiten zu benutzen, den jungen Herzog von der Richtigkeit seines Anspruchs und von dem wohlbegründeten Recht des Königs auf die Fortsetzung der Regentschaft der Braunschweigischen Lande zu überzeugen, und dadurch von jedem irrigen Schritt abzuhalten; sollten aber Versuche dieser Art, wider alles Vermuthen, fruchtlos bleiben, demselben zu erklären, daß der König, als Beweis möglichster Nachgiebigkeit, Sich herbeizulassen geneigt sei, den für die Ausgleichung solcher Differenzen geeignetesten Weg einzuschlagen, und die Frage der compromissorischen Entscheidung irgend eines Hofes, unter Mittheilung aller zur vollständigen Beurtheilung nöthigen Behelfe zu unterziehen, welche sodann für beide Theile verbindliche Kraft haben müßte.

So befriedigend ein Vorschlag dieser Art für den jungen Herzog sein würde, und so wenig derselbe seine Bestimmung hiezu verweigern kann; so vollkommen ruhig können Seine Majestät der König gewiß die Chancen eines solchen Ausspruchs gewiß erwarten, zugleich aber auch dadurch den unverkennbarsten Beweis äußerster Mäßigung und strengster

Unpartheilichkeit an den Tag legen, und auch dem leisesten Vorwurf begegnen.

Dieser ganz confidentiellen Aeußerung habe ich übrigens nur die Ehre die erneuerte Versicherung, ꝛc.

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Fr. Metternich.

Wien den 12. August 1822.

Anlage O. a.

Hannover den 2. October 1822.

Hochgeborner Herr Graf,
Hochzuverehrender Herr Staats-Minister.

Ew. Excellenz habe ich, der mir zugegangenen Anweisung gemäß, hieneben den Bericht schuldigst zu überreichen, welcher*) von dem dermaligen Geschäftsträger in Wien, Legationsrath Rheinfelder, erstattet ist, nachdem solcher von mir selbst au clair gesetzt worden.

Ich lasse ihn, auf eine unscheinbare Art per Estafette abgehen und freue mich dieser Veranlassung, um Ew. Excellenz den Ausdruck der wahren Verehrung darbringen zu können, in welcher ich stets zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

ganz gehorsamster Diener
(gez.) Hinüber, Geh. Cab. Rath.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

*) Nur das Begleitungsschreiben der Depesche des Herrn von Rheinfelder ist, wie dies in der Registratur des Herrn von Bülow (Anlage S) gedacht, an des Grafen von Alvensleben Excellenz gerichtet; das eigentliche Schreiben indessen ist ans Geheimeraths-Collegium in Braunschweig addressirt.

Anlage O. b.

Hochwohlgeborene Herren, Höchstzuverehrende Herren Geheimen-Räthe.

Wien, den 26. Septbr. 1822 praes. Han.
2. Octbr. 22 Morgens 11 Uhr per Estafette.

Euern Excellenzen ist wie ich aus einem, mir aus Lon-
110812363924098620543193042312046943825
don zugegangenen Rescript ersehen habe, bekannt, daß Ihro
40392212543140067789421534675426332041 6
Majestät der König, in Betreff der Irrigkeit der Ansicht des
68943254422356829431211042288904612158 8
Herrn Herzogs von Braunschweig, als müßten Ihro Durch-
90411226354211094615158435221184954615 2
laucht, am 30. Octbr. d. J., nach vollendetem 18ten Jahre,
43922351426125534200534165322130436142 0
für majorenn erklärt werden, an Ihro Majestät den Kaiser
04311643302093145320262514300494406893 6
von Oesterreich geschrieben und Allerhöchst dieselben ersucht
65215006493654114289772659843611492736 4
haben, die Behandlung, und, nöthigenfalls schiedrichterliche
88910716325419827166905481721568041681
Entscheidung dieser Sache, übernehmen zu wollen. — Des
92654114569158289451654889067233944216
Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster
98605364429112436954218906148726112244

Excel. haben mir aufgetragen, daß, sobald ich von der, hier-
3 1 4 0 6 0 4 2 6 8 8 4 9 8 6 4 1 0 5 4 6 2 1 0 6 5 4 1 6 3 2 14894896
auf erwartet werdenden Antwort des Kaisers, durch den Herrn
0 4 8 6 3 2 1 0 8 0 9 4 6 6 3 5 1 4 1 2 8 8 4 4 1 6 3 9 4 5128816649
Fürsten von Metternich, in Kenntniß gesetzt worden sei,
8 4 3 6 0 7 6 9 8 8 4 1 1 2 3 4 5 1 2 2 5 1 0 4 7 3 2 0 9 4 6459028997
weshalb ich das Ersuchen bei demselben habe machen müssen,
7 6 5 3 4 1 1 1 2 0 4 2 7 3 6 4 5 8 9 0 8 1 4 3 7 9 6 4 5 3 209442122
ich Euere Excellenzen sofort, über Hannover, von deren Inhalt,
7 4 6 3 9 0 4 1 2 7 6 4 7 3 9 8 4 1 2 3 6 1 4 9 7 3 5 5 1 2 6 90428840
eine vertrauliche Mittheilung machen solle. In dessen schuldiger
6 9 4 1 1 2 4 5 2 5 3 6 6 3 9 4 1 2 8 4 4 5 8 8 0 0 7 2 4 3 6 92890364
Befolgung, gebe ich mir die Ehre Ew. Excellenzen zu berichten,
5 3 4 0 2 8 7 7 6 4 1 3 1 0 0 9 2 4 4 8 5 6 8 7 5 4 2 3 1 0 5 42370087
daß, wie mir der Herr Fürst von Metternich, gestern Abends
2 1 4 5 8 9 3 4 2 0 0 4 6 5 3 1 5 0 8 8 1 2 3 9 2 7 1 5 0 0 984112376
eröffnete, des Kaisers Majestät, bis jetzt dieses Schreiben,
6 4 1 1 2 0 2 4 3 1 1 1 0 0 8 7 5 6 3 4 2 5 9 6 4 3 2 2 1 0 4 00836194
wegen der nicht erfolgten Ankunft des Herrn Herzogs hätten un-
1 5 6 7 8 9 2 3 5 8 4 4 1 2 9 5 9 6 2 4 1 2 4 5 3 5 5 4 8 8 9 65423229
beantwortet lassen müssen, daß aber er, der Herr Hof- und
4 2 3 1 2 5 5 4 6 8 9 2 3 3 1 1 6 1 2 4 5 8 4 3 6 9 3 1 2 5 5 41198661.
Staats-Canzler, des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers,
2 2 1 4 5 3 6 8 4 4 5 2 9 2 5 3 6 2 4 1 2 2 1 0 0 1 4 3 6 9 3 52436466
Grafen von Münster Excellenz, unterm 21. d. M. geschrie-
6 3 9 4 5 0 4 1 2 3 6 2 0 1 4 3 6 2 5 1 4 5 9 8 6 1 2 0 4 2 3 16895112
ben, und demselben versichert habe, daß Sr. Majestät der
3 2 2 4 6 8 9 1 0 0 4 4 5 7 7 2 2 1 3 0 4 5 8 6 7 2 1 2 5 6 9 04088882.
Kaiser, in jenem Schreiben, mit besonderm Vergnügen, das
1 4 3 3 5 6 7 2 0 9 0 4 2 2 1 1 2 5 4 5 9 8 6 3 1 4 0 2 5 6 2 43517418
freundschaftliche Zutrauen, welches des Königs Majestät, in
2 0 4 6 8 9 7 4 2 3 1 0 0 9 6 6 4 5 2 9 8 3 4 5 9 7 6 2 1 0 4 89216424

Sie setzten, ersehen hätten, und auch ganz bereit wären, die
38956204187624030946210263342108286 7412
Vermittelung in einer Sache zu übernehmen, von der Sie
02269435421886374210463186528494367 2123
bereits die Gründe kennten; daß höchstdieselben aber bisher,
62615319843122015673391843212208067 4394
durch die Nicht-Ankunft des Herrn Herzogs, für die auch,
12023405172183925488263721094511314 0459
jetzt, bei der so nahe bevorstehenden Abreise des Kaisers keine
23612545081926670539408193252456342 1908
Wahrscheinlichkeit mehr sei, außer Stand gesetzt worden
04412509388009412248210369256849125 4273
sein, diese Gründe, die näher erwogen werden
93120403112843633091244631114369225 0319
könnten, zu prüfen, und nach erhaltener Ueber-
63715287325084930746354323923241372 8190
zeugung, Sr. Durchlaucht, von Ihren zu frühzeitigen An-
84313541362239551436548269311548907 4634
sichten zurückzubringen, und mit dem gutgemeinten, väterli-
12363150941132311503135341277468639 5074
chen Rath Ihres erlauchten Vormundes zu vereinigen. —
36004659232184231821774362509324125 0243
Der Herr Hof- und Staats-Canzler hat, wie sehr natürlich,
75467015047943826472121125543433621453611 41094327
die Meinung annehmen müssen, daß Ihro Durchlaucht, der
23748654113233607413254390679421320748878 40232355
Herr Herzog, Sich bisher, ganz absichtlich, der Reise nach
64435890657702110045367333280591403567237855342674
Wien entzogen, und sich einen anderen Plan entworfen
31823453981723117455321048321918764451103987 31194
haben. — Da der Termin des, für Se. Durchlaucht, re-
28965432876365443218943686723118541932364473 68942

standenen Quartiers, mit dem 10. h. m. erloschen ist, ohne
2476643755131741233134404876573968747991842193050
daß ich deshalb, aus Bruchsal das Mindeste gehört habe,
4121232341346703788481659467674278014339546043111
und der Stallmeister Hünersdorf, wenn ihm keine Antwort
0121413764842354369318761483598762043043967255102
auf seine, nach Braunschweig gemachten, Anfragen in diesem
8394055617283940516273849506172839405162738495061
Monat noch zukömmt, mit den Pferden, nach Braunschweig
1728394051627384950617283940572233748596071829348
zurückzugehen gedenkt; so setzet mich dieses allerdings in sehr
1127384950617283943650375039764210204011615531764
große Verlegenheit, auch in Hinsicht der angenommenen Leu-
8205431026879452108076421087365214902874310423654
te, weshalb ich mir von Euern Excellenzen baldgefällige Aus-
1289432054218067. 425418224678004057620118436815 3
kunft ganz gehorsamst erbitten muß.
64783210432695412896341576042103.

Ich verharre mit der vollkommensten Verehrung

Eurer Excellenzen

An
Herzogl. Braunschweigisches
Geheimeraths-Collegium.

unterthäniger
und ganz gehorsamster Diener,
Rheinfelder.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage P.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr!

In Gefolge bereits vor mehreren Jahren erhaltener Zusicherungen, ist gegenwärtig der Zeitpunct gekommen, wo ich als Mitglied in das Königl. Hannöversche Geheime-Raths-Collegium eintreten kann. Eine reifliche Erwägung aller in Betrachtung kommender Umstände macht es mir sehr wünschenswerth, und legt mir in Hinsicht meines persönlichen Interesses die Pflicht auf, diese Anstellung anzunehmen. Deshalb sehe ich mich in der Nothwendigkeit, Ew. Durchlaucht hiedurch unterthänigst zu bitten, mir die Entlassung aus Höchstdero Diensten in Gnaden gewähren, und mir den erforderlichen Abschied huldreichst zugehen lassen zu wollen. Die baldigste gnädigste Gewährung dieser unterthänigsten Bitte werde ich als eine mir erzeigte besondere Gnade verehren, und darf um so mehr darauf in Unterthänigkeit hoffen, da derselben Rückstände in meinen Amtsgeschäften oder sonst kein mir bewußtes Hinderniß im Wege stehen.

Möge die göttliche Fürsehung Ew. Durchlaucht für Höchstdieselben und Höchstdero Staaten stets gesegnet sein lasſ

sen, und mögen Ew. Durchlaucht auch geruhen, demnächst noch Sich in Höchsten Gnaden eines langjährigen Dieners des Herzoglichen Hauses zu erinnern, der mit der Ueberzeugung scheidet, daß keine Pflichtverletzung in seinen bisherigen Amtsverhältnissen sein Bewußtsein drückt, und der auch künftig sich freuen würde, wenn er in seiner anderweiten Bestimmung auf irgend eine Weise im Stande sein sollte, Ew. Durchlaucht oder Höchstdero Staaten ohne Verletzung seiner künftigen Obliegenheiten nützlich werden zu können.

Geruhen Ew. Durchlaucht noch den Ausdruck der tiefsten Ehrfurcht gnädigst anzunehmen, mit welcher ich stets beharre

Ew. Durchlaucht

Braunschweig den 14. October 1826.

unterthänigster
J. von Schmidt-Phiseldeck.

(L. S.)

Zur Beglaubigung dieser Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Hantelmann,
als Secret. commissionis.

Anlage Q.

An
Unsern Geheimenrath
von Schmidt-Phiseldeck.

Auf Ihre Vorstellung vom 14ten October d. J.

daß Sie vor mehreren Jahren Zusicherungen zur Anstellung in dem Königl. Hannoverschen Staats-Dienste erhalten haben, daß Ihnen manche Rücksichten und Umstände wünschenswerth machen, diese Anstellung annehmen zu können, daß Ihnen der Abschied aus unserm Dienste ertheilt werden möge, daß Sie sich keines Hindernisses dawider bewußt seien, und daß Sie Uns auch ferner ohnbeschadet Ihrer neuen Obliegenheiten nützlich sein wollen: —

erwiedern Wir hiemit, daß Wir zwar ohne Ueberraschung, aber mit Bedauern Ihr Geständniß vernehmen, daß Sie während Ihres hiesigen Dienstes die Zusicherung fremder Staatsdienste sich verschafft und Jahre lang bewahrt haben, ohne es Uns genehmigen, wissen, und ahnen zu lassen.

Stimmt das nach Ihren Begriffen und Gefühlen über-

ein mit dem Vertrauen eines Geheimen-Rathes gegen seinen Fürsten? mit der Dienstreue gegen den Staat, der ihm zur Verwaltung übergeben ist? mit der Liebe zu dem Vaterlande, worin ihm die Macht zum wohlthätigsten Wirken verliehen ist?

Sie durften zwar von Uns mit Recht erwarten, daß Wir in den freundschaftlichsten Verhältnissen mit Hannover wegen Unserer Familienverbindung und wegen des gleichartigen tiefbegründeten Interesses beider Staaten verharren würden, aber Sie wußten auch, daß es zwischen beiden Staaten entgegengesetzte und wichtige Interessen giebt, daß z. B. bei dem Erwerbe des Hildesheimischen von Hannover auf dem Wiener-Congresse, die diesseitigen Ansprüche, die Hildesheimischen Zehnten und Ortschaften in Unserm Lande, der Handelsverkehr, der aus dem Hildesheimischen seinen Hauptsitz hier zu Braunschweig hatte, und nun durch die Verbindung des Hildesheimischen mit Hannover so sehr vermindert ist, die kräftigste und gewandteste Verhandlung verdienten; daß ferner alles aufzubieten war, um zu Hannover in der neuen Zollordnung vor ihrer Einführung die möglichste Schonung für den hiesigen Handel zu erlangen. — Nun! haben Sie sich nicht mehr zugetraut, als Jemand von sich erwarten darf, wenn Sie sich zutraueten, in diesen und allen übrigen Sachen mit Hannover, mit vollem Eifer und aller Kunst zum Besten meines Landes zu verfahren? aus allen Kräften darauf zu denken und dafür zu streben? als Sie hier dienten und dort zu dienen wünschten, als Sie hier in Amt und Gehalt blieben, und sich dort Amt und Gehalt versichern ließen, als Sie Jahre lang fortfuhren sich beides zu verwahren. Wenn Sie sich das zutraueten, warum verschwiegen Sie Uns Ihre Verbindung mit Hannover? glaub-

ten oder zweifelten Sie, daß Wir nach einer solchen Mittheilung die Sachen Unsers Landes Ihnen allein und eben so unbedenklich leiten lassen würden, als einem unwandelbaren Diener Unsers Hauses und als einem Manne, dessen Herz und Seele an seinem Vaterlande hängt, und für den noch nach alter Sitte Auswanderung und Elend gleichbedeutende Worte sind?

Wir wollen nicht fragen, wann und wo, durch wen und von wem Sie die Zusicherung erhalten haben, Wir wünschen sie zu vergessen, und werden auch Ihre Vorstellung Unserm Geheimen-Raths-Collegium, indem Wir von ihm Bericht über Ihre Verabschiedung und die etwa zuvor oder nachmals erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über Ihre Amtsführung verlangen werden, nicht mittheilen.

Braunschweig, den 22sten October 1826.

Carl, H.

(L. S.)

Zur Beglaubigung dieser Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Hantelmann,
als Secret. commissionis.

Anlage R.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herr!

Ew. Durchlaucht Höchstem Befehle vom 16ten d. M., welchen ich am 17ten früh Morgens erhielt, habe ich sogleich durch Aushändigung aller meiner Dienstpapiere an den Cammer-Director von Bülow II. die schuldigste Folge geleistet. Da demnach meine hiesige Geschäftsführung bereits beendigt ist, so darf ich um so mehr anjetzt mein Gesuch, um gnädigste Zufertigung des gebetenen, und mir bereits mündlich gewährten Abschiedes, in der tiefsten Unterthänigkeit wiederholen, mit welcher ich beharre

Ew. Durchlaucht

Braunschweig,
den 20sten October 1826.

unterthänigster
J. von Schmidt-Phiseldeck.

(L. S.)

Zur Beglaubigung der umstehenden Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Hantelmann,
qua Secret. commissionis.

Anlage S.

Registratur des Herrn Cammer-Directors von Bülow.

Registrirt den 30sten März 1827.

Da die Acten über den am 30sten Octob. 1823. erfolgten Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht des glorreichst regierenden Herrn Herzogs Carl unvollständig erschienen, und ich es übernommen hatte, solcherhalb bei dem Herrn Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldeck Erkundigung einzuziehen, so stellte mir derselbe ein Acten-Convolut zu mit der Bemerkung:

die über die Dauer der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht geführte Correspondenz habe nicht das gesammte Geheime-Raths-Collegium betroffen, und sei vielmehr von Seiten des Hrn. Ministers Grafen von Münster Excellenz mit ihm und auch dem damaligen Hrn. Staatsminister Grafen von Alvensleben Excellenz verhandelt worden. Aus diesem Grunde wäre dieselbe nicht geeignet gewesen, zu den Acten der Geheimen-Canzlei abgegeben zu werden, vielmehr hätte Graf Alvensleben die gesammelten Gutachten aufbewahrt, und ihm, dem Hrn.

Geheimen-Rathe, bei seiner Abreise zugestellt. Es sei dieses aber zugleich die Ursache, warum die Scripturen nicht mit den eigentlichen Dienst-Acten mir abgeliefert worden; und habe er dieselben besonders aufbewahrt, später daran gedacht und sie mir gelegentlich zustellen wollen.

In diesem mir ausgehändigten Convolute fand sich nun, außer einigen zu der wirklichen Ministerial-Correspondenz über den Höchsten Regierungs-Antritt gehörigen, und daher zu erwähnten Acten von mir gelegten Stücken

1) ein Pro Memoria, die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg betreffend, vom 4. Juni 1817, vom Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldeck;

2) ein Gutachten über denselben Gegenstand, unterschrieben: Frankfurt, den 15. Januar 1818. Martens;

3) eine Abhandlung über denselben Gegenstand, ohne Namen des Verfassers, aber nach der Hand des Abschreibers wahrscheinlich vom jetzigen Hofrathe Hettling entworfen;

4) die bekannte Hurlebusch'sche Druckschrift;

5) Bemerkungen, denselben Gegenstand betreffend, vom Grafen von Alvensleben, vom 10. Mai 1820;

6) Nachtrag von demselben, vom 20. Februar 1821;

7) desgleichen vom 30. April 1822;

8) eine an den genannten Minister gerichtete Mittheilung eines chiffrirten, aber durch Zwischenschrift erklärten, Berichts aus Wien, vom 26. September 1822, ungewiß wohin erstattet, über die verzögerte Ankunft Sr. Durchlaucht des Herzogs in Wien;

9) Correspondenz zwischen Graf Münster und Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck über die Volljährigkeit Sr. Durchlaucht des Herrn Prinzen Wilhelm.

Diese Stücke sind von mir in dem Umschlage, worin ich solche bekommen, zur Höchsten Disposition Sr. Herzogl. Durchlaucht gestellt und abgegeben.

G. P. v. Bülow.

(L. S.)

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original wird durch die Beidrückung des Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels und meine Unterschrift beglaubigt.

Th. von Hantelmann,
qua Secret. commiss.

Anlage T.

London den 22. April 1823.

Hoch- und Hochwohlgeborne Herren, Insbesonders Hochzuehrende Herren Staats-Minister und Geheime-Räthe.

Ich eile Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren zu benachrichtigen, daß die wichtige Frage über die Dauer der Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Braunschw. und Lüneburg auf eine Weise beseitigt worden ist, die, wie ich aufrichtigst hoffe, sich mit den Wünschen Seiner Herzogl. Durchlaucht und mit dem Wohl der dasigen Lande übereinstimmend bewähren wird.

Bekanntlich hatten Seine Durchlaucht den Gedanken gefaßt, daß die Herzogl. Braunschweigischen Haus-Verträge das 18te Lebensjahr als das der Volljährigkeit festsetzten, und daß die wiederholten Aeußerungen des Höchstseligen Herzogs von dieser vermeinten Regel keine Abweichung in Rücksicht auf Höchstdessen Herren Söhne beabsichtigt haben. Der König war dagegen überzeugt, daß eine richtige Auslegung jener Hausgesetze und die Geschichte des Landes jene Aus-

legung nicht rechtfertigte; daß die Regenten stets über die Dauer der Vormundschaft gültige Bestimmungen zu machen befugt gewesen, und daß die wiederholten schriftlichen Anordnungen des Herrn Vaters Seiner Herzogl. Durchlaucht keinen Zweifel darüber ließen, daß dieser Fürst beabsichtigt habe, daß Seine Herren Söhne erst mit 21 Jahren majorenn werden sollten.

Diese Ueberzeugung mußte den König abhalten, die übernommene Vormundschaft früher niederzulegen, als Seine Majestät diese Handlung für übereinstimmend mit dem Wohl Seiner Durchlaucht und der Staaten, die Sie zu regieren berufen sind, vereinigen zu können glaubten.

Die Erregung der erwähnten Zweifel und der leiseste, obwohl eben so auffallende als nie zu rechtfertigende Verdacht, als könnten Neben-Absichten den König in dieser Angelegenheit leiten, machten die Fortsetzung der Vormundschaft für Seine Majestät zu einer unangenehmen Last. Sie entschlossen Sich daher die Sache in freundschaftlichem Vertrauen dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen vorzulegen, und sie demnächst der Entscheidung des Kaisers zu überlassen.

Der König bevorwortete aber dabei, daß, obwohl Seine Majestät Sich die freundschaftliche Entscheidung des Kaisers zur Richtschnur Ihres Betragens dienen lassen wollten, doch Ihre Absicht nicht sei, dieselbe zu einem eigentlichen schiedsrichterlichen Ausspruch zu verstellen. Ein solcher würde eine wirkliche Streitfrage und mithin die Zustimmung einer Gegenpartei bei der Wahl des Schiedsrichters vorausgesetzt haben, wovon hier, der Ueberzeugung des Königs nach, keine Frage sein konnte.

Ferner würden bei einem schiedsrichterlichen Ausspruch nur Gründe des strengen Rechts zulässig gewesen sein, da doch in der vorliegenden Angelegenheit die Rücksichten des öffentlichen Wohls als die wichtigsten erscheinen mußten.

Wie am Ende eine rechtliche Entscheidung obiger Frage ausgefallen sein würde, ergeben die in meinem Schreiben an des Herrn Hof- und Staats-Canzlers, Fürsten von Metternich Durchlaucht, angezogenen Aeußerungen des Kaiserlich Oesterreichischen und des Königlich Preußischen Cabinets. Es hat indessen jener Entscheidung nicht bedurft.

Bei einer ausführlichen Unterredung, die Seine Herzogl. Durchlaucht mit dem Herrn Fürsten von Metternich über den Gegenstand der Volljährigkeit gehabt, haben Seine Herzogliche Durchlaucht Seine Majestät den König durch den genannten Fürsten am 20sten des verflossenen Monats ersuchen lassen, die Vormundschaft noch ein Jahr fortsetzen zu wollen, um Seiner Durchlaucht Muße zu lassen, von ihrem Aufenthalte in Wien den gewünschten Nutzen zu ziehen.

Unter dieser Form konnten Seine Majestät dem Verlangen Seiner Durchlaucht nicht wohl beipflichten, ohne stillschweigend diejenige Auslegung der in Zweifel gezogenen Hauptfrage zuzugestehen, die Seiner Majestät nicht die richtige zu sein scheint.

Da aber Seine Durchlaucht der Fürst von Metternich in Ihrem erwähnten Schreiben an mich (wovon ich die Abschrift anschließe) Versicherungen über die Fortschritte des Herzogs einfließen lassen, die das einzige Bedenken heben, was den König veranlassen mußte, die Vormundschaft fort-

zusetzen, und Seine Majestät Sich nun der angenehmen Hoffnung überlassen dürfen, daß Seine Durchlaucht Sich im Stande finden werden, die Regierung auf eine Ihrem Namen und der Treue der Braunschweigischen Unterthanen würdige Art zu führen; so haben Seine Majestät beschlossen, am nächstkünftigen 30sten October, da der Herzog sein 20stes Lebensjahr antreten wird, die Vormundschaft über Seine Durchlaucht aufzugeben und Höchst Ihnen die Regierung der Braunschweigischen Staaten zu überlassen.

Da Seine Majestät es für rathsam erachten, denen dortigen Unterthanen diesen Entschluß zeitig bekannt zu machen, so soll ich Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren auffordern, Seiner Majestät eine desfallsige Proclamation zur Beurtheilung und Vollziehung vorzulegen.

Der König würde jene Uebergabe annoch beschleunigt haben, wenn nicht sämmtliche mit den dasigen Landständen berathenen Einrichtungen und Landesordnungen bereits vollzogen wären, um nach dem am Schlusse des Juni Monats zu beendigenden ersten Landtag, in Vollziehung gesetzt zu werden.

Die Vollendung dieses Werks, welches der dasigen Regierung eben so viele Ehre macht, als sie den patriotischen und zutrauensvollen Gesinnungen der dortigen Landstände, die von aller Ansteckung revolutionairer Grundsätze sich so fern gehalten haben, zum steten Ruhm gereicht, bezeichnet einen Abschnitt in der Administration der dortigen Lande, der vor allen geeignet ist, um den König mit Wohlgefallen auf Seine vormundschaftliche Regierung zurückblicken und den jungen Herzog dieselbe mit Zutrauen und Liebe zu Seiner

Dienerschaft und zu Seinen Unterthanen übernehmen zu sehen.

Ich habe nun noch einen Gegenstand auf Befehl des Königs zu erwähnen.

Wenn es gleich Seiner Majestät nicht gelungen ist, Ew. Excellenz, den Herrn Minister Grafen von Alvensleben zu veranlassen, Ihr vorlängst eingereichtes Entlassungs-Gesuch ganz zurückzunehmen und Sich dadurch in den Stand zu setzen, die dasige Regierung, unter dem Vorsitze eines Mannes von Dero entschiedenem Verdienst abzutreten, so hoffen doch Seine Majestät, daß Ew. Excellenz, bei der nun bevorstehenden Veränderung und unter den Ihnen gern gestatteten Erleichterungen Ihr hohes Amt bis gegen den Eintritt jenes Zeitpuncts fortzuführen sich entschließen werden.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung
Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
(gez.) E. Gr. von Münster.

Für die Richtigkeit der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage U.

An
Unser Herzogl. Geheime-Raths-Collegium.

Carl, Herzog rc. Da in sämmtlichen Uns zugekommenen Acten, Hauptpapiere fehlen, namentlich in den Acten, Unsere Majorennität betreffend, die Erklärung des Königs auf die desfallsigen von Unserm Geheimen-Raths-Collegio abgestatteten Berichte, ferner in den Acten, die Pensionirung des Kammerherrn v. Linsingen der von Unserm Geheimen-Raths-Collegio abgestattete Bericht, wodurch die Verwilligung der Pension hauptsächlich veranlaßt zu sein scheint: so erwarten Wir die förderſamſte Einsendung jener Actenstücke und zwar um so mehr, als in diesen Official-Verhandlungen nicht anzunehmen steht, daß dergleichen wichtige Papiere abhanden gekommen sein könnten.

Braunschweig den 2ten April 1827.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

v. Münchhausen.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Anlage V.

An

Unser Herzogl. Geheime-Raths-Collegium.

Carl, Herzog rc. Unser Geheime-Raths-Collegium hat Unserm Befehle vom 2ten d. M., die Einsendung der fehlenden Actenstücke betreffend, namentlich in den Acten über die Pensionirung des Kammerherrn v. Linsingen, des fehlenden Berichts, welcher dem Könige über diesen Gegenstand abgestattet worden, und in den Acten über Unsere Regierungs-Mündigkeit, der auf die gemachten Vorschläge erfolgten Entscheidung des Königs, bis jetzt nicht genügt. Wie Wir jedoch besondere Gründe haben, diesen Gegenstand in's Klare gesetzt zu sehen, so erwarten Wir ohne allen Zeitverlust von Unserm Geheimen-Raths-Collegio die Einsendung der geforderten Actenstücke, oder aber einen vollständigen Bericht, weshalb diese Einsendung unthunlich sei, wie sich eventuell das Abhandenkommen dieser Scripturen rechtfertigen lasse und wen die desfallsige Verantwortlichkeit treffe.

Braunschweig, den 8ten April 1827.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl

(L. S.) v. Münchhausen.

Für die Richtigkeit der Abschrift,

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Rath.

Anlage W.

Ad Serenissimum.

Unterthänigstes Pro Memoria.

Serenissimus wollen es gnädigst zu entschuldigen geruhen, daß der vermöge des Höchsten Rescripts vom 2ten d. M. in Betreff der auf Höchstdero Majorennität und die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen sich beziehenden und bisher vermißten Papiere erforderte Bericht wegen der deshalb fortgesetzten genauen Nachforschungen und Erkundigungen nicht früher submissest erstattet werden können. Aus demselben hat sich nunmehr ergeben, daß über den erstgedachten Gegenstand sich außer den von dem Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldeck an den unterschriebenen Cammer-Director v. Bülow abgelieferten und von diesem Serenissimo unterthänigst zugestellten Actenstücken nur ein an das Geheime-Raths-Collegium gerichtetes Schreiben des Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster vom 22sten April 1823 nebst einem Post Scripto von demselben dato bei den Geheimen-Raths-Acten Serenissimi Regierungsantritt betreffend gefunden hat, welche beide Piecen der unterzeichnete Geheime-Rath Höchstdenenselben bereits am 7ten d. M. persönlich in Unterthänigkeit behändigt hat.

Nach der submissest angebogenen Anzeige des Raths Wolpers ist als gewiß anzunehmen, daß überall nie Serenissimi Majorennität betreffenden Acten in dem Archive der Geheimen-Canzlei niedergelegt und aufbewahrt gewesen sind, und den noch gegenwärtig im Geheimen-Raths-Collegio angestellten Mitgliedern desselben ruht aus der Zeit nur noch im Gedächtniß, daß in den Jahren 1817 und 1818 davon und von den über diesen Gegenstand von dem Geheimen-Rathe v. Schmidt-Phiseldeck und dem verstorbenen Geheimen-Cabinets-Rathe v. Martens abgefaßten Gutachten die Rede gewesen, und die in selbigen entwickelte Meinung als wohlbegründet angesehen sei; es ist denselben aber durchaus nicht erinnerlich, daß solcherhalb von dem Geheimen-Raths-Collegio ein Bericht an die vormundschaftliche Regierung erstattet, oder ein Schreiben an den Grafen von Münster erlassen sei, so wie ihnen von einer damaligen Erklärung Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien und Hannover darüber eben so wenig, als von den nachherigen Aufsätzen des Staatsministers Grafen v. Alvensleben und des jetzigen Hofraths Hettling über die Regierungsmündigkeit der Regenten des Herzogl. Hauses Braunschweig derzeit etwas bekannt geworden ist. Waren daher gleichwol Berichte oder Schreiben darüber von hieraus nach London abgelassen, so müßte es von andern einzelnen Mitgliedern des Geheimen-Raths-Collegii geschehen sein.

Aus der obigen wahrheitsmäßigen Darlegung der Sache werden Serenissimus gnädigst zu entnehmen geruhen, und wird zu schuldigster Befolgung des ferneren Höchsten Rescripts vom gestrigen dato ehrerbietigst bemerkt, daß Niemand von den anjetzt bei dem Geheimen-Raths-Collegio und der Geheimen-Canzlei in Activität befindlichen

Beamten weitere Auskunft und Nachweisung über die wirklich oder anscheinend vorhanden gewesenen und anjetzt gesuchten Actenstücke über den fraglichen wichtigen Gegenstand zu geben im Stande sei, und daß solches allein von dem Geheimen-Rathe v. Schmidt-Phiseldeck verlangt werden könne, indem derselbe die bis dahin vermißten Acten wenigstens zuletzt in Besitz gehabt und vor kurzem ausgeliefert hat, mithin die beste Kenntniß von deren Beschaffenheit und Vollständigkeit derselben haben muß.

Was hiernächst die wegen der Anstellung und Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen ergangenen Verhandlungen anlangt, so sind die darüber sprechenden Acten, nach der auf Dienstpflicht geschehenen Versicherung des Raths Wolpers, so vollständig als sie sich in der Registratur der Geheimen-Canzlei befunden haben, Serenissimo unterthänigst übergeben, und enthalten die darüber gehaltenen Bücher weder von einem solcherhalb von dem Geheimen-Raths-Collegio erstatteten Berichte, noch von einer darüber mit dem Grafen Münster geführten Correspondenz einige Nachricht oder Spur, welches doch sicher der Fall sein würde, wenn von Seiten des Geheimen-Raths-Collegii über diesen Gegenstand etwas berichtet, oder überschrieben wäre. Es muß daher das hierüber Verhandelte ebenfalls auf einer Privat-Correspondenz beruhen.

Braunschweig den 9ten April 1827.

Herzogl. Geheime-Raths-Collegium.

v. Schleinitz. v. Bülow.

(L. S.)

Für die Richtigkeit der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage X.

Anlage zu dem Berichte des Herzogl. Geheimen = Raths = Collegii vom 9ten April 1827.

Obwol ich sowohl in den Acten als den Büchern der Herzogl. Geheimen = Canzlei nachgesehen habe, so hat sich doch außer denjenigen Acten, welche ich bereits vorgelegt, nämlich:

a) Acta, den Regierungsantritt Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs Carl,

b) Acta, die Verwaltung der hiesigen Lande während der vormundschaftlichen Regierung betreffend,

nichts über die Majorennität Höchstgedacht Sr. Durchlaucht gefunden. Die Acten fangen, nach dem Journale, mit einem Schreiben des Königl. Großbrittannisch = Hannöverschen Staats = und Cabinets=Ministers Grafen von Münster vom 10ten Junius 1823, worin die vollzogene Proclamation, den bevorstehenden Regierungs = Antritt Sr. Durchl. des Herrn Herzogs Carl betreffend, überschickt wird, an, und wird sich dieses Schreiben in den vorgelegten Acten befinden.

Es ist weder von einem vorgängigen Berichte des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii an des Königs Majestät über die Volljährigkeit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogs Carl, noch von einer Correspondenz zwischen dem Herzogl. Geheimen-Raths-Collegio oder einem Mitgliede desselben und dem Grafen von Münster eine Spur vorhanden.

Was die Pensionirung des Herrn Oberhofmeisters von Linsingen betrifft, so heben die hiesigen Acten mit einem Königl. Rescripte an das Herzogl. Geheime-Raths-Collegium vom 17ten September 1822 an, ohne daß ebenfalls weder von einem Berichte des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii an des Königs Majestät, noch einer Correspondenz zwischen Ersterm und dem Grafen von Münster sich etwas fände.

Die unterthänigst vorgelegten Acten, sowohl die Anstellung als die Pensionirung des Herrn v. Linsingen betreffend, enthalten alles, was darüber bei der Herzogl. Geheimen-Canzlei vorgekommen ist.

Braunschweig den 8ten April 1827.

H. Wolpers.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschrift,

W. Bitter,

H. Cabinets-Canzlist, als mit der Cab. Registratur beauftragt.

(L. S.)

Anlage Y.

An
den Herrn Geheimerath v. Schmidt-Phiseldeck.

Hieselbst.

Da Serenissimus in den unterm 2ten, 8ten u. 10ten dieses Monats anhero erlassenen Höchsten Rescripten Uns zu erkennen zu geben geruht haben, daß in den an Höchst-dieselben eingesandten Regierungsacten mehrere wichtige Papiere fehlten und insonderheit in den Höchstderoselben Majorennität und Regierungs-Antritt betreffenden Acten, namentlich die über jene von dem Herzogl. Geheimen-Raths-Collegio abgestatteten Berichte und die darauf an des Königs von Großbrittannien und Hannover Majestät erfolgte Erklärung und Entscheidung, so wie in den wegen Anstellung und Pensionirung des Cammerherrn von Linsingen verhandelten Acten der hinsichtlich der Letztern von gedachtem Collegio gleichfalls erstattete Bericht, wodurch die Pensions-Verwilligung veranlaßt sei, vermißt wurden, Sie aber wegen solcher mangelnden Actenstücke und Urkunden um so mehr verantwortlich erschienen, weil Sie die betreffenden Berichte abgestattet, auch in diesen und andern Landes-Angelegenheiten ohne Concurrenz und Bestimmung der übrigen

Räthe des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii die Geschäfte mit der bestandenen vormundschaftlichen Regierung besorgt hätten, so müssen Wir bei der, den gegenwärtig im Herzogl. Geheimen-Raths-Collegio in Activität seienden Mitgliedern überall nicht beiwohnenden Kenntniß und Erinnerung von den fraglichen Verhandlungen und den bisher nicht aufzufinden gewesenen Actenstücken, dem solcherhalb erhaltenen Höchsten Befehle zufolge, Ihre desfallsige Verantwortung hiedurch erfordern und Ihnen zugleich aufgeben, nach Eid und Pflicht förderfamst anzuzeigen und nachzuweisen, wo die vermißten und in den von Ihnen abgelieferten Acten nicht befindlich gewesenen wichtigen Papiere geblieben sind, oder in wessen Hände selbige gerathen sein mögen. Auch haben Sie gleichmäßig auf Ihren abgeleisteten Diensteid und danach obhabenden Verpflichtungen Ihre Anzeige darauf zu erstrecken und nach solcherhalb angestellter genauer Ueberlegung und Nachforschung baldigst zu berichten, ob dergleichen in Dienstsachen verhandelte Actenstücke noch bei Ihnen vorhanden und wohin die etwa von Ihnen zur Geheimen-Raths-Registratur noch nicht abgegebenen gekommen sind und, wenn Ersteres der Fall sein sollte, die aufgefundenen Acten und Dienstpapiere sofort an Uns einzusenden.

Braunschweig den 13ten April 1827.

v. Schleinitz. v. Bülow.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage Z.

Nach einer Eröffnung des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii vom 13ten April dieses Jahrs, welche ich am 14ten erhielt, sollten in den Ew. Durchlaucht vorliegenden Geheime-Raths-Acten, Höchstdero Majorennität und Regierungs-Antritt betreffend, Berichte und darauf von Seiner Majestät, dem gewesenen Königlichen Vormunde, erfolgte Erklärung und Entscheidung fehlen, und ich dafür nach Ew. Durchlaucht Höchster Bestimmung verantwortlich sein. Dergleichen waren, so viel mir bekannt, über diesen Gegenstand mit dem Herzogl. Geheime-Raths-Collegio nicht verhandelt, wie denn auch nach dem Rescripte selbst den übrigen Mitgliedern des gedachten Collegii davon keine Kenntniß oder Erinnerung beiwohnte. Ich konnte demnach, da ich das Wenige, was davon in die Geheime-Raths-Acten gehörte, und auch noch ein Mehreres, wozu ich wol eigentlich nicht verpflichtet war, nämlich die verschiedenen über diesen Gegenstand gesammelten Gutachten, bereits abgegeben hatte, dergleichen nicht mehr liefern, indem meine gesammte Privat-Correspondenz, so wie alle vertrauliche Mittheilung über jenen Gegenstand, worüber ich Niemanden, als der bestandenen Vormundschaft, Rechenschaft schuldig zu sein glaube, bereits zur Verhütung unvorhergesehenen künftigen Mißbrauchs cassirt waren. — —

Anlage I.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23sten Nov. d. J. reducirte Gehalt für die Monate November und December d. J. à 166⅔ mit dreihundert drei und dreißig Thalern acht Gutegroschen dato aus Herzogl. General-Casse bezahlet worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 23sten December 1826.

J. von Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23sten Nov. v. Jahrs einstweilen reducirte Gehalt für den Monat Januar d. J. mit einhundert sechs und sechszig Thalern sechszehn Gutegroschen aus Herzogl. General-Casse bezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 2ten Februar 1827.

166 rthl. 16 ggr. J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23sten Nov. v. J. einstweilen reducirte Gehalt für den Monat Februar d. J. mit ein hundert sechs und sechszig Thalern sechszehn Ggr. aus Herzogl. General-Casse dato richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 2ten März 1827.

166 rthl. 16 ggr. J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23sten Nov. v. J. einstweilen reducirte Gehalt für den Monat März d. J. dato mit Einhundert sechs und sechszig Thalern sechszehn Sgr. aus Herzoglicher General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 3ten April 1827.

166⅔ rthl.

J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Die genaue Uebereinstimmung der vorstehenden Abschriften mit den Original-Quitungen bezeugt

Braunschweig den 12ten Mai 1827.

Herzogliche General-Casse.

C. J. W. Steinacker.

Anlage II.

Commissorium
für Unsern Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel.

Carl, Herzog 2c.

Da die, dem bisherigen Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldeck zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wohin insbesondere dessen Entweichen aus den hiesigen Landen zu rechnen, und die, gegen denselben bereits getroffenen Maaßregeln es erforderlich machen, daß eine rechtliche Untersuchung dieser Angelegenheit ohne Zeitverlust eintrete, und Wir beschlossen haben, durch eine zu diesem Ende zu ernennende, aus folgenden Personen:

1) dem Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel, als Präsidenten,
2) dem Obristen von Wachholz,
3) dem Cammerrathe Henneberg,
4) dem Dr. juris Fricke,
5) dem Cammer-Secretair von Hantelmann,

zusammenzusetzende Commission, die dem gedachten Geheimen-Rathe zur Last fallenden Unrechtfertigkeiten bis zum

Rechtsspruche untersuchen zu lassen; so lassen wir Ihnen, dem Präsidenten Hurlebusch, als ernanntem Mitgliede dieser Commission, in der erwähnten Eigenschaft, solches hiemit unverhalten und haben Sie sich dem Ihnen solchergestalt übertragenen Geschäfte ohne Zeitverlust zu unterziehen.

Braunschweig, den 3ten Mai 1827.

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. v. Bülow.

(L. S.)

Zur Beglaubigung dieser Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. v. Hantelmann,
als Secret. commissionis.

Anlage III.

An
den Herzogl. Braunschw. Lüneb.
Herrn Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck,
jetzt zu Hannover.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus den in Abschrift anliegenden, an mich den Präsidenten erlassenen Höchsten Rescripten vom 3ten und 5ten dieses gefälligst ersehen, was für eine Commission auf uns zu erkennen Serenissimus geruhet haben.

Wie nun zu deren Ausrichtung der 22ste dieses und die folgenden Tage bestimmt sind, so werden Ew. Hochwohlgeboren von Commissionswegen hiemit citirt, für unsere Person aber ersucht, sodann Morgens um 10 Uhr vor Herzogl. Commission (auf der Dompropstei) in Person zu erscheinen, und, daß in Gemäßheit der, Ihnen zuvor im Original vorzulegenden Commissorien verfahren werde, zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Nicht-Erscheinungsfalle mit der committirten Untersuchung in contumaciam verfahren werden soll.

Da auch, besage der hiesigen Anzeigen, Steckbriefe gegen Sie erlassen sind: so haben wir es der Sache angemessen gehalten, bei Herzogl. Geheimen-Raths-Collegio darauf anzutragen, daß dasselbe bei Serenissimo sicheres Geleit für Sie bewürke und Ihnen zeitig ante terminum zugehen lasse.

Gegeben in commissione Braunschweig, den 8. Mai 1827.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. zu dieser Sache verordnete Commission.

Hurlebusch. Wachholz. Henneberg. Fricke.

Das Original hievon habe ich dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburg. Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiseldeck insinuirt.

Hannover, den 18ten Mai 1827.

C. Wessel,
Canzlei-Bote.

(L. S.)

Zur Beglaubigung dieser Abschriften sind solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. v. Hantelmann,
Secret. commissionis.

Anlage IV.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiedurch zu wissen:

daß Wir dem sich anjetzt zu Hannover aufhaltenden Geheimen Rathe von Schmidt-Phiseldeck zu seinem Erscheinen vor der wider ihn allhier angeordneten Untersuchungs-Commission sicheres Geleit unter der Bedingung hieher ertheilt haben, daß derselbe sich jedesmal auf die Vorladung gedachter Commission stellen werde, thun solches auch damit, und soll der gedachte Geheime-Rath während der Untersuchung und vor gefälltem Erkenntnisse weder verhaftet, noch wenn derselbe von hier sich wieder entfernen will, hier zurückgehalten, und eben so wenig sonst auf irgend eine Weise gefährdet werden.

Urkundlich ꝛc.

Braunschweig, den 10ten Mai 1827.

Carl, H. (L. S.)

von Bülow.

Salvus conductus

für den Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck.

Anlage V.

An

den Herrn Geheimen-Rath v. Schmidt-Phiseldeck

dermalen zu Hannover.

Ew. Hochwohlgeboren verfehlen wir nicht in Beziehung auf unser Schreiben vom 8ten d. M. die von Serenissimo Höchst Selbst vollzogene Ausfertigung über das zu Ihrer Stellung allhier Ihnen ertheilte sichere Geleit, angebogen zu übersenden.

Braunschweig in commissione, den 15ten Mai 1827.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. zu dieser Sache verordnete Commission.

Hurlebusch. Wachholz. Henneberg. Fricke Dr.

Das Original dieser Abschrift habe ich dem Herrn Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck persönlich eingehändigt.

Hannover, den 19ten Mai 1827.

H. W. Hurtzig,
Canzlei-Bote.

(L. S.)

Zur Beglaubigung dieser Abschriften sind solche mit dem Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Hantelmann,
Secret. commissionis.

Anlage VI.

An
den Präsidenten Hurlebusch
zu Wolfenbüttel.

Dem Herrn Präsidenten Hurlebusch übermitteln Wir hieneben das Document über die Insinuation eines von Seiten der zu Braunschweig gebildeten Special-Commission für den gegenwärtig sich hier aufhaltenden dortigen Geheimenrath v. Schmidt-Phiseldeck bestimmten Schreibens vom 15. d. M., müssen jedoch, wenn fernere Insinuationen in dieser Angelegenheit an Uns befördert werden sollten, die Beilegung von Kopeien zu den Insinuations-Documenten erwarten.

Hannover am 19ten Mai 1827.

Königlich Großbritannisch Hannöversche Justiz-Canzlei.

v. Hinüber.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage VII.

Dem Herrn Präsidenten Hurlebusch theilen Wir auf das von Seiten einer zu Braunschweig unter Ihrem Vorsitze niedergesetzten Special-Commission unterm 23sten d. Mts. an Uns erlassene Schreiben die nach vorgängiger Communication mit dem hiesigen Königl. Cabinets-Ministerio von daher an Unser Collegium gekommene Anweisung in Abschrift mit, und wie, dieser gemäß, Wir die gewünschte Insinuation an den Geheimen-Rath von Schmidt-Phiseldeck nicht beschaffen lassen können, so erfolgt das Insinuandum im Originale anschlüssig zurück.

Hannover, am 31sten Mai 1827.

Königl. Großbrittanisch Hannöversche Justiz-Canzlei.

A. F. von Hinüber.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

An
den Herrn Präsidenten Hurlebusch
zu Wolfenbüttel.

Anlage VIII.

Der von des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht niedergesetzten Commission, welche mittelst ihres Schreibens vom 23/26 d. Mts. die Herrn ersucht hat, die Insinuation einer Vorladung des Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck zu verfügen, ist es, allem Anschein nach, unbekannt gewesen, daß Seine Königl. Majestät allergnädigst geruht haben, den von Schmidt-Phiseldeck zu Allerhöchst Ihrem Geheimerath zu ernennen.

Wenn Wir nun auch kein Bedenken dabei hegen, jene Vorladung nur als auf factisch nicht begründeter Voraussetzung beruhend anzusehen, und gern annehmen wollen, es werde die gedachte Commission Anstand genommen haben, einen in Sr. Königl. Majestät Diensten stehenden Geheimenrath vor sich zu laden: so können wir doch, allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, es nicht gestatten, daß die im Rede stehende Vorladung vom 23/26 d. Mts. dem Königl. Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldeck insinuirt werde.

Indem wir solches den Herrn auf Ihre Anfrage vom 6ten d. eröffnen, lassen Wir zugleich das eingesandte Er-

suchungs-Schreiben angeschlossen zurückgehen, und geben Ihnen auf, diesem Rescripte gemäß, die Requisition der Herzogl. Braunschweigischen Commission völlig abzulehnen.

Wir ꝛc.

Hannover, den 29sten Mai 1827.

Königl. Großbrittanisch-Hannöversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

(unterz.) Bremer.

Für die Treue der Abschrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

An
die Königl. Justiz-Canzlei
allhier.

Anlage IX.

Carlsbad den 24sten August 1819.

Abschrift.

Hochwohlgeborne Herrn
Hochzuverehrende Herrn Geheime-Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verschieben, womit Ew. Hochwohlgeboren unterm 20sten Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project einer verbesserten Landtags-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig zugehen zu lassen.

Bei den hiesigen Conferenzen, die hauptsächlich den in Deutschland sich regenden revolutionairen Geist zum Gegenstande haben, hat sich die Frage wegen einer gesetzlichen Erklärung des 13ten Artikels um so natürlicher aufdringen müssen, als nicht zu verkennen ist, daß die unrichtige Auslegung desselben, sowol von Seiten der Süddeutschen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungssüchtiger Demagogen, den Hauptstoff zu Unruhen vorbereitet hat.

ohne Zustimmung ihrer Stände geben dürften, sie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenschaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin dessen Beschlüsse bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zustimmung der Stände bedürften.

Dieser Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zugeben könnte) eben so unleugbar feststehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich seyn würde.

Ehemals entschieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk.

Heut zu Tage ist der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechts-Zustand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu bestellende Bundesgericht festgesetzt werden mag, so wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souverainität der Fürsten im Innren anerkennen muß, die sonst bei Kaiser und Reich war. Es muß also loco congruo diese Beschränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Gesetzen wenigstens angedeutet werden. — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —
— — — — —

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

E. Graf von Münster.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Anlage XII.

Uebersetzung des Antwortschreibens der Banquiers Hammersleys et Comp. an den Ober-Staatsrath Herrn von Münchhausen.

London den 26sten Octbr. 1827.

Wir sind so eben beglückt mit Ew. ꝛc. Schreiben vom 15ten d. und bedauern sehr, uns in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, nicht auf Ew. ꝛc. Wunsch eingehen zu können, denn derselbe ist so gänzlich gegen die Ordnung unserer Geschäfte, daß wir Ew. ꝛc. ersuchen müssen, Jemanden anders bei dieser Gelegenheit beauftragen zu wollen. Den Brief, welchen Ew. ꝛc. an uns angeschlossen hatten, nehmen wir uns die Freiheit so lange zu behalten, bis wir weitere Befehle von Ew. ꝛc., die Uebergabe desselben betreffend, erhalten.

Wir haben die Ehre zu sein

Ew. ꝛc.

unterth. Diener

Hammersleys et Comp.

Zur Beglaubigung
der Staatsrath

Bosse.

Anlage XIII.

Sr. Excellenz
dem Herrn Staats- und Cabinets-Minister,
Grafen von Münster
2c. 2c. 2c.

London.

Herr Graf!

Nachdem Sr. Durchlaucht, meinem allergnädigsten Herrn, ein von Ihnen verfaßtes und unterzeichnetes Memoire, voll der beleidigendsten Ausfälle gegen Höchst Ihre Person, zu Händen gekommen, so habe ich den Auftrag erhalten, Sie, Herr Graf, für dieselben, im Namen Sr. Durchlaucht zur Genugthuung auf Pistolen hiemit herauszufordern.

Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlicherweise nur an einem dritten, ganz neutralen Orte, z. B. in Dresden vorfallen.

Wenn Sie, Herr Graf, nicht spätestens in drei Tagen nach Empfang dieses Briefes, dem Ueberbringer desselben

ein bestimmtes Antwortschreiben übergeben, so muß es von hiesiger Seite angesehen werden, als hätten Sie die Sache abgelehnt.

Es wird Ihnen, Herr Graf, nicht auffallen, daß zu der von Ihnen zu erwartenden bestimmten Antwort nur eine Frist von drei Tagen gesetzt ist, wenn ich Ihnen, Herr Graf, mittheile, daß ohnehin schon eine geraume Zeit über diese Angelegenheit hingegangen, indem ein früheres vor drei Wochen an Sie, Herr Graf, nach London abgesandtes Schreiben gleichen Inhalts, Ihnen nicht zugestellt worden. Aus demselben Grunde, und weil ich mich nicht der Verantwortung gegen Se. Durchl. aussetzen kann, daß es mit diesem Schreiben wieder so gehe als das erste Mal, darf es Ihnen, Herr Graf, nicht auffallend erscheinen, daß Sie dasselbe auf mehreren Wegen erhalten, damit wenigstens eins Ihnen richtig behändigt werde.

Braunschweig, den 5ten Novbr. 1827.

v. Münchhausen,
Ober-Staatsrath.

Anlage XIV.

An

den Herzogl. Braunschw. Herrn Oberstaatsrath, Freiherrn von Münchhausen.

Hochwohlgeborner

Freiherr!

Seit der Mitte des vergangenen Monats war hier auf verschiedenen Wegen die Nachricht eingegangen, daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig die Absicht laut an den Tag gelegt habe, mich zu einem Zweikampf auffordern zu wollen.

Vorgestern Nachmittag brachte mir endlich der hiesige Pferde-Auctionator Tattersal Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 4ten November, welches diese Aufforderung enthält.

Die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Herzogl. Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Sr. Majestät signirten Widerlegung gefunden, und die ihn zu der ergriffenen Maaßregel veranlaßt haben, werden von keinem Unbefangenen den Schmähungen

gleichgestellt werden können, die in den von Seiten des Herrn Herzogs bekannt gemachten Schriften gegen Se. Majestät sowohl als gegen mich enthalten sind.

Wollten demohngeachtet Se. Herzogl. Durchl. die vielen wichtigen, aus dem ganzen Verhältniß sich ergebenden Rücksichten aus den Augen setzen und mir die Möglichkeit lassen, auf den angetragenen Zweikampf einzugehen, so müßte vor Allem die auffallende Öffentlichkeit vermieden werden, die man der Sache gegeben hat.

Diese hat es unvermeidlich herbeiführen müssen, daß nur ein bestimmtes, durch eine unmittelbare Anzeige Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge an den König veranlaßtes Verbot von Sr. Majestät, mich auf den Zweikampf einzulassen wochenlang früher ertheilt ist, ehe die Herausforderung mir selbst zugegangen ist.

Unter diesen Umständen kann ich es nur bedauern, daß Se. Durchl. der Herzog Sich zu einem Schritte hat hinreißen lassen, den der König als eine wiederholte Beleidigung Seiner Selbst angesehen hat.

London den 14ten Novbr. 1827.

E. Graf v. Münster.

Anlage XVa.

Abschrift.

Daß mir aus Fürstl. General-Casse hieselbst der Gehalt meines Ehemannes, des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck, für die Monate Januar und Februar dieses Jahrs mit 416 rthl. 16 ggr. schreibe Vierhundert Sechszehn Reichsthaler sechszehn Gutegroschen, heute richtig ausgezahlt worden, solches bescheinige ich hiemit.

Braunschweig den 7ten Märts 1815.

416 rthl. 16 ggr. Julie von Schmidt-Phiseldeck.

accepi

Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir aus Fürstl. General-Casse hieselbst, der Gehalt meines Ehemanns, des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck für die Monate Märtz und Apprill dieses Jahrs mit 416 rthl. 16 ggr. schreibe Vierhundert sechszehn Reichsthaler sechszehn Gutegroschen, heute richtig ausgezahlt worden, solches bescheinige ich hiemit.

Braunschweig den 2ten May 1815.

416 rthl. 16 ggr. Julie von Schmidt-Phiseldeck.

accepi

Schmidt-Phiseldeck.

Statt deutscher Landstände hat man repräsentative Verfassungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abstracte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menschen, auf welche sie angewendet werden sollen.

Bei der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgestellten Theorien, weder einzelne Staaten bestehen könnten, noch der deutsche Bund selbst, haben die hier anwesenden Minister beschlossen, die Auslegung des 13. Artikels in einer auf den November-Monat festgesetzten Zusammenkunft der Minister der bedeutendsten Deutschen Höfe in Wien auszusetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlassen, einige Grundsätze auszusprechen, die es verhindern mögten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Princip des Bundes widerstreitenden Anwendung nicht weiter um sich greife.

Unter dieser Beschränkung soll das Fortschreiten in den Verfassungsarbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verstattet sein.

Im Herzogthum Braunschweig ist von einer neuen Verfassung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, ist es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszusprechen: 1) daß die Beschlüsse des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchste Authorität in Deutschland sind; 2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr souverainer Fürst ist.

Die Erinnerung an den ersten Satz ist um so wichtiger, als neuerdings bei der Badenschen Stände-Versammlung der Satz aufgestellt und späterhin von Gelehrten vertheidigt worden ist, daß, da die Fürsten in ihren Staaten keine Gesetze

ohne Zustimmung ihrer Stände geben durften, sie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenschaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin dessen Beschlüsse bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zustimmung der Stände bedürften.

Dieser Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zugeben könnte) eben so unleugbar feststehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich seyn würde.

Ehemals entschieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk.

Heut zu Tage ist der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechts-Zustand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu bestellende Bundesgericht festgesetzt werden mag, so wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souverainität der Fürsten im Innren anerkennen muß, die sonst bei Kaiser und Reich war. Es muß also loco congruo diese Beschränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Gesetzen wenigstens angedeutet werden. — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —
— — — — —

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

E. Graf von Münster.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Anlage X.

Uebersetzung eines Schreibens des Oberstaatsraths, Freiherrn von Münchhausen zu Braunschweig, an die Banquiers Hammersleys et Comp. zu London.

Braunschweig den 18ten Octbr. 1827.

Es ist von hoher Wichtigkeit, daß das einliegende Schreiben dem Grafen von Münster gehörig behändigt und die Antwort darauf hieher befördert werde. Ich nehme mir die Freiheit Sie zu ersuchen, jenes Schreiben in die Hände eines wohlbekannten und zuverlässigen Notars abzuliefern, mit dem Auftrage, dasselbe in Person dem gedachten Grafen zu behändigen und darüber ein Protocoll aufzunehmen, ferner nach Verlauf von drei Tagen in Person Antwort darauf von dem Grafen Münster zu verlangen und wenn letztere ihm gegeben, sie Ihnen sogleich zuzustellen; aber im Falle keine Antwort erfolgt sein sollte, auf gleiche Weise ein Protocoll darüber aufzunehmen, daß sie nicht gegeben oder verweigert worden.

Ich ersuche Sie, mir die Antwort des Grafen Münster oder die Protocolle des Notars so schnell als möglich zu senden und die Kosten auf die Rechnung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig zu setzen.

Ich verbleibe mit hoher Achtung

Zur Beglaubigung
der Staatsrath
Bosse.

Ihr
gehorsamster Diener
Baron Münchhausen.

Anlage XI.

An
den Herrn Grafen von Münster
Excellenz zu London.

Herr Graf!

Nachdem Sr. Durchlaucht meinem allergnädigsten Herrn ein von Ihnen verfaßtes und unterzeichnetes Memoire, voll der beleidigendsten Ausfälle gegen Höchst Ihre Person zu Händen gekommen, so habe ich den Auftrag erhalten, Sie Herr Graf, zur Genugthuung für dieselben, in Namen Sr. Durchlaucht auf Pistolen herauszufordern. — Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlicher Weise nur an einem dritten ganz neutralen Orte stattfinden, z. B. in Dresden! —

Schließlich füge ich noch hinzu, daß wenn Sie nicht spätestens 3 Tage nach Empfang dieses Briefes dem Ueberbringer desselben ein bestimmtes Antwortschreiben übergeben, es von hiesiger Seite angesehen werden muß, als hätten Sie, Herr Graf, die Sache abgelehnt.

Braunschweig den 13. Octbr. 1827.

v. Münchhausen,
Ober-Staatsrath.

Anlage XII.

Uebersetzung des Antwortschreibens der Banquiers Hammersleys et Comp. an den Ober-Staatsrath Herrn von Münchhausen.

London den 26sten Octbr. 1827.

Wir sind so eben beglückt mit Ew. ꝛc. Schreiben vom 15ten d. und bedauern sehr, uns in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, nicht auf Ew. ꝛc. Wunsch eingehen zu können, denn derselbe ist so gänzlich gegen die Ordnung unserer Geschäfte, daß wir Ew. ꝛc. ersuchen müssen, Jemanden anders bei dieser Gelegenheit beauftragen zu wollen. Den Brief, welchen Ew. ꝛc. an uns angeschlossen hatten, nehmen wir uns die Freiheit so lange zu behalten, bis wir weitere Befehle von Ew. ꝛc., die Uebergabe desselben betreffend, erhalten.

Wir haben die Ehre zu sein

Ew. ꝛc.

unterth. Diener

Hammersleys et Comp.

Zur Beglaubigung
der Staatsrath
Bosse.

Anlage XIII.

Sr. Excellenz
dem Herrn Staats- und Cabinets-Minister,
Grafen von Münster
rc. rc. rc.

London.

Herr Graf!

Nachdem Sr. Durchlaucht, meinem allergnädigsten Herrn, ein von Ihnen verfaßtes und unterzeichnetes Memoire, voll der beleidigendsten Ausfälle gegen Höchst Ihre Person, zu Händen gekommen, so habe ich den Auftrag erhalten, Sie, Herr Graf, für dieselben, im Namen Sr. Durchlaucht zur Genugthuung auf Pistolen hiemit herauszufordern.

Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlicherweise nur an einem dritten, ganz neutralen Orte, z. B. in Dresden vorfallen.

Wenn Sie, Herr Graf, nicht spätestens in drei Tagen nach Empfang dieses Briefes, dem Ueberbringer desselben

ein bestimmtes Antwortschreiben übergeben, so muß es von hiesiger Seite angesehen werden, als hätten Sie die Sache abgelehnt.

Es wird Ihnen, Herr Graf, nicht auffallen, daß zu der von Ihnen zu erwartenden bestimmten Antwort nur eine Frist von drei Tagen gesetzt ist, wenn ich Ihnen, Herr Graf, mittheile, daß ohnehin schon eine geraume Zeit über diese Angelegenheit hingegangen, indem ein früheres vor drei Wochen an Sie, Herr Graf, nach London abgesandtes Schreiben gleichen Inhalts, Ihnen nicht zugestellt worden. Aus demselben Grunde, und weil ich mich nicht der Verantwortung gegen Se. Durchl. aussetzen kann, daß es mit diesem Schreiben wieder so gehe als das erste Mal, darf es Ihnen, Herr Graf, nicht auffallend erscheinen, daß Sie dasselbe auf mehreren Wegen erhalten, damit wenigstens eins Ihnen richtig behändigt werde.

Braunschweig, den 5ten Novbr. 1827.

v. Münchhausen,
Ober-Staatsrath.

Anlage XIV.

An

den Herzogl. Braunschw. Herrn Oberstaatsrath, Freiherrn von Münchhausen.

Hochwohlgeborner

Freiherr!

Seit der Mitte des vergangenen Monats war hier auf verschiedenen Wegen die Nachricht eingegangen, daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig die Absicht laut an den Tag gelegt habe, mich zu einem Zweikampf auffordern zu wollen.

Vorgestern Nachmittag brachte mir endlich der hiesige Pferde-Auctionator Tattersal Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 4ten November, welches diese Aufforderung enthält.

Die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Herzogl. Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Sr. Majestät signirten Widerlegung gefunden, und die ihn zu der ergriffenen Maaßregel veranlaßt haben, werden von keinem Unbefangenen den Schmähungen

gleichgestellt werden können, die in den von Seiten des Herrn Herzogs bekannt gemachten Schriften gegen Se. Majestät sowohl als gegen mich enthalten sind.

Wollten demohngeachtet Se. Herzogl. Durchl. die vielen wichtigen, aus dem ganzen Verhältniß sich ergebenden Rücksichten aus den Augen setzen und mir die Möglichkeit lassen, auf den angetragenen Zweikampf einzugehen, so müßte vor Allem die auffallende Öffentlichkeit vermieden werden, die man der Sache gegeben hat.

Diese hat es unvermeidlich herbeiführen müssen, daß nur ein bestimmtes, durch eine unmittelbare Anzeige Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge an den König veranlaßtes Verbot von Sr. Majestät, mich auf den Zweikampf einzulassen wochenlang früher ertheilt ist, ehe die Herausforderung mir selbst zugegangen ist.

Unter diesen Umständen kann ich es nur bedauern, daß Se. Durchl. der Herzog Sich zu einem Schritte hat hinreißen lassen, den der König als eine wiederholte Beleidigung Seiner Selbst angesehen hat.

London den 14ten Novbr. 1827.

E. Graf v. Münster.

Anlage XVa.

Abschrift.

Daß mir aus Fürstl. General-Casse hieselbst der Gehalt meines Ehemannes, des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck, für die Monate Januar und Februar dieses Jahrs mit 416 rthl. 16 ggr. schreibe Vierhundert Sechszehn Reichsthaler sechszehn Gutegroschen, heute richtig ausgezahlt worden, solches bescheinige ich hiemit.

Braunschweig den 7ten Märts 1815.

416 rthl. 16 ggr. Julie von Schmidt-Phiseldeck.

accepi

Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir aus Fürstl. General-Casse hieselbst, der Gehalt meines Ehemanns, des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldeck für die Monate Märtz und Apprill dieses Jahrs mit 416 rthl. 16 ggr. schreibe Vierhundert sechszehn Reichsthaler sechszehn Gutegroschen, heute richtig ausgezahlt worden, solches bescheinige ich hiemit.

Braunschweig den 2ten May 1815.

416 rthl. 16 ggr. Julie von Schmidt-Phiseldeck.

accepi

Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat May a. c. dato aus Fürstl. General-Casse mit zweihundert und acht Thaler acht Gutegroschen richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig den 5ten Juni 1815.

208 rthl. 8 ggr. J. von Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat Junius d. Jahrs mit zweyhundert und acht Thalern acht Ggr. dato aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 5ten Juli 1815.

208 rthl. 8 ggr. J. von Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat July a. c. dato mit zweyhundert und acht Thalern acht Ggr. aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig den 2ten August 1815.

208 rthl. 8 ggr. J. von Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat August d. J. mit Zweyhundert acht Thalern acht Ggr. dato aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig den 1sten Septbr. 1815.

208 rthl. 8 ggr. J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Dato ist mir der Gehalt für den Monat September d. J. mit Zweyhundert acht Thalern acht Sgr. aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, welches ich hiedurch bescheinige.

Braunschweig den 3ten Octbr. 1815.

208 rthl. 8 ggr.	J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat October d. J. aus Fürstl. General-Casse dato mit Zweihundert und acht Thalern acht Sgr. richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 1sten Nov. 1815.

208 rthl. 8 ggr.	J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir die Gehaltserhöhung für den Monat October d. J. mit 125 thlr. schreibe Einhundert fünf und zwanzig Thalern dato aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig d. 4. Decbr. 1815.

125 rthl.	J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat November d. J. mit $333\frac{1}{3}$ rthl. schreibe dreyhundert drei und dreißig Thaler acht Sgr. richtig aus Fürstl. General-Casse ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig den 4. Decbr. 1815.

$333\frac{1}{3}$ rthl.	J. v. Schmidt-Phiseldeck.

Daß mir der Gehalt für den Monat Decbr. a. c. dato mit Dreyhundert drey und dreißig Thalern acht Ggr. aus Fürstl. General-Casse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig d. 30sten December 1815.

333⅓ rthl. J. von Schmidt-Phiseldeck.

Daß vorstehende Abschriften mit dem Originale übereinstimmen, bescheinigt

Braunschweig d. 29sten November 1827.

Herzogl. General-Casse.

(L. S.) C. J. W. Steinacker.

Anlage XV b.

Daß der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiseldeck vom 1sten Januar 1821 an, eine durch die Höchsten Rescripte d. d. Carlton House den 8ten May 1821 und d. d. Braunschweig d. 18ten May 1821 wegen der demselben übertragenen Verwaltung des Herzogl. Privat-Vermögens, von 4000 rthl. auf 5000 rthl. jährlich erhöhete Besoldung bezogen, solches wird auf Verlangen und der Wahrheit gemäß hiedurch bescheinigt.

Braunschweig, den 29sten November 1826.

(L. S.) C. J. W. Steinacker.

Anlage XVI.

Verordnungs-Sammlung.
No. 14.

Braunschweig, den 3. August 1827.

(17.) Verordnung, die Strafe des Schand- und Strafpfahls, der Züchtigung und das Verhältniß der Karren-, Zuchthaus-, Zwangarbeits- und Gefängnißstrafe, behuf der Verwandlung der einen in die andere, und in Beziehung auf die Zuständigkeit der Gerichte betreffend.

D. D. Braunschweig, den 26sten Juli 1827.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Die Bestimmung der Competenz der Gerichte nach der Dauer der Strafzeit und unter alleiniger Beziehung auf Gefängnißstrafe hat zu mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben, indem es ungewiß befunden ist, in wiefern dieser Maaßstab auf Karren-, Zuchthaus- und Zwangsarbeits-Strafen angewendet werden könne, wie sich die Zuständigkeit der richterlichen Behörden, bei Verurtheilung zum Schand- und

zum Strafpfahl ordne, endlich wie eine zu erkennende Züchtigung in solcher Hinsicht anzurechnen sei.

Da sich nun zugleich die Ansicht über das Verhältniß der Strafe der öffentlichen Ausstellung zu andern durch allgemeinere Verbreitung des Ehrgefühls verändert haben, man dieselbe, die nach älteren Gesetzen zur Bestrafung geringer Diebereien dienen soll, später als eine solche betrachtet hat, welche durch erschwerte Vergehen verwirkt wird (S. Landesverordnung Art. 55. und Verordnung vom 27sten August 1772, verglichen mit Forststrafdirectorium vom 5ten Mai 1815. §. 170.), und der zwischen Schand- und Strafpfahl bestehende Unterschied für den großen Haufen verloren geht; da ferner eine Züchtigung für erwachsene Personen, wie denn dergleichen auch aus dem Militair-Straf-Codex verbannt worden, nicht mehr zeitgemäß und zweckmäßig erscheint; endlich die Strafen des Zuchthauses und der Zwangsarbeit zu Wolfenbüttel, wie bereits für die Karrenstrafe vorgeschrieben sich findet, nur auf einen angemessenen Zeitraum zu verhängen sind, und also hienach die bestehenden Straf- und Competenz-Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen und zu erklären und zu modificiren sind, so declariren und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe der öffentlichen Ausstellung soll von nun an allein bei Bestrafung des Meineides statt finden, und wird sodann die Natur einer Ausstellung am Schandpfahl annehmen.

In allen übrigen Fällen, wo nach der bisherigen Gesetzgebung auf dergleichen zu erkennen gewesen wäre, hat

der Richter eine andere angemessene körperliche Strafe, als verlängerte Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, oder Erschwerung derselben durch Beköstigung mit Wasser und Brot, an die Stelle der verordneten Ausstellung zu setzen.

§. 2.

Körperliche Züchtigung soll bei erwachsenen Personen gänzlich hinwegfallen, und in dem Straf-Erkenntnisse auf andere Weise, wie im vorhergehenden §. bestimmt worden, ersetzt werden. Was hingegen die Disciplinar-Züchtigungen der Kinder betrifft, so hat es bei der solcherhalb bestehenden Observanz und Gesetzgebung sein Verbleiben.

§. 3.

Gleichwie eine Karrenstrafe nicht unter zwei Jahre erkannt werden darf und bei einer mindern Verschuldung nur auf Werkhaus- oder Zwangsarbeit zu sprechen ist, so soll auch eine der letztgedachten Strafen nicht auf kürzere, wie mindestens zwei wöchentliche Dauer verhängt werden können.

§. 4.

Die Competenz der Gerichte erster Instanz bestimmt sich hiernach von selbst dahin, daß dieselben überall nicht auf Zuchthaus und Zwangsarbeit in der Anstalt zu Wolfenbüttel zu erkennen befugt sein sollen.

Es steht jedoch denselben zu, die Gefängnißstrafe durch eine auf Wasser und Brot gesetzte Beköstigung, den Umständen nach, zu schärfen.

Sämmtliche Gerichte und Behörden, welche es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26sten Juli 1827.

(L. S.) Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Gedruckt im Königl. Taubstummen-Institut zu Schleswig.